

Luigi Ferrara, Neapel

Das Sächsische Kulturraumgesetz als Vorbild für die italienische Gesetzgebung?

1. Zusammenfassung
2. Föderation, *Länder* und lokale öffentliche Körperschaften im deutschen Kulturgüterrecht
3. Staat, Regionen und lokale öffentliche Körperschaften im italienischen Kulturgüterrecht
4. Das sächsische Kulturraumgesetz. Wesentliche Fragen in vergleichender Perspektive
5. Kommunalpolitik und Kulturpolitik in Italien. Schlussbemerkungen

1. Zusammenfassung

Der folgende Beitrag analysiert das sächsische Kulturgütergesetz als „Modell“, das in den italienischen Rechtsrahmen für die Kulturpolitik übernommen werden könnte. Das sächsische Kulturraumgesetz ist für die Perspektiven einer italienischen Umsetzung von Bezirksbehörden als verbindliche Vereinbarung der lokalen Behörden für die Kulturpolitik sehr interessant. Die wichtigsten Themen des sächsischen Kulturraumgesetzes sind: 1) Die obligatorische Bildung von Kulturräumen (ländliche und urbane) als Bezirksbehörden, deren erstere durch eine Vereinbarung zwischen den Landkreisen entstehen; 2) Die Organisation, die Organe und die Verwaltung der Kulturräume; 3) Die Finanzierung und „Ausgleichsmechanismen“ der Kulturräume.

Im Beitrag werden zunächst die wichtigsten Aspekte des Kulturgüterrechts im deutschen Rechtssystem vorgestellt (Abschnitt 2) und im italienischen Rechtssystem (Abschnitt 3), um die unterschiedlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen und die unterschiedliche Aufteilung der institutionellen Zuständigkeiten zwischen der Zentralregierung und den Gebietskörperschaften (Länder / *regions*, Landkreise / *districts* – *counties*,¹ Gemeinden / *local authorities*) sowohl im deutschen föderalen Modell als auch im italienischen regionalen Modell hervorzuheben. Anschließend wird (Abschnitt 4) das sächsische Kulturraumgesetz analysiert, wobei der Schwerpunkt auf dem wichtigsten Aspekt, der obligatorischen Einrichtung von „Kulturräumen“, und dem stabilen System ihrer Finanzierung liegt. Abschließend (Abschnitt 5) werden einige relevante Trends in der lokalen Kulturpolitik Italiens analysiert: einerseits die fortschreitende

1 Auf Bitten der Herausgeber dieses Bandes werden wir, auch wenn sich sowohl die Rechtsgeschichte als auch der tatsächliche Rechtsrahmen der deutschen *Landkreise* und der englischen Local Government unterscheiden, den Begriff „Counties“ („metropolitan“ und „shire“) zur Übersetzung der deutschen *Landkreise* ins Englische verwenden und den Begriff „Districts“ zur Analyse des italienischen Rechtsrahmens der lokalen Verwaltung und der wissenschaftlichen Literatur zu *Kulturbezirken*. Die unterste lokale Verwaltungsebene in Deutschland wird durch die Gemeinden, die zu einem Landkreis gehören, und die kreisfreien Städte gebildet. Die *Landkreise* wiederum übernehmen gemäß den Verfassungen der einzelnen Bundesländer alle interkommunalen Aufgaben, werden vor allem von den Gemeinden über Kreissteuern finanziert und bilden „Gemeindeverbände“. Die erwähnte Unterscheidung zwischen „metropolitanen“ und „nicht-metropolitanen“ (oder *Shire*) Landkreisen findet sich im englischen Rechtsrahmen für die Kommunalverwaltung. Deutsche und ausländische Rechtswissenschaftler übersetzen den Begriff „Landkreis“ ins Englische häufig mit den beiden juristischen Begriffen „district“ und „county“. Oft wird zwischen „urbanen“, „ruralen“, „metropolitanen“ und „nicht-metropolitanen“ Landkreisen unterschieden. Siehe unter anderem: Schefold, Dian (2012). *Local government in Germany*. In: Angel-Manuel Moreno (Herausgeber). *Local government in the Member States of the European Union: a comparative legal perspective*. Instituto Nacional de Administración Pública, Madrid. 233-256; Frenzel, Eike Michael (2013). *Deutschland: Kommunalverwaltung in Deutschland: Eine unverzichtbare Ebene der EU-Governance*. In: Panara, Carlo. Varney, Michael (Hrsg.). *Kommunalverwaltung in Europa*. Routledge, 97-127. Wollmann, Hellmut (2024). *Kommunalverwaltung und Governance in Deutschland*. Springer, Wiesbaden; Mannewitz, Tom. Rudzio, Wolfgang (2023). *Die Gemeinden: Zwischen Verwaltung und Politik*. In: *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*. Springer, Wiesbaden; Schrapper, Ludger (2021). *Die Verwaltung der Länder*. In: Kuhlmann, Sabine et al. (Hrsg.). *Public Administration in Germany*, IIAS Series, Palgrave Macmillan, 105-121.

Zentralisierung nach der Pandemie, die die direkte Zusammenarbeit zwischen dem Kulturministerium und den lokalen Institutionen stärkt, andererseits die Entstehung und Verbreitung verschiedener Modelle von „Kulturbirken“, die von den Regionen oder durch öffentlich-private Partnerschaften gefördert werden. Schließlich werden die „optimalen Betriebsbereiche“, ein Modell von obligatorischen Verbänden zwischen Gemeinden, das in der italienischen Umweltgesetzgebung vorgesehen ist, analysiert.

2. Föderation, Länder und lokale öffentliche Körperschaften im deutschen Kulturgüterrecht

Im Gegensatz zum Kulturverwaltungssystem in Deutschland, das in einer föderalen Rechtsordnung klar dezentralisiert erscheint, ist die Republik Italien eine regionalen Rechts.²

Laut Häberle³ gehören „Föderalismus und Kultur in Deutschland so intensiv zusammen, daß sich der plastische Begriff ‚Kulturföderalismus‘ eingebürgert hat“. Häberle fasst die sieben Gründe für die Legitimation des deutschen Föderalismus unter Rekonstruktion der Rechtsliteratur und der Tendenzen des Bundesverfassungsgerichts bewundernswert zusammen: „(1) die grundrechtstheoretische Legitimation (einschließlich der aus den kulturellen Freiheiten gewonnenen Freiheit „vor Ort“, „im Kleinen“) (2) die demokratietheoretische Legitimation (einschließlich der ethnischen Aspekte, Stichwort Minderheitenschutz) (3) die vertikal gewaltenteilende Legitimation (Kontroll-Argument) (4) die wirtschaftliche, entwicklungspolitische Legitimation (einschließlich des Konkurrenz-Arguments) (5) die Integrationsfunktion als Föderalismus-Argument (Balance von Homogenität und Pluralität, von Differenz und Einheit) (6) die aufgabenteilende, dezentralisierende Dimension (das Subsidiaritäts-Argument) (7) speziell in Europa das europapolitische Argument (Stichwort: Deutschlands bzw. Europas „Kultur als Vielfalt und Ganzheit“)“.⁴ Es ist an dieser Stelle nicht möglich, alle Entwicklungen und Definitionen des deutschen Föderalismus zu behandeln. Von Anfang an unterschied sich der deutsche Föderalismus auf der Grundlage des GG vom klassischen „dualen“ Föderalismus nordamerikanischer Prägung und entwickelte sich zu einem kooperativen Föderalismus, der auf Solidarität, auf der „Konstitutionalisierung der Gemeinschaftsaufgaben“ und auf den Schlüsselbegriffen des „Unitarischen Bundesstaats“ beruht, gemäß der bekannten Definition von K. Hesse (1962),⁵ und der „Bundestreue“. Bekanntlich hat die Solidaritätsbasis des deutschen kooperativen Föderalismus den Einigungsprozess nach 1989 geprägt und geleitet, sodass er, wie Häberle vorgeschlagen hat, zu Recht als „fiduziarischer Föderalismus“ bezeichnet werden kann. In den folgenden Jahren, die von Prozessen der Neuordnung des Systems der Finanzmittelverteilung zwischen den Ländern auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerfGE geprägt waren, schlug die wissenschaftliche Literatur vor, die institutionellen Entwicklungen als Bekräftigung eines neuen Modells des „Konkurrenzföderalismus“ oder „kompetitiven Föderalismus“ zu interpretieren. Um den aktuellen deutschen Föderalismus richtig zu interpretieren, muss man, wie Häberle argumentiert, die Koexistenz all dieser Elemente anerkennen: „Der Trennungsföderalismus sollte sich in ‚praktischer Konkordanz‘ mit solchen des Kooperativen bzw. des Solidarischen bis hin zum Fiduziarischen verbinden.“⁶

2 Zum Schutz des kulturellen Erbes im deutschen Rechtssystem siehe allgemein Buoso, Elena (2008). *I caratteri fondamentali della disciplina dei beni culturali in Germania in una prospettiva comparatistica*. Rivista giuridica di urbanistica, 1, 210-232; Lenski, Sophie-Charlotte (2013). Öffentliches Kulturrecht. Band 220. Mohr Siebeck; Ziefer, Anke (2010). *Naturschutz und Denkmalschutz nella Costituzione (Grundgesetz) della Repubblica Federale di Germania*. Ricerche di storia dell'arte, 33(2), 89-93; Germelmann, Claas Friedrich (2013). *Kultur und staatliches Handeln*. Band 223. Mohr Siebeck; Häberle, Peter (1999). *Kulturböheit im Bundesstaat – Entwicklungen und Perspektiven*. Archiv des öffentlichen Rechts, 124(4), 549-582; Scheller, Henrik (2006). *Der deutsche Bildungsföderalismus – zwischen Kulturböheit der Länder und europäischer Harmonisierung*. In: Vogel, Bernhard/Hrbek, Rudolf/Fischer, Thomas (Hrsg.). *Halbzeitbilanz: die Arbeitsergebnisse der deutschen Bundesstaatskommission im europäischen Vergleich*. Nomos, 2006, 30-47; Ruppelt, Georg (2002). *Kulturföderalismus*. Bibliotheksdienst, 36(6), 703-706; Wollmann, Helmut (2019). *El federalismo alemán, ¿de la descentralización a la re-centralización?: El caso de la autonomía de los Estados Federados (Länder) en materia de cultura*. In: Sánchez, Ivón Valdés. *Intellectum valde ama, ama intensamente la inteligencia. Homenaje al Profesor Octavio Uña Juárez*. Rafael Lazcano Editor, Madrid, 2019, Band 3; Eisenmann, Susanne, et al. (2019). *Kooperation von Bund und Ländern in der Bildungspolitik: Bildungsföderalismus in der Kritik*. Ifo Schnelldienst, 72(03), 03-17. Mager, Christoph, und Madeleine Wagner (2022). *Kulturelle Infrastrukturen in deutschen Klein- und Mittelstädten: Eine Typisierung der Standortgemeinschaften von Einrichtungen der kulturellen Daseinsvorsorge*. Raumforschung und Raumordnung/Spatial Research and Planning, 80(4), 379-396.

3 Häberle, Peter (1999), 553.

4 Häberle, Peter (1999)

5 Hesse, Karl (1995). *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 20. Auflage, 96.

6 Häberle, Peter (1999), 556.

In den genannten sieben Gründen für die Legitimierung des deutschen Föderalismus wurde hervorgehoben, dass der *Kulturföderalismus* einer der relevantesten Inhalte des deutschen föderalen Modells ist: „Föderalismus legitimiert sich in Deutschland erstlich und letztlich aus der kulturellen Vielfalt.“⁷ Die Beziehung zwischen dem *Verfassungsstaat* und der *Kultur* wurde in mehreren Schritten untersucht. Zunächst einmal definiert die *Menschenwürdegarantie* in Artikel 1 des GG „die *kulturanthropologische Prämisse des Verfassungsstaates*: Darum ist das Volk nach Art. 20 GG stets mitzudenken, auch wenn bis heute kein „Klassiker“ die letzte Synthese von Art. 1 und 20 GG gefunden hat. Fast könnte man sagen, Kultur sei ein auf die Menschen bzw. ihre Würde bezogener Selbstwert, so wichtig jedenfalls wie Natur und Umwelt. Aus Art. 1 GG als *kulturanthropologischer Prämisse des Verfassungsstaates* folgt die Demokratie als ‚organisatorische Konsequenz‘. Menschenwürde und politische Rechte gehören zusammen. Der Verfassungsstaat organisiert diese Verbindung.“⁸ Zweitens: „Freiheit ist von vornherein *kulturelle Freiheit*, Freiheit jenseits des Naturzustands.“⁹ Es gibt keine „natürliche“ Freiheit in dem Sinne, dass es Freiheit ohne Kultur gäbe. Es geht vielmehr um die Erkenntnis, dass nur Kultur schrittweise, allmähliche Möglichkeiten für Freiheit eröffnet. Mehrere Verfassungstexte erklären, dass Freiheit durch Bildung einen „Gegenstand“ erhält: „Freiheit erhält erst durch Erziehung und Bildung einen ‚Gegenstand‘.“¹⁰ Es ist kein Zufall, dass sowohl neue als auch alte Verfassungstexte intensiv über Kultur und Staat nachdenken. In alten und neuen Verfassungen finden wir ein breiteres Spektrum an Verfassungsbestimmungen: von wertvollen oder kulturell bereichernden Präambeln über Kulturstaatsklauseln, bürger- und volksbezogene Kulturidentitätsklauseln, den Schutz des Kulturguts bis hin zu kulturellen Grundrechten in ihren Dimensionen des Verteidigungsrechts, des Mitwirkungsrechts, der Schutz- und Förderpflicht sowie den Bildungszielen, mit denen auch die Menschenrechte in Verbindung stehen. Drittens schützt der Verfassungsstaat den Pluralismus der kulturellen Subjekte und verlangt die Definition der Rolle des Einzelnen in Kultur und Bildung (*kultureller Trägerpluralismus*), indem er ihm die Teilnahme an der Förderung und Verwaltung von Kultur und Bildung ermöglicht.

Nach Germelmann¹¹ hat die BVerfGE-Rechtsprechung den pluralistischen „Gemeinschaftskern“ kultureller Phänomene, die sich unabhängig von öffentlichen Gewalten entwickeln, in den Mittelpunkt gestellt: „Auch in der Rechtsprechung existiert kein einheitlicher Kulturbegriff. Das Bundesverfassungsgericht hat sich – soweit ersichtlich – nur einmal an einer abstrakten Begriffsbestimmung versucht, als es die Kultur als „die Gesamtheit der innerhalb einer Gemeinschaft wirksamen geistigen Kräfte, die sich unabhängig vom Staate entfalten und ihren Wert in sich tragen“, bezeichnete.“¹² In dieser Perspektive sind die Artikel 4 Absatz 1 (Glaubens- und Gewissensfreiheit) und vor allem 5 (3) (Freiheit der Meinung, der Kunst und der Wissenschaft) des GG hervorzuheben: „Folgt die notwendige Offenheit der rechtlichen Ordnung für grundsätzlich alle kulturellen Phänomene aus der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung, die in den Grundrechten, insbesondere der kulturellen Basisvorschrift des Art. 5 Abs. 3 GG zum Ausdruck kommt. Der Staat kann durch das Recht letztlich nur den Rahmen für die Kultur und die kulturelle Entwicklung schaffen.“¹³ Dieser Pluralismus kommt auch als religiöser Pluralismus zum Ausdruck und schützt den Raum religiöser Institutionen in Kultur und Bildung. Schließlich erfordern der deutsche Verfassungsstaat und der Föderalismus als „Kulturnation“, dass staatliche Schulen und Universitäten im Vordergrund stehen, was sich vom amerikanischen Föderalismus unterscheidet. Darüber hinaus ermöglichte das deutsche Modell des *Kulturföderalismus* den „Schutz“ der Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und Fernsehens gegenüber dem „kommerziellen Rundfunk“, unter Berücksichtigung ihrer „kulturellen Verantwortung“.¹⁴ In all diesen Bereichen ermöglichte der *Kulturföderalismus* die Definition und Erweiterung des Begriffs der „grundlegenden kulturellen Dienstleistungen“ als Grenze zur Privatisierung kultureller Dienstleistungen, die verfassungsrechtlich garantiert sind. In diesem Bereich wurde die Verfassungstheorie der „Gemeingüter“ entwickelt, um die Grenzen der „kulturellen Staatlichkeit“ gegenüber dem „kulturellen Pluralismus“ innerhalb des deutschen *Kulturföderalismus* zu definieren.¹⁵

7 Häberle, Peter (1999), 556.

8 Häberle, Peter (1999), 566.

9 Häberle, Peter (1999), 566.

10 Häberle, Peter (1999)

11 Germelmann, Claas Friedrich (2013), 23

12 Germelmann, Claas Friedrich (2013), 23.

13 Germelmann, Claas Friedrich (2013), 24.

14 BVerfGE 90, 60 (90).

15 Häberle, Peter (1999), 568; Lensky, Lenski, Sophie-Charlotte (2013), 95.

Eines der Grundprinzipien des deutschen föderalen Modells des *Kulturföderalismus* ist somit die *Kulturbhoheit der Länder*, die in Art. 30 GG verankert ist und wonach es Aufgabe der einzelnen Bundesländer ist, den gesamten Bereich des Kulturerbes, der Bildung und der Hochschulen in ihrem Gebiet autonom zu verwalten. Die *Kulturbhoheit der Länder* wurde vom Bundesverfassungsgericht als „Kernelement der Souveränität der Länder“ definiert.¹⁶ Nach Häberle¹⁷ ist die *Kulturbhoheit der Länder* in drei dogmatische Fragen zu untergliedern: 1) die allgemeine kulturelle Souveränität der Länder und lokalen Institutionen; 2) die spezifischen kulturellen Kompetenzen des Bundes (*Kulturkompetenzen des Bundes*); 3) die Gewährleistung der „Pflege und Förderung“ der Kultur durch die Gesellschaft, die durch den „Pluralismus der kulturellen Träger“ erreicht wird und eine Definition der Rolle des Privatmanns erfordert (*kulturellen Trägerpluralismus*).

Laut Lensky wurde die *Kulturbhoheit der Länder* zwar vom Bundesverfassungsgericht sehr früh als „Kern der Landeshoheit“ gemäß der GG identifiziert, „Tatsächlich handelt es sich jedoch bei diesem Prinzip wie auch in der anschließenden Rechtsprechung des Bundes verfassungsgerichts deutlicher wurde- weniger um einen Bestandteil des Bun desstaatsprinzips als der Ewigkeitsklausel unterliegendem Staatsstrukturprin zip, als vielmehr um eine Teilcharakterisierung der geschriebenen Kompetenz ordnung des Grundgesetzes.“¹⁸ Insofern beschreibt die Kulturbhoheit der Länder nichts anderes als die Restkompetenz der Länder im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung für den Bereich der Kultur, wie sie in den Artikeln 30 (Hoheit der Länder), 70 (Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern) und 83 ([Ausführung durch die Länder) der GG festgelegt ist, sofern keine umfassende Zuständigkeit des Bundes in diesem Bereich besteht. Trotz der mehrdeutigen Formulierung, die darauf hindeuten würde, dass die Länder eine „Souveränität“ über die Kultur beanspruchen, und die sich vor allem durch die fachliche Verankerung des Begriffs im Bildungsbereich erklären lässt, entwickelt der Begriff somit „keinen eigenständigen normativen Gehalt“ über den Verweis auf die Kompetenzordnung hinaus und kann zu „dogmatischen Missverständnissen“ führen.

Es ist klar, dass sich in Bezug auf die *Kulturbhoheit der Länder* zwei dogmatische Ansätze herausbilden. Einerseits wird die Kulturbhoheit als grundlegendes Missverständnis der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern angesehen. Gemäß den Artikeln 30, 70 und 83 GG haben die *Länder* grundsätzlich eine Restkompetenz in allen Bereichen der staatlichen Hoheit. Sie sind zur Ausübung der staatlichen Gewalt befugt, solange und soweit die GG keine andere Regelung trifft oder zulässt. Nach diesem Grundkonzept allein kann es keine ausschließliche Zuständigkeit der *Länder* geben, da eine solche Zuständigkeit in strukturellem Widerspruch zum Grundsatz der Auffangzuständigkeit stünde. Die GG würde den *Ländern* nach diesem Ansatz also keine fest umrissenen, gegenüber dem Bund verteidigbaren Zuständigkeiten zuweisen. Vielmehr hätten sie eine grundsätzliche universelle Zuständigkeit, die nicht näher auf bestimmte Themenbereiche festgelegt ist und die wiederum nur durch bestimmte abgegrenzte Zuständigkeiten des Bundes eingeschränkt ist. Die Annahme einer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder im Bereich der Kultur kann nicht überzeugen, da die Länder in diesem Bereich nicht alle Zuständigkeiten haben, sondern auch der Bund hier Kompetenzen beanspruchen kann, wenn auch nur sporadisch. Insgesamt würde das Konzept der *kulturellen Souveränität der Länder* lediglich darauf hindeuten, dass das GG dem Bund nur sehr begrenzte und spezifische Kompetenzen im Bereich der Kultur zuweist, so dass umgekehrt die Kompetenzen für die meisten Kulturbereiche bei den *Ländern* liegen.

Daraus sollten keine weiteren normativen Konsequenzen abgeleitet werden: Terminologisch sollte man besser von einer „weiten Zuständigkeit“ der *Länder* im Bereich der Kultur oder umgekehrt von nur sehr spezifischen Zuständigkeiten des Bundes sprechen.¹⁹ Einen Schlüssel gibt Vogt,²⁰ der die

16 BverfGE, 26.03.1957, 6, 309 (354)

17 Häberle, Peter (1999), 560

18 Lenski, Sophie-Charlotte (2013), 94 ff.

19 Dieser Ansatz findet sich auch bei Germelmann, Claas Friedrich (2013), 335: „Der Begriff beschreibt damit ungeachtet aller terminologischen Verwirrungen zwar eine allgemeine normative Grundentscheidung, die jedoch an zahlreichen Stellen durchbrochen ist. Die nähere Beleuchtung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden hat nämlich gezeigt, dass die Kulturbhoheit keinesfalls als „Kulturmonopol“ verstanden werden kann. Vielmehr könnte man angesichts der Zuständigkeitszuweisung der Verfassung in einzelnen Bereichen durchaus auch von einer „Kulturbhoheit des Bundes“ sprechen.“

20 Vogt, Matthias Theodor (1998a): *Was soll ein Bundeskulturminister tun? Perspektiven der Kulturpolitik in Deutschland*. Dresden 1998 [Sonderdruck, 78 Seiten, [online: <http://kultur.org/Doi101696/vogt-1998a.pdf>]. Vogt, Matthias Theodor (1998b) *Perspektiven der Kulturpolitik in Deutschland* [Nachdruck von 1998a]. In: Netzwerk Kulturarbeit, Kognos-Verlag Augsburg

Entstehung des Grundgesetzes 1949 aus der Weimarer Reichsverfassung 1919 zurückverfolgt, dieser aus der Verfassung des Deutschen Reiches 1871, dieser aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes 1861. In Artikel 4 der letzten wurde das Wirtschaftsleben in die Kompetenz des Reiches gestellt,²¹ demzufolge ist der Bund traditionell beim Urheberrecht sowie in der nicht-gemeinnützigen Filmförderung aktiv (per Kabinettsbeschluss vom 30.07.2025 wurden die Fördermittel 2026 für den Deutschen Filmförderfonds und den German Motion Picture Fund gegenüber dem laufenden Jahr fast verdoppelt auf 250 Millionen Euro). Unbestrittene Zuständigkeit hat der Bund in der Künstlersozialversicherung. Eine Kulturstiftung zu gründen ist dem Bund dagegen verwehrt, die sogenannte Bundeskulturstiftung ist rechtlich eine Stiftung nach sachsen-anhaltinischem Landesrecht. Unmittelbare Zuständigkeit hat der Bund außerhalb der Grenzen der 16 Länder der Bundesrepublik, als einziges Museum fördert er die Casa di Goethe in Rom, allerdings nicht unmittelbar, sondern über eine vertrackte Rechtskonstruktion, bei dem der Arbeitskreis selbständiger Kultur-Institute e. V. als Vehikel funktioniert. Unmittelbar fördern kann der Bunde die Forschungen der *Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland*,²² da die Forschungsförderung zur konkurrierenden Gesetzgebung zählt. Für die Förderung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, der Bayreuther Festspiele, des Germanischen Nationalmuseums etc. muß der Bund sich der Unterstützung der Länder versichern, ungeachtet der Finanzverhältnisse. Per Kabinettsbeschluss vom 30.07.2025 hat der Bund seine Mittel für Kultur und Medien 2026 um rund 10% erhöht auf nunmehr 2,5 Milliarden Euro. Dies ist nach wie vor ein Bruchteil der Mittel von Ländern, Kommunen und Kirchen.

Im Bereich des Kulturerbes ist nach Germelmann²³ jegliches Handeln des Bundes ohne einen konkreten Kompetenzanspruch zulässig. Vielmehr verlangt das *Bundesstaatsprinzip* in Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes, dass der Bund wie bei jeder Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe auch für seine kulturellen Aktivitäten auf eine Kompetenzgrundlage zurückgreifen kann. Zwar gibt es nur wenige Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Kulturrecht, doch bestehen mehrere ungeschriebene Verwaltungs- und Finanzierungskompetenzen. Insgesamt gibt es jedoch noch kein klar strukturiertes Gesamtkonzept für die Zuständigkeit des Bundes für kulturelle Angelegenheiten; vielmehr ist die Situation nach wie vor sehr komplex und durch vereinzelte Regelungen gekennzeichnet. Das Defizit an geschriebenem Verfassungsrecht zur Regelung der tatsächlichen Tätigkeit des Bundes im Bereich der Kultur wurde beklagt und löste eine Debatte aus, die in die Föderalismusreformen von 2006 und danach mündete (siehe unten).²⁴ Andererseits schlagen andere Wissenschaftler vor, die Unterscheidung zwischen *Denkmalschutz* und *Denkmalpflege* in den Mittelpunkt zu stellen.

Der Schutz des kulturellen Erbes in Deutschland (*Denkmalschutz*) erscheint in der deutschen GG nur als Titel der ausschließlichen Zuständigkeit des Bundes, *beschränkt auf den Schutz des deutschen kulturellen Erbes vor Ausfuhr* (Art. 73 Abs. 1, 5a), wobei jedoch zu beachten ist, dass das *Grundgesetz* ihn unter den allgemeinen Grundsätzen nicht erwähnt. In Ermangelung weiterer Bestimmungen – gemäß den in den Artikeln 30 und 70 GG genannten Grundsätzen der *Restzuständigkeit der Länder* – ist die Regelung des Kulturguts in die (wenigen, 11) *Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Länder* aufzunehmen, und in deren Verfassungen wird sie häufig als eine der Hauptaufgaben des Staates genannt (Viele von ihnen gelten als *Kulturstaaen*, also als Staaten, die die Kultur schützen und fördern)²⁵. Seit Ende der 60er Jahre des letzten

12/1998. S. 561-574. Vogt. Matthias Theodor (1998c) *Perspektiven der Kulturpolitik in Deutschland* [Nachdruck von 1998a]. In: *bühnengenossenschaft*. Hrsg.: Hans Herdlein im Auftrag der Genossenschaft der Deutschen Bühnenangehörigen. Hamburg. Teil I Heft 6-7/1998. S. 15-21; Teil II Heft 5/1999, S. 16-18; Teil III Heft 6-7/1999, S. 15-17. Vogt. Matthias Theodor (1998d) *Perspektiven der Kulturpolitik in Deutschland* [Nachdruck von 1998a]. In: *Kulturpolitische Umschau*. Hrsg. Jörg-Dieter Gauger im Auftrag der Konrad-Adenauer-Stiftung. St. Augustin. Teil I Heft 2-3 / Juni 1998, S. 74-84; Teil II Heft 4-5 / März 1990 S. 90-105.

21 Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867, Art. 4. "Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: (1) die Bestimmungen über [...] den Gewerbebetrieb, [...] 2) die Handelsgesetzgebung [...] (6) der Schutz des geistigen Eigentums; [...]"

22 mit Standorten in Beirut, Istanbul, London, Neu-Delhi, Paris, Rom, Tokio, Warschau und Washington, D.C. sowie in Tbilisi, Vilnius, Helsinki und Lwiw; statt dem aufgelösten Deutschen Historischen Institut Moskau.

23 Germelmann, Claas Friedrich (2013), 337.

24 Ziefer, Anke (2010), 90.

25 So definiert sich beispielsweise der Freistaat Bayern in Artikel 3 seiner seit dem 2. Dezember 1949 geltenden Verfassung als „Rechts-, Kultur- und Sozialstaat“, mit der Verpflichtung, das Gemeinwohl zu schützen (*Er dient dem Gemeinwohl*). Unter

Jahrhunderts haben sich alle westlichen Länder der Bunderepublik (den Begriff «Bundesländer» gibt es nur in Österreich) mit Gesetzen und Verwaltungsapparaten zum Schutz des kulturellen Erbes ausgestattet; seit der Wiedervereinigung auch die östlichen. Einige Titel der *geteilten Bundeskompetenz*, wie der *Natur- und Landschaftsschutz*, führten im Hinblick auf die Umsetzung des typisch deutschen kooperativen Föderalismus 1980 zur Verabschiedung des Bundesgesetzes zum Schutz des kulturellen Erbes (*Gesetz zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht*), mit heterogenen Koordinierungsvorschriften für potenziell kollidierende konkurrierende Rechtsbereiche (Stadtplanung, Landschaft, usw.), das das Modell bestätigt, wonach die einzelnen *Länder* für die Regelung des jeweiligen Bereichs zuständig sind. In Deutschland gibt es daher sechzehn verschiedene Regelungen zum Schutz von Kulturgütern, aber man kann sagen, dass die Gesetzgebung in einigen Punkten recht homogen ist, und wo dies nicht der Fall ist, hat sich in der Rechtsprechung dennoch eine allgemeine Tendenz zur Harmonisierung und zur Entwicklung gemeinsamer Auslegungskriterien gezeigt, die die wörtlichen Abweichungen der Bestimmungen soweit wie möglich abmildern.

In Deutschland gibt es eine Aufteilung der verschiedenen Funktionen im Bereich des Kulturerbes – in gewisser Weise analog zur italienischen Unterscheidung zwischen „Schutz“ und „Aufwertung“, die in den nächsten Abschnitten dieses Papiers analysiert wird –, die zwischen *Denkmalschutz* und *Denkmalpflege* unterscheidet. Ersteres umfasst Maßnahmen zur Klassifizierung, Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes, die durch Gesetze oder verbindliche Maßnahmen mit unmittelbaren nachteiligen Auswirkungen auf den Rechtsbereich des Adressaten getroffen werden, während Letzteres mit Gutachten, Forschung, Förderung und Unterstützung, einschließlich finanzieller Unterstützung, identifiziert wird, die die Maßnahmen selbst ergänzen. Nach der Auslegung der Rechtsliteratur besteht der Unterschied weniger im Gegenstand als in den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln, nämlich Gesetzgebungsakte und hoheitliche Maßnahmen für den *Denkmalschutz* und technisch-praktische Tätigkeiten und finanzielle Zuwendungen für die *Denkmalpflege*. In vielen Vorschriften werden die beiden Begriffe jedoch oft synonym verwendet oder in Rechtsvorschriften miteinander verbunden, um einen einzigen komplexen Begriff auszudrücken. In den meisten staatlichen Modellen ist der Schutz der Landesverwaltung vorbehalten, wobei die Möglichkeit besteht, einen Teil der Aufgaben an die Gemeinden zu delegieren oder zu übertragen, wobei jedoch weitreichende Kontroll- und Weisungsbefugnisse über deren Arbeit verbleiben. Die Aufgaben im Bereich der Pflege fallen hingegen in den Bereich der *Selbstverwaltung* der lokalen Behörden, sodass in diesem Fall die Kontrollmöglichkeiten der staatlichen Behörden eingeschränkter sind (auf diesen Punkt wird später noch näher eingegangen).

Das kulturelle Kräfteverhältnis hat sich nach der deutschen Wiedervereinigung 1990 nicht wesentlich verändert. In den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts zeigten die Entwicklungen in der deutschen Kulturpolitik eine Stärkung der Rolle der zentralen Behörden, bedingt durch die Einrichtung eines Staatssekretärs für Kultur mit dem Titel Staatsminister (aber eben nicht «Bundesminister») im Bundeskanzleramt im Jahr 1998, der über die finanziellen Mittel zur Durchführung von Projekten von nationaler Bedeutung verfügt. Laut Wollmann²⁶ hat der deutsche Kulturföderalismus nach der 1949

den verschiedenen Landesverfassungen gehört diese Bekräftigung der Bedeutung der Kultur als gemeinsames Erbe neben der „Rechtsstaatlichkeit“ und dem „Sozialstaat“ zu den bedeutendsten und ist nicht nur ein programmatisches Bekenntnis, sondern beinhaltet auch konkrete rechtliche Verpflichtungen. Ähnliche Bestimmungen finden sich unter anderem in den Verfassungen von Rheinland-Pfalz (Art. 40: „Der Staat nimmt die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft in seine Obhut und Pflege“), Saarland (Art. 34: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates“), Hessen (Art. 62: „Denkmal- und Landschaftsschutz: Denkmäler der Kunst, der Geschichte und Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege durch den Staat und die Gemeinden.“), Nordrhein-Westfalen (Art. 18: „Denkmal- und Landschaftsschutz: Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden“), Nordrhein-Westfalen (Art. 18: „(2) Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Kultur, die Landschaft und Naturdenkmale stehen unter dem Schutz des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände“), Baden-Württemberg (Art. 3c: „(2) Die Landschaft sowie die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur genießen öffentlichen Schutz und die Pflege des Staates und der Gemeinden“), Sachsen (Art. 11: „(1) Das Land fördert das kulturelle, das künstlerische und wissenschaftliche Schaffen, die sportliche Betätigung sowie den Austausch auf diesen Gebieten. (2) Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport ist dem gesamten Volk zu ermöglichen. Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Theater, Sportstätten, musikalische und weitere kulturelle Einrichtungen sowie allgemein zugängliche Universitäten, Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen unterhalten. (3) Denkmäler und andere Kulturgüter stehen unter dem Schutz und der Pflege des Landes. Für ihr Verbleiben in Sachsen setzt sich das Land ein.“

26 Wollmann, Helmut (2019), 8

durch die GG festgelegten Struktur mehrere historische Phasen durchlaufen, in denen er in einer „Pendelbewegung“ zwischen Dezentralisierung und Rezentralisierung schwankte. 1969 kam es zu einer gewissen Rezentralisierung, die sich in der Anerkennung einer Ausweitung der Gesetzgebungsbefugnisse des Bundes und einer zunehmenden *Verflechtung* mit den legislativen und operativen Funktionen der Länder niederschlug. Unter diesen Veränderungen ragten verschiedene Mechanismen heraus, die es der föderalen Ebene ermöglichten, auf der Grundlage der sogenannten *Rahmengesetzgebung*, der „Rahmengesetzgebungskompetenz“, in den Bildungs- und Kulturbereich einzugreifen, ohne jedoch erschöpfend zu sein. Nach dieser Rahmengesetzgebung kann der Bund den rechtlichen Rahmen für den jeweiligen Gesetzgebungsbereich festlegen, während es in der Zuständigkeit und Verantwortung jedes *Landes* liegt, über seine Besonderheiten selbst zu entscheiden. Im Jahr 2006 (*Föderalismusreform I*) fand eine gewisse Dezentralisierung durch die Entflechtung und die Rücknahme einiger Gesetzgebungs- und Mitverwaltungsangelegenheiten von der Föderation zugunsten der anderen Gebietsebenen statt. Diese Reform wurde als „*Kooperationsverbot*“, als „Verbot der politischen und finanziellen Einmischung“ des Bundes in den Bereich und die subnationalen Räume von Kultur und Bildung interpretiert. Ebenso wurde sie als wichtige Bestätigung der „quasi-kulturellen Souveränität“ der *Länder* angesehen. Im Jahr 2009 (*Föderalismusreform II*) kam es zu einer Zentralisierung der Finanzangelegenheiten mit dem Ziel, die Staatsverschuldung insgesamt einzudämmen. Durch diese Reform wurde der Mechanismus der „*Schuldenbremse*“ eingeführt, der zu einer Einschränkung der Haushaltsautonomie der Länder und zur Einführung von „Aufsichtsmechanismen“ durch den Bund führte. Im Jahr 2016 wurde die Finanzhoheit des Bundes über die Länder gestärkt, da diese den sogenannten *horizontalen Finanzausgleich* zwischen den reichsten und den finanzschwächeren *Ländern* aufgaben: Der Bund ersetzte die Länder durch Solidaritätshilfen. Im Jahr 2017 wurden mit der Reform von Art. 104c GG Fortschritte bei der Zentralisierung durch Bundeszuschüsse zur Finanzierung der Bildungsinfrastruktur auf lokaler Ebene erzielt. Die Reform löste eine breite Debatte aus und wurde als schwerwiegender Eingriff in die traditionelle *Kulturbobheit* der *Länder* interpretiert. Der Konflikt zwischen *Bund* und *Ländern* gelangte vor den *Vermittlungsausschuss* (ein gemeinsames Gremium von *Bundestag* und *Bundesrat*, ein parlamentarisches „Hilfsorgan“, das bei kontroversen Gesetzgebungsvorhaben und -verfahren hinzugezogen werden kann. Er ist nicht befugt, selbst verbindliche Änderungen zu beschließen, sondern kann den beiden Gesetzgebungsorganen nur Vorschläge zur Einigung zur Zustimmung durch den Bundestag und den Bundesrat unterbreiten), der am 20. Februar 2019 über eine Kompromisslösung beriet und den Umfang der Reform von Art. 104c GG bestätigte, jedoch die Kontrollbefugnisse der Länder im Bereich Bildung und Kultur einschränkte.

Laut Eisenmann²⁷ wurden vier Argumente identifiziert, die das deutsche Modell des *Kulturföderalismus* gegen den politischen Druck zur Zentralisierung der Kulturpolitik stützen. Das erste Argument ist historischer Natur: Die Regierungsstrukturen in Deutschland waren zwar vordemokratisch, aber stets auf mehrere Institutionen verteilt (Fürstentümer, kirchliche und weltliche Behörden, freie Städte und Reichsstädte). All diese Institutionen waren Teil der sogenannten „deutschen Kulturnation“. Die regionale und lokale Vielfalt der Institutionen der Hochkultur, insbesondere im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, ist ein Erbe der territorialen Fragmentierung und bildet ein „Bollwerk des Wettbewerbs und der Freiheit“ gegen Absolutismus und strenge Regierungsführung. Das zweite Argument ist politisch-institutioneller Natur: Die föderale und subsidiäre Organisation der Kulturpolitik ermöglicht eine größere Bürgernähe der Entscheidungen, transparentere und direktere Finanzierungssysteme und eine stärkere demokratische Kontrolle derselben. Damit wird das Gleichgewicht und die Koexistenz zwischen organischen föderalen Transferleistungen an die *Länder*, denen die Verwaltung ganzer Sektoren übertragen wird, einerseits und *punktuellen* föderalen Finanzhilfen mit *punktuellen* föderalen Steuerungen²⁸ andererseits zum zentralen Thema. Das dritte Thema betrifft den Schutz der kulturellen Vielfalt und

27 Eisenmann, Susanne, et al. (2019), 3-17

28 Die Notwendigkeit, dieses Gleichgewicht zu finden, wird auch von Ruppelt, Georg (2002), 704, unterstrichen, der den *Kulturföderalismus* am Beispiel der öffentlichen Bibliotheken analysiert. Er betont auch die dynamische Notwendigkeit, in den verschiedenen in der Praxis umgesetzten Landesmodellen ein Gleichgewicht zwischen der regulären periodischen Förderung kleiner und mittlerer Kulturinstitutionen und der Finanzierung großer (und außerordentlicher) Kulturveranstaltungen herzustellen.

Identität. Im Vergleich zu anderen europäischen Realitäten, in denen differenzierte regionale kulturelle Identitäten Sezessionsbewegungen angeheizt haben, wie beispielsweise in Spanien, garantiert der *Kulturföderalismus* sowohl den Schutz der kulturellen Identitäten und der Vielfalt als auch die Einheit der Nation. Das vierte Thema betrifft die Flexibilität der Finanzierungssysteme. Insbesondere im Hinblick auf die Bildungspolitik der Bundesländer (*Bildungsföderalismus*) lässt sich feststellen, dass ein Finanzierungssystem, das auf föderalem Wettbewerb mit verbindlichen Mindeststandards basiert, gegenüber „top-down“-Lösungen für alle *Bundesländer* vorzuziehen sein könnte (insbesondere sind hier die Reformen des Hochschul- und Ausbildungssystems nach dem sogenannten „Pisa-Schock“ zu nennen). Zum Verhältnis zwischen *Bildungsföderalismus* und *Kulturböheit der Länder* und zu den nach der Veröffentlichung der ersten *PISA-Studie* Anfang der 2000er Jahre erforderlichen Reformen wurde festgestellt, dass „der bildungspolitische Raum der Bundesrepublik als ein nicht hierarchisch strukturiertes und eng vernetztes Gefüge charakterisiert werden kann, das sowohl von kooperativen als auch von kompetitiven Strukturelementen und Verhandlungsmustern geprägt ist“²⁹. Das *Bundesverfassungsgericht* hat in diesem nicht-hierarchischen Netzwerk stets eine besondere Rolle gespielt, indem es die Kulturböheit als „konstituierendes Element der ländereigenen Staatsqualität“ definiert und sie dem *Parlamentsvorbehalt der Länder* unterworfen hat. Die Souveränität der *Länder* wird jedoch durch verschiedene Kompetenzen des Bundes erheblich eingeschränkt (insbesondere bei der Umsetzung von Reformen, die von der EU oder dem Europarat gefordert werden, wie beispielsweise der sogenannte „Bologna-Prozess“), sodass beide Ebenen des föderalen Systems verfassungsrechtlich verpflichtet sind, mit verschiedenen Instrumenten zusammenzuarbeiten (Veto-Rechte, Gegenstimmen in der *Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder* (KMK) oder im *Bundesrat*, Verfassungsbeschwerde gemäß den Bestimmungen des Art. 99 GG).

Die *Kulturböheit der Länder* wird durch eine sogenannte *kommunale Kulturböheit* ergänzt, die sich aus dem Recht der Gemeinden ergibt, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln, und die im bereits erwähnten Recht der Gemeinden, kulturelle Angelegenheiten als Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 GG zu regeln, Gestalt annimmt: „Die sogenannte *kommunale Kulturböheit* betrifft die objektive Rechtsinstitutionsgarantie als wesentlichen Kerngehalt kommunaler Selbstverwaltung.“ Da die Gemeinden im Rahmen dieser verfassungsmäßig garantierten Selbstverwaltung ermächtigt sind, „die Bedürfnisse und Interessen zu regeln, die in der örtlichen Gemeinschaft verwurzelt sind oder einen besonderen Bezug zu ihr haben [...], die somit den Einwohnern der Gemeinde als solchen gemeinsam sind, da sie das Zusammenleben und Leben der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen“, umfasst diese *allgemeine kommunale Allzuständigkeit* auch alle kulturellen Aspekte des Gemeinwesens. In der Praxis betrifft dies eine Vielzahl kommunaler Kulturaktivitäten, insbesondere die institutionelle Einrichtung und Unterhaltung kommunaler Museen, Theater, Bibliotheken und Archive, aber auch die individuelle oder projektbezogene finanzielle Förderung kultureller Aktivitäten.³⁰ Die Gesetzgebungsbefugnis (Bund oder *Länder*) ist daher berechtigt, in die kommunale Selbstverwaltung einzugreifen, indem sie Aufgaben entzieht und die kommunale Selbstverantwortung einschränkt. Diese Einschränkungsmöglichkeit unterliegt jedoch selbst Grenzen, die insbesondere durch die sogenannte „*Selbstverwaltungsgarantie*“ gezogen werden.

Zur *Selbstverwaltungsgarantie* betonen einige Wissenschaftler, dass es ebenso wie die genauen Grenzen der staatlichen Hoheit im kulturellen Bereich auf der Grundlage von Verfassungsnormen schwer zu definieren sind, auch auf der Grundlage von Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 keine Anhaltspunkte dafür gibt, warum alle kommunalen Kulturaufgaben generell dem Bereich der Selbstverwaltungsgarantie zuzuordnen sind. Der Kern der *Selbstverwaltungsgarantie* umfasst keinen „Aufgabenkatalog“, der durch festgelegte Kriterien konkret definiert oder bestimmbar ist, wie das BVerfGE in der Rechtssache „³¹“ festgestellt hat. Daher

29 Scheller, Henrik (2006), 36.

30 Lenski, Sophie-Charlotte (2013), 97-98, die betont: „Die begriffliche Parallelisierung zur „Kulturböheit der Länder“ darf jedoch nicht verdecken, dass es sich bei der Erstreckung der gemeindlichen Selbstverwaltungsgarantie auf alle Bereiche des kulturellen Lebens der Kommunen nicht um eine Frage der Kompetenzordnung handelt, wie sie – freilich vereinfachend – hinter dem Schlagwort der Kulturböheit der Länder verbirgt. Die Garantie kommunaler Selbstverwaltung weist zwar durchaus strukturelle Kopplungen zur Kompetenzordnung auf, ist in ihrem normativen Gehalt jedoch zunächst gerade nicht auf diese ausgerichtet.“ Siehe auch Germelmann, Claas Friedrich (2013), 335.

31 BVerfGE 79, 127 (1-16). Lenski, Sophie-Charlotte (2013), 99: „Insgesamt ist der Begriff der kommunalen Kulturböheit somit ähnlich missverständlich wie derjenige der Kulturböheit der Länder. Der Sache nach bezeichnet er einen spezifischen Teilbereich der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie, der jedoch nicht kompetenzbegründend, sondern vielmehr freiheitsverstärkend wirkt. Insofern weist das Konzept

bleiben die Zuständigkeiten des Bundes und der *Länder* gemäß den Artikeln 30, 70 und 83 GG von der Selbstverwaltungsgarantie unberührt.

Andere Wissenschaftler konzentrieren sich jedoch auf die *kommunale Kulturhoheit* im Hinblick auf die Unterscheidung zwischen Schutz (*Denkmalschutz*) und Pflege (*Denkmalfpflege*) gemäß Art. 28 Abs. 2 und 3 GG, wonach den Gemeinden das Recht garantiert werden muss, alle Angelegenheiten, die die örtliche Gemeinschaft betreffen, in eigener Verantwortung und unabhängig zu regeln. Es wird betont, dass die Auslegung von Art. 28 Abs. 2 und 3 GG es zulasse, zu argumentieren, dass einerseits der Schutz im engeren Sinne eine einheitliche föderale Dimension haben müsse, andererseits die in den Begriff der Pflege fallenden Eingriffe eng mit der lokalen Realität verbunden sind und daher auch von den Gemeinden geregelt werden müssen, wobei ein Grundsatz zu beachten ist, der in gewisser Weise das Kriterium widerspiegelt, wonach in Italien der Schutz Aufgabe des Staates und die Förderung Aufgabe der Regionen im Rahmen der Grundprinzipien des Staates ist.³²

Ein außerordentliches Problem findet die „Selbstverwaltungsgarantie“ in der Finanzpraxis der Kommunen bei der Unterscheidung zwischen (1) übertragenen Aufgaben, (2) Pflichtaufgaben und (3) freiwilligen Aufgaben. Erstere, beispielsweise die Ausstellung staatlicher Dokumente müssten an sich durch gesonderte Zuführung staatlicher Mittel finanziert werden, sind es aber oft nicht. Dies gilt noch weitaus mehr für (2) die Pflichtaufgaben, insbesondere im Sozialbereich, der derzeit häufig 70 % der Landkreishaushalte in Anspruch nimmt. Erst wenn alle diese Aufgaben erledigt sind, so die Theorie und so die Praxis der staatlichen Finanzaufsicht, dann sind die Kommunen frei, sich bei (3) den freiwilligen Aufgaben zu engagieren. Angesichts des Befundes, daß in den östlichen Ländern die Infrastruktur beispielsweise im Wasserwesen teilweise letztmals 1912 vor dem ersten Weltkrieg erneuert worden war, blieben auf diese Weise kaum oder gar keine Mittel für den Kulturbereich. Die Regierungspräsidien des Freistaates Sachsens legten nach 1990 durchgehend ein Veto gegen die kommunale Kulturfinanzierung ein. Dies konnte erst geändert werden, als der Sächsische Landtag mit Wirkung zum 20. Januar 1994 den § 2 (1) des SächsKRG beschloß, durch den Kulturaufgaben in den Rang von Pflichtaufgaben versetzt wurden.

Die 16 Länder der Bundesrepublik verfügen über eigene parlamentarische Ausschüsse und Ministerien, die für kulturelle Angelegenheiten zuständig sind. Die meisten von ihnen unterstützen und finanzieren nach wie vor ihre eigenen kulturellen Einrichtungen (wie Theater und Orchester, Museen, Bibliotheken, Denkmäler, Musik- und Bildende Kunstakademien) und formulieren oder setzen Maßnahmen zur Förderung der Künste um. Die Ständige Konferenz der Kulturminister dient als Plattform für die Koordinierung und den Austausch zwischen ihnen. In einigen Bereichen arbeiten der Bund und die Länder im Kulturbereich zusammen, vor allem in Form von finanzieller Unterstützung für *große Stiftungen* und bestimmte *ationale Einrichtungen*. Gemäß den Verfassungsbestimmungen haben die nationalen Behörden bestimmte Zuständigkeiten im Kulturbereich, die sich direkt und indirekt auf die Kompetenzen der *Länder* auswirken und die 2003-2007 von der *Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“* des Bundestages untersucht wurden. Laut Wiesand und Sorderman³³ wurde die deutsche Kulturpolitik im späten 20. und frühen 21. Jahrhundert häufig durch Finanzierungspläne und Einzelfallzuschüsse (d. h. durch die jährlichen Haushalte des Bundestages, der Landesparlamente oder Stadträte, die Finanzierung öffentlicher Kultureinrichtungen) entwickelt und nicht durch gesetzliche Reformen des Rechtsrahmens. Während eine Reihe von Verfassungen diese Aufgabe den Ländern selbst oder *Landkreisen* und *Gemeinden* übertragen, haben Finanzierungsfragen selten zu spezifischen Gesetzen geführt. In diesem Zeitraum gingen die gesamten Kulturausgaben der Länder zurück, während der Anteil der Gemeinden mehr oder weniger stabil blieb. Im Gegensatz dazu hat sich der Anteil der Ausgaben des Bundes zwischen 1995 und 2007 von 8,1 % auf 14,7 % der Gesamtausgaben fast verdoppelt und ist bis 2021 auf 23,4 % gewachsen.³⁴ Neuere Tendenzen sind die Wahl anderer Rechtsformen (wie Gesellschaften mit beschränkter

strukturelle Parallelen zum Schutz der kulturellen Autonomie des Individuums über die Grundrechte auf, indem es die kulturelle Autonomie der Gemeinden schützt und so einen Beitrag zur kulturellen Diversität leistet.“

32 Ziefer, Anke (2010), 94.

33 Wiesand, Andreas Joh. (2010). *Das deutsche Kultur-Governance-System. Träume und Realitäten*. *Economia della cultura*, 20(2), 231-246; Söndermann, Micheal (2001). *Zur Lage der Kulturwirtschaft in Deutschland 1999/2000*. *Jahrbuch für Kulturpolitik*, 369-392.

34 Statistisches Bundesamt (12/2024): *Kulturfinanzbericht 2024*, S. 22.

Haftung, Vereine und Stiftungen) für Kulturinstitutionen, die damit einhergehende Reduzierung der haushaltsrechtlichen und dienstrechtlichen Beschränkungen, die Kürzung der öffentlichen Mittel und der Ausbau öffentlich-privater Partnerschaften bei der Finanzierung kultureller Aktivitäten.

Die parlamentarische Untersuchung zur *Kultur in Deutschland* wurde von Mager und Wagner auch genutzt, um die kulturellen Infrastrukturen in kleinen und mittelgroßen Städten in Deutschland zu analysieren, die traditionell weniger im Fokus stehen als die kulturellen Einrichtungen großer Städte.³⁵ Die Methodik der Analyse basiert auf der Unterscheidung von neun Kultursektoren (Bibliotheken, Kunstschulen, Kinos, Kunstvereine, Museen, Musikschulen, soziokulturelle Einrichtungen, Theater und Volkshochschulen), die anhand ihrer Inhalte in drei Kategorien zusammengefasst werden („Alltagskultur und Hochkultur“, „Lesen und Kunst“ sowie „Musizieren und sich bilden“). Hervorgehoben wird die entscheidende Rolle kleiner und mittlerer Städte im deutschen Modell bei der Bereitstellung differenzierter kultureller Dienstleistungen und ihre große Heterogenität. Aus den Daten von 2017 geht hervor, dass mehr als 64 % der kulturellen Infrastruktur in kleinen und mittleren Städten angesiedelt sind (mehr als 80 % der Musikschulen und Volkshochschulen und etwa 65 % der Bibliotheken und Museen). Es wird hervorgehoben, wie Infrastrukturen und Kulturpolitik den sozialen Zusammenhalt beeinflussen, zur Definition der Rolle mittelgroßer Städte im Hinblick auf demografische Herausforderungen, zur Gewährleistung grundlegender öffentlicher Dienstleistungen, zur Förderung der sozialen Integration und zur Überwindung städtischer territorialer Unterschiede beitragen. In einem der interessantesten Teile der Arbeit³⁶ wird betont, dass die Dichte der kulturellen Infrastrukturen durch die Nähe und Intensität der Beziehungen zwischen kleinen und mittleren Zentren und Großstädten beeinflusst wird: 32,9 % der kleinen und mittleren Städte mit mindestens fünf kulturellen Infrastrukturen liegen im Umkreis großer städtischer Zentren. Hervorgehoben werden auch die Unterschiede in der Verteilung der neun institutionellen Typologien in den bevölkerungsreichsten und den ländlichsten Bundesländern. Das auf Bundesebene entstehende Bild ist sehr differenziert und reicht von Kleinstädten mit sehr geringer Infrastruktur bis zu mittelgroßen Städten, die über alle analysierten Infrastrukturtypen verfügen. Diese Heterogenität lässt sich auf die „*föderale Struktur der Kulturpolitik*“ zurückführen. Die Analyse weist jedoch aus der in dieser Arbeit bevorzugten rechtlichen Perspektive einige starke Einschränkungen auf: Die unterschiedlichen Rechtssysteme der *Bundesländer*, die spezifische Rechtsordnung der neun Arten kultureller Infrastrukturen, die Governance-Modelle, die politischen Maßnahmen und rechtlichen Instrumente für die öffentliche und private Finanzierung sowie die Regeln für mögliche Netzwerke oder Zusammenschlüsse institutioneller und funktionaler Kooperationen werden nicht untersucht, insbesondere in Netzwerken von Landkreisen, Großstädten und kleineren Gemeinden.

3. Staat, Regionen und lokale öffentliche Körperschaften im italienischen Kulturgüterrecht

Im Gegensatz zu Deutschland sieht das italienische Verfassungssystem die Form eines Regionalstaates mit Regionen und lokalen Behörden vor.³⁷

35 Mager, Wagner (2022), 379.

36 Mager, Wagner (2022), 390-391.

37 Zum Schutz des kulturellen Erbes im italienischen Rechtssystem, insbesondere zur Kompetenzverteilung zwischen Staat, Regionen und lokalen Behörden, siehe u. a. Barbati, Carla. Casini, Lorenzo. Cammelli, Marco. Piperata, Giuseppe. Sciuillo, Girolamo (2017). *Diritto del patrimonio culturale*. Il Mulino, Bologna; Bartolini, Antonio (2013). *Beni culturali (diritto amministrativo)*. In: *Annali-Enciclopedia del diritto*, 6, Giuffrè, Milano, 93-132.; Manfredi, Giuseppe (2017). *Il riparto delle competenze in tema di beni culturali e la leale collaborazione*. Istituzioni del . Federalismo, 3, 791-809; Scarlatti, Paolo (2018). *Beni culturali e riparto di competenze tra Stato e Regioni nella più recente giurisprudenza della Corte costituzionale*. Le Regioni, 46.4, 645-674; Mitrotti, Antonio (2018). *Il riparto di competenze in materia di beni culturali alla luce del felice coniugio tra redditività del patrimonio culturale e diritto di accesso ai beni culturali*. Rivista AIC, 4, 5-33; Chirulli, Paola (2019). *Die Mehrebenenverwaltung des Kulturerbes*. Verwaltungsrecht, 27.4, 697-741; Manganaro, Francesco (2024). *Bemerkungen zur Regelung des Showbusiness. Anlässlich eines kürzlich erschienenen Buches*, Aedon, 3.2024; Kurcani, Klaudia (2024). *Die Zuständigkeiten im Bereich des Showbusiness: (noch) ungelöste Spannungen zwischen Zentrum und Peripherie*. Le Regioni, 1, 157-167; Sanchini, Francesco (2024). *Das „Showbusiness“ im ewigen Konflikt zwischen Staat und Regionen: Das Verfassungsgericht versucht (erneut), Ordnung zu schaffen*. Osservatorio costituzionale. 3(2024), 208-229; Pirozzoli, Anna (2023). *Strategien zur Wiederbelebung von Dörfern im Rahmen des digitalen Transformationsprozesses des PNRR*. AmbienteDiritto.it, 4/2023; Sau, Antonella (2016). *Der Beitrag der Vorschriften zum Schutz und zur Aufwertung des kulturellen Erbes zum Aufbau des Einheitsstaates*. In: Chiti, Eduardo. Gardini, Gianluca. Sandulli, Aldo (Hrsg.), *Einheit und kultureller Pluralismus*, VI, Firenze University Press, 355; Sau, Antonella (2023). *Kulturgüter und kulturelle Aktivitäten zwischen Staat und Regionen: Was von der Ära der Regionalisierung übrig bleibt. Blick auf die Zukunft*. Aedon, 1/2023; Mone, Daniela (2016).

Laut Chirulli³⁸ ist im italienischen Kulturgüterrecht „die Struktur der Rechtsquellen asymmetrisch, unorganisiert, mit variabler und abgestufter Verbindlichkeit, gekennzeichnet durch einen hohen Grad an Komplexität, Sektoralisierung und Spezialisierung, der zum Teil auf den besonderen Verfassungsstatus des Kulturerbes und zum Teil auf die Art und Weise zurückzuführen ist, wie die Vorschriften im Laufe der Zeit entstanden sind, sich überlagert haben und oft eher durch aktuelle Erfordernisse als durch ein einheitliches Konzept bestimmt waren, das einer besseren Pflege des Kulturguts dienen sollte. Die Regulierung ist auf mehreren Ebenen gegliedert, die sich oft überschneiden und miteinander verflochten sind, nicht immer der traditionellen hierarchischen Ordnung entsprechen und das allgemeinere Phänomen der zunehmenden Komplexität der Quellen und der Vervielfachung der normativen Produktionszentren widerspiegeln.“

Laut Bartolini³⁹ geht die erste organische Regelung zum Schutz des kulturellen Erbes vor der Vereinigung des Königreichs Italien auf das Edikt „Über Altertümer und Ausgrabungen“ von Kardinal Pacca zurück, das am 7. April 1820 im Vatikanstaat veröffentlicht wurde. Das Edikt war als „Prototyp“ für die späteren Rechtsvorschriften der Staaten vor der Vereinigung von grundlegender Bedeutung. In der Zeit nach der Vereinigung, nach den ersten gesetzgeberischen Maßnahmen zum Schutz des Kulturerbes vor der „Nachlässigkeit der Eigentümer“ und unkontrollierten Ausfuhren (darunter das Gesetz Nr. 4730 vom 14. Juli 1887 über den Schutz antiker Denkmäler in der Stadt Rom und das „Nasi“-Gesetz Nr. 185 vom 12. Juni 1902), waren die beiden wichtigsten allgemeinen Gesetzesreformen das „Rosadi“-Gesetz von 1909 (Gesetz Nr. 364 vom 20. Juni 1909) und das „Bottai“-Gesetz von 1939 (Gesetz Nr. 1089 vom 1. Juni 1939), die dem Schutz von „Kunstwerken“ gewidmet waren. Diese Gesetze „basierten [...] auf einer elitären und ästhetisierenden Sichtweise der zu schützenden Güter“ und konzentrierten sich fast ausschließlich auf die Definition von Schutzinstrumenten und Rechtsordnungen zur reinen Erhaltung durch „verwaltungsrechtliche Polizeibefugnisse“ (z. B. Einführung einer Genehmigungs- oder Lizenzpflicht durch das Ministerium, Verbot von Änderungen ohne behördliche Genehmigung oder Beschränkung des Handels mit Kulturgütern, wie das Vorkaufsrecht des Ministeriums beim Verkauf von Kulturgütern)⁴⁰. Das Rosadi-Gesetz Nr. 1089/1939 entstand im Kontext der faschistischen Gesetzgebung zur Bekräftigung der nationalen Identität. Die in Gesetz Nr. 1089/1939 erwähnte „öffentliche Nutzung von Gütern“ war in der Tat im Kontext der „Kulturpolitik“ des faschistischen Regimes zu sehen, die kulturelle Themen (den Schutz von Kunstwerken, Naturschönheiten und Landschaften, Restaurierung, Museen, Ausstellungen, moderne Kunst, künstlerische Bildung) und die Probleme ihrer Verwaltung (sowohl auf zentraler als auch auf peripherer Ebene) in das politische Konzept der „korporativen Reorganisation“ des italienischen Staates einbezog, wobei private Interessen „nahtlos in das übergeordnete Interesse der Nation“ einflossen. Das Bottai-Gesetz, das die für die Gesetzgebung nach der Vereinigung typische „defensive“ Konnotation beibehielt, setzte sich daher als vorrangiges Ziel die „Erhaltung, Unversehrtheit und Sicherheit“ des kulturellen Erbes, um es unversehrt an künftige Generationen weiterzugeben, und führte eine autoritäre Reform des Rosadi-Gesetzes durch, mit der das Gleichgewicht zwischen öffentlichen und privaten Interessen zugunsten des staatlichen Interesses neu definiert wurde. Die Bedeutung des historisch-künstlerischen Interesses bei Ermessensentscheidungen der Verwaltung für die Auferlegung von Beschränkungen des privaten Eigentums, für Enteignungen im öffentlichen Interesse und für Ausfuhrverbote wurde damit noch verstärkt.⁴¹ Aus organisatorischer Sicht gab das Bottai-Gesetz der neuen Verwaltungsorganisation zum Schutz des Kulturerbes, die auf den Grundsätzen des Zentralismus und der Hierarchie beruhte, Gestalt. Auf diese Weise wurden die Zuständigkeiten des Kulturministeriums und des ministeriellen

Das System der Quellen des Kulturguts zwischen Rechtsprechung und Perspektiven einer Verfassungsreform unter besonderer Berücksichtigung der Regelung der Museen. Costituzionalismo.it, 3/2016, 59-87. Immordino, Maria. Contieri, Alfredo (2023). *Die rechtliche Regelung der Darstellenden Kunst.* Giappichelli, Turin, 119.

38 Chirulli, Paola (2019), 699.

39 Bartolini, Antonio (2013), 94.

40 Sau, Antonella (2016), 355-356: „Die Disziplin des Kulturerbes im Italien nach der Vereinigung und vor der Republik zeugt vom Konflikt zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz des Kulturerbes und den legitimen Bestrebungen der Eigentümer, das im Zivilgesetzbuch von 1865 anerkannte *ius utendi atque abutendi* auszuüben“, was zum Scheitern vieler parlamentarischer Projekte vor den Gesetzen Nasi und Rosadi führte.

41 Sau, Antonella (2016), 358. Bartolini, Antonio (2013), 93-94: „Der rechtliche Schutz von Kunstgegenständen [...] ist im Sinne eines Gleichgewichts und einer Ausgewogenheit konzipiert, auch in der logischen und natürlichen Vorrangstellung, die dem künstlerischen Interesse eingeräumt werden muss“ (Grisolia, Mitglied der Regierungskommission, die mit der Ausarbeitung des Entwurfs der Legge Bottai beauftragt war).

Netzwerks der nationalen Kulturinstitute (das Zentralinstitut für Restaurierung, der Nationale Rat für Bildung, Wissenschaft und Kunst) sowie der peripheren Zweigstellen des Ministeriums (die Superintendenzen) festgelegt.

In der italienischen Verfassung, die 1948 in Kraft trat, ist die wichtigste gesetzliche Referenz in kulturellen Angelegenheiten in Art. 9 zu finden, der besagt: *„Die Republik fördert die Entwicklung der Kultur und der wissenschaftlichen und technischen Forschung. Sie schützt die Landschaft und das historische und künstlerische Erbe der Nation.“*⁴² Laut Sau⁴³ lässt sich ein Übergang von einer rein statisch-konservativen Auffassung des Schutzes des kulturellen Erbes, verstanden als bloße Schutz- und Erhaltungsmaßnahme für das Bestehende, zu einer dynamischen Auffassung beobachten, die auf die öffentliche Nutzung als natürlich für die öffentliche Nutzung und Aufwertung bestimmte Güter und als Instrumente für das kulturelle Wachstum der Gesellschaft ausgerichtet ist. Bei der Analyse der Vorarbeiten der Verfassungsgebenden Versammlung lässt sich jedoch hervorheben, dass sich die Debatte vor allem einerseits auf die Formulierung des zweiten Absatzes von Art. 9 und insbesondere auf die Notwendigkeit, den Umfang öffentlicher Eingriffe so weit wie möglich auf alle Kategorien des öffentlichen und privaten Kulturerbes (Denkmäler, Naturlandschaften, aber auch bewegliche Güter von historisch-künstlerischem Wert und Sammlungen) auszuweiten, und andererseits auf die Abschwächung der „Risiken“ einer künftigen „Regionalisierung“ des Kulturgutschutzrechts und die Begrenzung des neuen Handlungsspielraums der lokalen Gebietskörperschaften. Der erste Punkt wurde durch die Wahl des neuen Ausdrucks *„Landschaft und historisches und künstlerisches Erbe der Nation“* gelöst, der die einheitliche Existenz eines „nationalen“ Erbes betont. Der zweite Punkt führte dazu, dass die Schutzaufgaben der „Republik“ übertragen wurden, wobei ein Ausdruck verwendet wurde, der gemäß Art. 114 der Verfassung alle öffentlichen institutionellen Subjekte der neuen demokratischen Rechtsordnung umfasst und dessen Potenzial sich erst später (insbesondere Jahrzehnte später, als die Rechtslehre und die Verfassungsrechtsprechung seine Bedeutung als Ausdruck des institutionellen Pluralismus und der Subsidiarität, der auch private Subjekte mit sozial relevanten Tätigkeiten umfasst, neu definierten) entfalten sollte. In dieser historischen Phase ermöglichte die Entscheidung, die Aufgaben des Denkmalschutzes der Republik „als Ganzes, ohne Unterschied“ zu übertragen, zwar die künftige Möglichkeit staatlicher und regionaler Eingriffe in dieser Angelegenheit, ließ jedoch die Frage der Kompetenzverteilung zwischen Staat, Regionen und lokalen Behörden völlig ungelöst und verschob die Kompetenzverteilung (ohne klare verfassungsrechtliche Grenzen) vollständig auf spätere Gesetzesakte des Parlaments⁴⁴. Gleichzeitig wurde in anderen Artikeln der Verfassung der Schutz des „kulturellen Pluralismus“ in der neuen italienischen Rechtsordnung festgelegt: Artikel 5 der italienischen Verfassung besagt: *„Die Republik ist eine und unteilbar. Sie erkennt die lokalen Autonomien an und fördert sie und verwirklicht die weitestgehende Verwaltungsdezentralisierung in den vom Staat abhängigen Dienstbereichen. Die Republik passt die Grundsätze und Methoden ihrer Gesetzgebung den Erfordernissen der Autonomie und Dezentralisierung an“*. Artikel 6 bekräftigte den Schutz sprachlicher Minderheiten. Die Artikel 8, 19 und 20 proklamierten die Religionsfreiheit und die Freiheit der Religionszugehörigkeit. Art. 21 bekräftigte die Meinungsfreiheit und schränkte im dritten Absatz die Freiheit der künstlerischen Ausdrucksform nur aus Gründen der „Verteidigung der Moral“ ein. Art. 33 verkündete im ersten Absatz die Freiheit der Kunst und Wissenschaft und ihrer Lehre und im dritten Absatz das Recht der Institutionen der Hochkultur, der Universitäten und Akademien, sich im Rahmen der nationalen Gesetze mit „autonomen Satzungen“ selbst zu organisieren. Titel V (Art. 114-133) führte die neue regionale Organisation ein, die jedoch erst Jahrzehnte später, ab 1970, nach der Verabschiedung des Gesetzes Nr. 108 vom 17. Februar 1968 () umgesetzt wurde. Der neue Titel V beschränkte sich in Art. 117 auf die „geteilte Zuständigkeit“ der Regionen im Bereich „Museen und Bibliotheken der lokalen Behörden“ und „Tourismus“.

42 Seit 2022 lautet Art. 9: «(1) La Repubblica promuove lo sviluppo della cultura e la ricerca scientifica e tecnica. (2) Tutela il paesaggio e il patrimonio storico e artistico della Nazione. (3) [2022 hinzugefügt] Tutela l'ambiente, la biodiversità e gli ecosistemi, anche nell'interesse delle future generazioni. La legge dello Stato disciplina i modi e le forme di tutela degli animali.»

43 Sau, Antonella (2016), 360.

44 Bartolini, Antonio (2013), 126; Sau, Antonella (2016), 360-361; Chirulli, Paola (2019), 701; Scarlatti, Paolo (2018), 650.

In den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der zweite Absatz von Art. 9 in systematischer Weise im Lichte der anderen Bestimmungen der Verfassung ergänzt. Im Lichte des ersten Absatzes und der Grundsätze der „Personalisierung“ und der „substanziellen Gleichheit“ wurde festgestellt, dass „in einem System, das nicht nur im formalen Sinne demokratisch sein will [...] und daher gerade die Vervollkommenheit der Persönlichkeit aller Mitglieder und den materiellen und geistigen Fortschritt der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit (Artikel 1-4 der Verfassung) zum Ziel hat, die Ziele der Entwicklung der Kultur [...] sind eindeutig als Mittel zu diesem Zweck festgelegt; und in Bezug auf diese Ziele erweist sich der Schutz der Landschaft, des künstlerischen und historischen Erbes des Landes durch die öffentlichen Behörden wiederum als Mittel zum Zweck“.⁴⁵

Die Neubetrachtung aller Fragen des italienischen Kulturgüterrechts und des Potenzials von Artikel 9 der Verfassung, mit der neuen Formulierung des Begriffs „Kulturgut“ als „materielles Zeugnis mit zivilisatorischem Wert“ (Überwindung der Definition von „Kunstgegenständen“) begann mit der Arbeit zweier Ministerialkommissionen, der *Commissione mista per la tutela del paesaggio e la valorizzazione del patrimonio artistico e culturale* im Jahr 1956 und vor allem der *Commissione d'indagine per la tutela e la valorizzazione delle cose di interesse storico, archeologico, artistico e del paesaggio* im Jahr 1964 (sogenannte „Franceschini-Kommission“)⁴⁶. Die Franceschini-Kommission schloss ihre Arbeit nicht mit der Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zur Reform dieses Sektors ab. Sie legte jedoch die „Leitlinien“ für das Gesetzesdekret Nr. 657 vom 14. Dezember 1974 fest, mit dem das neue Ministerium für Kulturgüter und kulturelles Erbe eingerichtet wurde, das mit Regulierungs- und Verwaltungsbefugnissen für Museen, archäologische Stätten, Denkmäler, Bibliotheken und kulturelle Einrichtungen ausgestattet wurde. Das italienische Kulturministerium begann mit der Verwaltung lokaler Aufgaben durch nationale allgemeine Ministerialabteilungen (Generaldirektionen), regionale (Regionaldirektionen) und lokale Ministerialabteilungen („soprintendenze“, Oberaufsichtsbehörden)⁴⁷. Das Dekret definierte in Art. 2 Abs. 1 kurz die Aufgaben des Ministeriums und führte die im italienischen Rechtssystem dieses Sektors wichtige Unterscheidung zwischen dem *Schutz* und der *Aufwertung* des Kulturerbes ein („Das Ministerium sorgt für den Schutz und die Aufwertung des Kulturerbes des Landes“). Das Dekret enthält keine Angaben zu den Befugnissen der Regionen und lokalen Behörden in diesem Bereich, sondern beschränkt sich in Art. 2(4) auf einen Verweis auf externe Vorschriften über regionale Zuständigkeiten, sofern solche bestehen („Unbeschadet der regionalen Zuständigkeiten“). Nachdem das Regionalsystem 1970 vollständig in Kraft getreten war, begannen die Regionen und lokalen Behörden, die Übertragung von Aufgaben zu beantragen. Mit dem Präsidialdekret Nr. 3 vom 14. Januar 1972 und dem Dekret Nr. 616 vom 24. Juli 1977 übertrug die Regierung den Regionen die Zuständigkeiten im Bereich „Museen und Bibliotheken der lokalen Behörden“ und anschließend mit dem Gesetzesdekret Nr. 112 vom 31. März 1998, Artikel 150 und 152, die Aufrechterhaltung der Funktionen des Schutzes auf nationaler Ebene und die Aufteilung mit den Regionen und lokalen Behörden. 112 vom 31. März 1998, Artikel 150 und 152, wurde die Aufrechterhaltung der Schutzfunktionen auf nationaler Ebene und die Aufteilung der Verwaltungsfunktionen (die auf die kollektive Nutzung abzielen) und der Funktionen zur Verbesserung der Verwaltung und der Nutzung der Kulturgüter (die auf die kollektive Nutzung abzielen) mit den Regionen und lokalen Behörden (nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit) festgelegt⁴⁸. Die Anhäufung und Überschneidung von Gesetzen und Verordnungen erforderte die Verabschiedung eines *Konsolidierungsgesetzes*, das mit dem Gesetzesdekret Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 verabschiedet wurde.

45 Manfredi, Giuseppe (2017), 794.

46 Bartolini, Antonio (2013), 94; Sau, Antonella (2016), 362; Manfredi, Giuseppe (2017), 796.

47 Das Gesetzesdekret Nr. 657 vom 14. Dezember 1974 legte die Verwaltungsorganisation des Ministeriums nicht vollständig fest. Die zentrale und periphere bürokratische Organisation des Ministeriums wurde durch eine Reihe von nachfolgenden Reformen festgelegt, darunter das Dekret des Präsidenten der Republik vom 3. Dezember 1975, Nr. 805, das Gesetzesdekret vom 20. Oktober 1998, Nr. 368, und das Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. November 2007, Nr. 233.

48 Mitrotti, Antonio (2018), 9; In diesem Zusammenhang wurden regionale Aufgaben für die Beteiligung an den Verfahren zur *Identifizierung* des Kulturerbes (ministerielle Erklärung des kulturellen Wertes, Erstellung regionaler Listen und Kataloge) vorgesehen; Zusammenarbeit bei der Aufsicht; Zusammenarbeit bei der Verwaltung des Bucherbes; Zusammenarbeit in den Beziehungen zu Konfessionen für die Verwaltung des religiösen Erbes; Erhaltung und Verwaltung von Archiven; gemeinsame Finanzierung von Restaurierungen; Darlehen für Ausstellungen und Ausstellungen; Ausstellungen; Organisation von Nutzungsdiensten; Verabschiedung von territorialen Landschafts- und Umweltpänen; Genehmigungen für private Eingriffe in Landschaftsgüter.

Das Konsolidierungsgesetz von 1999 bestätigte in Artikel 11 die durch das Gesetzesdekret Nr. 112 von 1998 festgelegte Kompetenzverteilung.

Laut Sau, Manfredi und Scarlatti⁴⁹ *drehten sich* die Reformen der Regelung des Kulturerbes in den folgenden Jahren im Wesentlichen „um die Dialektik zwischen Staat und Autonomie“, wobei die Rechtsprechung des italienischen Verfassungsgerichts einen wichtigen Beitrag leistete.

Das Verfassungsgericht ging in seinen Urteilen aus den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts von der Feststellung aus, dass das ursprüngliche Art. 117 der Verfassung dem Regionalrecht nur einen begrenzten Raum einräumte. Dennoch begann es, in Art. 9 der Verfassung die Perspektiven für eine Beteiligung der territorialen Autonomieeinheiten am Kulturerbe zu verankern. Das Gericht forderte den Gesetzgeber nachdrücklich auf, die notwendigen Reformen für eine bessere Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Regionen durchzuführen⁵⁰ und kritisierte die Nichtumsetzung der in Art. 48 des Präsidialdekrets Nr. 616 von 1977, mit dem die Verwaltungsfunktionen der Regionen und lokalen Behörden im Hinblick auf den „Schutz und die Aufwertung des historischen, bibliografischen, künstlerischen, archäologischen, monumentalen, paläoethnologischen und ethnoanthropologischen Erbes“ durch ein neues Gesetz zu definieren waren, als *schwerwiegende Unvollständigkeit und Ungewissheit des Rechtsrahmens für die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat und Regionen*. Das Gericht wies darauf hin, dass in dieser Angelegenheit noch weitgehend Gesetze in Kraft waren, die vor der Einführung des Regionalsystems erlassen worden waren, und dass es notwendig sei, „angemessene Verbindungen und ein kooperatives Vorgehen zwischen den staatlichen, regionalen und lokalen Behörden“ festzulegen. In späteren Entscheidungen⁵¹ verwies das Verfassungsgericht auf die Frage der „Museen und Bibliotheken der lokalen Behörden“ und wies unter Hinweis auf die mögliche Dichotomie zwischen nationalem Interesse und lokalem Interesse erneut auf der Grundlage des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 24. Juli 1977, Nr. 616, auf die Notwendigkeit hin, Regelungen und Vereinbarungen zur „loyalen Zusammenarbeit“ festzulegen.⁵²

Zu Beginn des neuen Jahrtausends war Titel V der Verfassung Gegenstand einer Verfassungsreform durch das Verfassungsgesetz vom 24. Oktober 2001, 3, das die Unterscheidung zwischen *Schutz*⁵³ und *Aufwertung*⁵⁴ umsetzte und verfassungsrechtlich festschrieb. Der neue Artikel 114 besagt: „Die Republik

49 Sau, Antonella (2016), 364; Manfredi, Giuseppe (2017), 796. Scarlatti, Paolo (2018), 646ff.

50 Verfassungsgericht, Urteil Nr. 278 vom 12. Juni 1991.

51 Verfassungsgericht, Urteil Nr. 339 vom 22. Juli 1994.

52 Manfredi, Giuseppe (2017), 800. Das Verfassungsgericht hatte in seinem Urteil Nr. 921 von 1988 festgestellt, dass Art. 2 des Präsidialdekrets Nr. 805 von 1975 so zu verstehen sei, dass er „in dieser Angelegenheit den Grundsatz in Kraft setzen soll, den dieses Gericht in Bezug auf ähnliche Situationen, die den Beziehungen zwischen dem Staat und den Regionen innewohnen, stets bekräftigt hat: den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, der Kooperation und des Konsenses innerhalb der Tätigkeiten“.

53 Nach Bartolini, Antonio (2013), 94, und Barbati, Carla. Casini, Lorenzo. Cammelli, Marco. Piperata, Giuseppe. Scullo, Girolamo (2017) besteht der Begriff „Schutz“ im Wesentlichen in der Ausübung von Verwaltungsbefugnissen, die auf die Erhaltung und den Schutz des materiellen Kulturerbes abzielen (Verwahrung, Überwachung, Untersuchung und Forschung, Restaurierung. Dazu gehören die für diese Tätigkeiten erforderlichen Verwaltungsbefugnisse, wie die Möglichkeit der Vergabe von Arbeiten und Dienstleistungen im Rahmen von Vergabeverfahren, Outsourcing, Partnerschaften), die auch die Befugnis zur Anpassung und Entziehung von privatem Kulturgut sowie die Ausübung von Sanktionsbefugnissen umfassen. Es wurde daher vorgeschlagen, dass der Schutz „jede Regelung umfasst, die die Wirkung hat, das Verhalten öffentlicher oder privater Einrichtungen zu regeln, einzuschränken, zu verhindern oder in jedem Fall anzupassen oder, falls erforderlich, vollständig auszuschließen, damit es nicht nur der physischen Unversehrtheit der Güter und ihrer Erhaltung im engeren Sinne schadet, sondern ganz allgemein der Gewährleistung des kulturellen Wertes, der den durch die Rechtsordnung geschützten Aspekt des öffentlichen Interesses darstellt“. Unter den Befugnissen zur Anpassung ist die wichtigste auf die Genehmigung von Eingriffen in eingeschränktes Privateigentum gerichtet und so weitreichend, dass sie jede Änderung oder Neubauten ausschließen kann, aber wir können auch das Verbot des grenzüberschreitenden Verkehrs und der Ausstellung „zerbrechlicher“ Güter erwähnen. Unter den ablativen Befugnissen ist die Enteignung privater Kulturgüter am wichtigsten, aber auch die „vorübergehende Inbesitznahme“ zu Studienzwecken und das Vorkaufsrecht bei Verkäufen zwischen Privatpersonen sind zu nennen.

54 Nach Bartolini, Antonio (2013), 122, Manfredi, Giuseppe (2017) und Barbati, Carla. Casini, Lorenzo. Cammelli, Marco. Piperata, Giuseppe. Scullo, Girolamo (2017) umfasst der Begriff „Aufwertung“ in erster Linie alle Aktivitäten, die mit der Steigerung der wirtschaftlichen Qualität des Vermögenswertes verbunden sind, „in einer Form, die mit dem Schutz vereinbar ist und dessen Bedürfnisse nicht beeinträchtigt“. Nach einer anderen Bedeutung sollte Aufwertung eher als „Regulierung von Aktivitäten zur Förderung der Kenntnis des kulturellen Erbes und zur Gewährleistung der besten Bedingungen für die Nutzung und den öffentlichen Genuss des Erbes selbst“ verstanden werden, einschließlich der Förderung und (wirtschaftlichen) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des kulturellen Erbes. Auf der Grundlage der Verfassungsrechtsprechung lässt sich eine weiter gefasste oder engere Bedeutung von „Valorisierung“ definieren: Die

besteht aus den Gemeinden, den Provinzen, den Großstädten, den Regionen und dem Staat. Gemeinden, Provinzen, Großstädte und Regionen sind autonome Einheiten mit eigenen Statuten, Befugnissen und Funktionen gemäß den in der Verfassung festgelegten Grundsätzen.“ Artikel 117 unterscheidet zwischen den gesetzlichen Aufgaben des Staates (Parlament und Regierung) und der Regionen: „Die Gesetzgebungsbefugnisse liegen gemäß der Verfassung beim Staat und den Regionen [...] Der Staat hat die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis in folgenden Bereichen: [...] Schutz der Umwelt, des Ökosystems und des kulturellen Erbes. Die konkurrierende Gesetzgebung [der Regionen] gilt für folgende Bereiche: [...] Förderung des kulturellen und ökologischen Erbes, einschließlich der Förderung und Organisation kultureller Aktivitäten“. Artikel 118 besagt: „(1) Die Verwaltungsfunktionen obliegen den Gemeinden, sofern sie nicht gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität, Differenzierung und Verhältnismäßigkeit den Provinzen, Großstädten und Regionen oder dem Staat übertragen werden, um eine einheitliche Umsetzung zu gewährleisten. (2) Gemeinden, Provinzen und Großstädte haben zusätzlich zu den ihnen durch staatliche oder regionale Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben eigene Verwaltungsfunktionen entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten“ und insbesondere „(3) Die staatlichen Rechtsvorschriften sehen eine koordinierte Tätigkeit zwischen dem Staat und den Regionen in den Bereichen gemäß Artikel 117 Absatz 2 Buchstaben b) und h) vor und sehen auch Vereinbarungen und koordinierte Maßnahmen im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes vor“⁵⁵. Schließlich heißt es in Artikel 116 Absatz 3: „Zusätzliche besondere Formen der Autonomie und Bedingungen für die Autonomie in den in Artikel 117 Absatz 2 Buchstaben n) [Bildung] und s) genannten Bereichen [...] können den Regionen auf Initiative der betreffenden Region nach Anhörung der lokalen Behörden und unter Beachtung der Grundsätze des Artikels 119 durch Staatsgesetz übertragen werden. [...] [Schutz der Umwelt, des Ökosystems und des kulturellen Erbes] [...] können den Regionen durch Landesgesetz auf Initiative der betreffenden Region nach Anhörung der lokalen Behörden und unter Beachtung der Grundsätze des nachstehenden Artikels 119 zugewiesen werden. Dieses Landesgesetz muss mit der absoluten Mehrheit der Mitglieder beider Kammern des Parlaments und auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Staat und der betreffenden Region verabschiedet werden“.

Laut Chirulli⁵⁶ weist der allgemeine Rahmen der Verfassungsnormen einen gewissen Widerspruch auf. Einerseits schreibt Art. 117 den „Schutz“ ausschließlich dem Staat zu, sieht jedoch eine konkurrierende Zuständigkeit für die „Aufwertung“ vor; andererseits enthält Art. 118, Absatz 3, wonach das Landesrecht auch die Modelle der Vereinbarung und Koordinierung zwischen dem Staat und den Regionen „im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes“ regelt. Damit wird in der italienischen Rechtsordnung des kulturellen Erbes, auch in Bezug auf den Schutz, eine „ad hoc und sui generis vertikale Subsidiarität“ erreicht, die friedlich auf die nationale Ebene zurückgeführt zu sein scheint. Die Bestimmungen der Artikel 117 und 118 lassen gegensätzliche Auslegungen zu, sowohl als Vorschriften zum Schutz der nationalen Zuständigkeit, die eine loyale „schwache“ Zusammenarbeit erfordern (die sich hauptsächlich in den Verfahrensvorschriften der vorherigen Konsultation erschöpft), als auch als Vorschriften, die den Regionen einen notwendigen Raum für Beteiligung garantieren und eine loyale Zusammenarbeit der sogenannten „starken“ Art erfordern (durch die Anerkennung der notwendigen Rolle interinstitutioneller Vereinbarungen). Der Verfassungstext erkennt den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit oder Kooperation als immanent an, der jedoch der Verabschiedung spezifischer Rechtsvorschriften zur Regelung der Anwendungsfälle untergeordnet ist und nur teilweise und mühsam umgesetzt wurde. Die Unklarheit der Verfassungsnormen wird durch Art. 116 Abs. 3 noch verstärkt, der gerade im Bereich des Schutzes des kulturellen Erbes die Zuweisung weiterer Formen der Autonomie an die Regionen zulässt und damit den Weg (der noch nicht beschritten wurde) zu einem differenzierten kulturellen Regionalismus ebnet.

Valorisierung im weiteren Sinne hätte eine Restfunktion und würde alles umfassen, was nicht unter den Schutz fällt; die Valorisierung im engeren Sinne würde nur die Nutzung und Finanzierung der Verwaltungs- (Schutz-)Maßnahmen der Güter umfassen.

55 Wie Manfredi feststellt, Giuseppe (2017), 798, Mit der Reform von 2001 ging dann die Parallelität zwischen legislativen und administrativen Funktionen verloren, da gemäß Art. 118 die administrativen Funktionen nach dem Grundsatz der vertikalen Subsidiarität der Regierungsebene zugewiesen werden müssen, die den Bürgern am nächsten steht – unbeschadet jedoch der Anwendung der beiden anderen Grundsätze, die die Subsidiarität begleiten, nämlich Angemessenheit und Differenzierung. Die Auflösung dieser Parallelität im Namen der vertikalen Subsidiarität (die Anerkennung von Regelungsbefugnissen in diesem Bereich für die Regionen) war besonders problematisch und wurde im Bereich des Kulturgüterrechts mit Unterstützung des Verfassungsgerichts, wie wir später sehen werden, nicht umgesetzt.

56 Chirulli, Paola (2019), 704.

Die Angelegenheit war daher Gegenstand einer neuen tiefgreifenden Neuregelung mit dem neuen Kulturgutschutzgesetz, das mit dem Gesetzesdekret Nr. 42 vom 22. Januar 2004 verabschiedet wurde. Dem Staat wird mit diesem eine Gesetzgebungsbefugnis zuerkannt, die über die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Materie hinausgeht, wenn er zur Regelung der Funktion der Aufwertung des staatlichen Kulturguts (Artikel 7 Absatz 1) aufgefordert ist, sowie eine Regelungsbefugnis, die ihm als Inhaber einer konkurrierenden und nicht ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis in dieser Materie nicht zustehen würde. Was die Zuweisung der Verwaltungsfunktionen betrifft, so wird bestätigt, dass die Schutzfunktion „für die Zwecke der einheitlichen Ausübung“ dem Ministerium übertragen wird. Die Verwaltung hingegen wird in die Aufwertungsfunktion integriert, deren Ausübung gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 112/2008 jeder öffentlichen Einrichtung übertragen wird. Abgesehen von der Anwendung der Instrumente der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit (siehe Abschnitte 5, 6, 7, 112 des Kodex), die das Modell für die Aufteilung der Verwaltungsbefugnisse zwischen dem Staat, der Region und den lokalen Behörden im Bereich des Kulturerbes darstellen, wird die Schwierigkeit bestätigt, einerseits die Grenzen zwischen Schutz- und Aufwertungs⁵⁷, andererseits die Zuständigkeitsbereiche des Staates, der Region und der lokalen Behörden eindeutig zu definieren. Der Verweis auf den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit, insbesondere in Art. 112 des Kodex, wird somit sowohl in einem „defensiven“ Sinne als Instrument zur Lösung von Konflikten zwischen den verschiedenen Regierungsebenen als auch in einem „impulsgebenden“ Sinne als Instrument zur Förderung und wirtschaftlichen Aufwertung des Kulturerbes, auch und vor allem auf lokaler Ebene, verstanden.⁵⁸

Nach der Verfassungsreform hat das Verfassungsgericht auch den Rahmen der Zuständigkeiten zwischen dem Staat, den Regionen und den lokalen Selbstverwaltungen neu interpretiert. In seinen ersten Entscheidungen nach der Verfassungsreform bekräftigte das Gericht die Kontinuität zwischen der bisherigen nationalen Gesetzgebung, dem Dekret Nr. 112/1998, und der Verfassungsreform: *„Da eine Kontinuität zwischen der Gesetzgebung der Jahre 1997-1998 über die Übertragung von Aufgaben an die lokalen Selbstverwaltungen und dem Verfassungsgesetz Nr. 3 von 2001 festgestellt werden kann“*⁵⁹

Ein Teil der Fälle betraf die Schutzfunktion, wobei zunächst die in der Konsolidierten Fassung von 1999 und anschließend im Kodex von 2004 vorgesehenen Typologien des traditionellen Kulturguts aufgespalten wurden und in konkreten Fällen, in denen Schutz- und Aufwertungsfunktionen stark miteinander verflochten sind, zu nicht eindeutigen Lösungen gelangt wurde. Das Gericht hat zwar das verfassungsrechtliche Zuweisungskriterium streng ausgelegt und den Zuständigkeitsbereich des Staates verteidigt, aber manchmal den Handlungsspielraum der Regionen etwas erweitert. So hat es beispielsweise den Begriff „Kulturgut von kulturellem Interesse“ entwickelt, der sich von den „traditionellen Kulturgütern von kulturellem Interesse, die (durch die nationale Gesetzgebung) geschützt sind“ unterscheidet und für den die Regionen sowohl Schutz- als auch Aufwertungsmaßnahmen vorsehen können.⁶⁰ In anderen Fällen

57 Wie wir gesehen haben, werden die Grenzen zwischen dem einen und dem anderen auf der Grundlage des Namens des Kodex von 2004 und der Verfassungsrechtsprechung unterschiedlich rekonstruiert. Bartolini, Antonio (2013), 122, zufolge „ist die soeben untersuchte Rechtsprechung bei näherer Betrachtung nicht schwankend, sondern spiegelt die ontologische und polymorphe Natur des Kulturerbes wider. Bei außergesetzlichen Kulturgütern begrüßt das Verfassungsgericht einen weiten Begriff der Aufwertung, der fast schon den Schutz umfasst, da der staatliche Gesetzgeber an diesen Gütern nicht interessiert ist und den Regionen weitgehend freie Hand lässt. Wird hingegen auf das Kulturerbe des Gesetzbuchs Bezug genommen, erweitert sich der Schutz so weit, dass er auch in die Aufwertung eingreift, da die staatliche Gesetzgebung sowohl durch ausschließliche als auch durch konkurrierende Zuständigkeit die Eingriffsbefugnisse der Regionen stark einschränkt“. Siehe auch Barbati, Carla. Casini, Lorenzo. Cammelli, Marco. Piperata, Giuseppe. Sciallo, Girolamo (2017).

58 Sau, Antonella (2013), 365.

59 Sau, Antonella (2023). Verfassungsgericht. Urteile Nr. 94 vom 28. März 2003, Nr. 9 vom 13. Januar 2004.

60 Verfassungsgericht, Urteil Nr. 94 vom 28. März 2003. Das Gericht hatte das Regionalgesetz der Region Latium vom 6. Dezember 2001, Nr. 31, über den „Schutz und die Aufwertung historischer Gebäude“ zu prüfen. Laut Sau, Antonella (2023) hat das Gericht, nachdem es festgestellt hatte, dass die dem Kulturerbe innewohnenden Funktionen, die sich aus den geltenden Rechtsvorschriften ableiten lassen, nicht „andere Güter betreffen, die zum Zwecke der Aufwertung von der regionalen oder lokalen Gemeinschaft als von besonderem historischem oder kulturellem Wert anerkannt werden können, ohne dass dies ihre Einstufung als Kulturgüter zur Folge hat“, „den Kompetenzkonflikt außerhalb des Binoms Schutz/ Aufwertung gelöst, d. h. den Schwerpunkt von der „Art“ der Intervention auf das „Gut“ verlagert, indem er die These eines „offenen und variablen“ Begriffs des Kulturguts in Bezug auf die „differenzierten Rechtsordnungen, die durch die einzelnen Gesetze vorgesehen sind und seine Typologie von Zeit zu Zeit bereichern“, erneut aufgestellt hat. Daraus folgt, dass die Entscheidung des regionalen Gesetzgebers, öffentlich zugängliche Handels- und Handwerksbetriebe, die einen historischen, künstlerischen oder ökologischen Wert haben und deren Tätigkeit auch in Bezug auf alte Handwerksberufe

hat der Gerichtshof betont, dass die Regionen niemals alternative Schutzinstrumente für traditionelle Kulturgüter einführen könnten, die unter den Kodex fallen, sondern nur für nicht-traditionelle Güter, die jedoch „*wenn auch nur in geringem Maße, ein gewisses ‚kulturelles‘ Interesse für eine bestimmte territoriale Gemeinschaft aufweisen und somit eine andere und zusätzliche Schutzregelung bieten.*“⁶¹ Die Unterscheidung zwischen traditionellen Kulturgütern und Kulturgütern „*mit einer anderen und zusätzlichen Schutzregelung*“ hat den Gerichtshof jedoch nicht immer dazu veranlasst, sich gegenüber den Regionen offen zu zeigen, insbesondere im Fall sehr allgemeiner Klassifizierungen von „*nicht-traditionellen Kulturgütern*“. In einigen Entscheidungen wurde betont, dass „*dem Staat für die Zwecke des Schutzes, der Regelung und der einheitlichen Ausübung der Funktionen, die der Identifizierung der zum Kulturerbe gehörenden Güter sowie deren Schutz und Erhaltung dienen, eindeutig die Zuständigkeit vorbehalten bleiben muss, während den Regionen [ausschließlich] die Zuständigkeit für die Aufwertung, Regelung und Ausübung von Funktionen zum Zwecke einer besseren Kenntnis, Nutzung und Wahrnehmung dieses Erbes zukommt*“ und ein regionales Gesetz zur Identifizierung von „*Artefakten und historischen Relikten, die nicht zum geschützten Kulturerbe gehören*“ für rechtswidrig erklärt, wobei es die allgemeine Natur der Klausel beanstandete, mit der die regionale Gesetzgebung Überschneidungen mit der nationalen Gesetzgebung vermeiden wollte.⁶² Was hingegen die Verwaltungsfunktionen betrifft, bei denen Schutz und Aufwertung eng miteinander verbunden sind, hat der Gerichtshof zwar generell die konkurrierende Zuständigkeit für die Aufwertung bekräftigt, jedoch Phänomene der „Zentralisierung“ für rechtmäßig erklärt, da er die sehr detaillierten nationalen Vorschriften (und die sehr weitreichenden Zuständigkeiten des Staates) zur Aufwertung für rechtmäßig erachtet, sofern sie sich auf Vermögenswerte im Eigentum des Staates beziehen.⁶³ In anderen Entscheidungen hat der Gerichtshof jedoch, einer teilweise anderen Ausrichtung folgend, zwar die Unterscheidung zwischen Schutz und Aufwertung beibehalten, aber eine Vereinbarung zwischen dem Staat und den Regionen gefordert, wenn die Schutzfrage mit einer regionalen Zuständigkeit verbunden ist, vor allem aber bekräftigt, dass die „ontologische und teleologische Kontiguität“ zwischen den Funktionen des Schutzes und der Aufwertung „eine Situation der konkreten Konkurrenz zwischen der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates und der konkurrierenden Zuständigkeit des Staates und der Regionen“ mit sich bringt. Dies hat das Gericht dazu veranlasst, die angefochtenen Vorschriften in dem Teil für verfassungswidrig zu erklären, in dem sie keine Vereinbarung zwischen dem Staat und den Regionen vorsahen.⁶⁴

In anderen Entscheidungen grenzt das Gericht die Tätigkeiten der „Aufwertung des kulturellen Erbes“ von denen der „Förderung und Organisation kultureller Aktivitäten“ ab, die in Artikel 117 Absatz 3 der Verfassung vorgesehen sind.⁶⁵ Die zweite, weiter gefasste Kategorie umfasst „*alle Tätigkeiten, die der Ausarbeitung und Verbreitung von Kultur zuzurechnen sind, ohne dass einzelne Bereiche wie beispielsweise die darstellenden Künste herausgelöst werden können*“ (zur spezifischen Regelung der darstellenden Künste siehe unten). Zur Unterscheidung zwischen Schutz und Aufwertung hat das Gericht kürzlich bestätigt, dass der Schutzbereich „die Regelung und rechtliche Verwaltung“ des Kulturerbes umfasst (mit besonderem Augenmerk auf Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen). Die Aufwertung ist zuständig für die Regulierung der „anthropischen Tätigkeit auf dem Gut“ oder die Definition „*des Komplexes ergänzender und weiterführender Verbesserungsmaßnahmen, die darauf abzielen, die Kenntnis, Nutzung und Erhaltung des Kulturerbes zu fördern und zu unterstützen sowie die besten Bedingungen für seine Nutzung, auch durch Menschen mit Behinderungen, zu gewährleisten*“.⁶⁶

Laut Sau zeugt die Verfassungsrechtsprechung der letzten zwanzig Jahre „*von einem langsamen Prozess der Rezentralisierung [...] mit unterschiedlichen Argumenten und Mechanismen (von den „Aufgaben“ im Sinne*

ein historisches, kulturelles und traditionelles Zeugnis darstellt, in eine spezielle regionale Liste aufzunehmen, um Zugang zu Mitteln für ihre Aufwertung und zur Unterstützung der mit der Erhöhung der Mieten verbundenen Kosten zu erhalten, greift nicht in die Zuständigkeit des Staates im Bereich des Schutzes ein, der die Unterwerfung des Eigentums unter eine verbindliche Regelung voraussetzt, die das Eigentumsrecht einschränkt“. Scarlatti, Paolo (2018), 657. Manfredi, Giuseppe (2017), 802.

61 Verfassungsgericht, Urteil Nr. 232 vom 16. Juni 2005. Scarlatti, Paolo (2018), 655. Manfredi, Giuseppe (2017), 803.

62 Verfassungsgericht, Urteil Nr. 194 vom 3. Juli 2013. Manfredi, Giuseppe (2017), 804.

63 Verfassungsgericht, Urteil Nr. 26 vom 20. Januar 2004. Scarlatti, Paolo (2018), 656.

64 Verfassungsgericht, Urteil Nr. 140 vom 9. Juni 2015. Scarlatti, Paolo (2018), 666ff.; Manfredi, Giuseppe (2017), 804.

65 Verfassungsgericht, Urteile Nr. 255 vom 21. Juli 2004 und Nr. 285 vom 19. Juli 2005.

66 Verfassungsgericht, Urteil Nr. 138 vom 6. Juli 2020.

von „Bereichen“ bis hin zu transversalen nationalen Kompetenzen, von der Anziehungskraft der Subsidiarität bis zum Kriterium der Vorrangigkeit) und der daraus folgenden Marginalisierung der Rolle der regionalen Autonomien, die im Bereich des kulturellen Erbes paradoxerweise den größten Raum für ihre Entfaltung außerhalb des Binoms Schutz/Aufwertung gefunden haben (Urteil Nr. 94/2013), bevor sie durch den Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit (Urteil Nr. 140/2015) „eingesperrt“ wurden”.⁶⁷ So wird betont: „Der starre Rahmen der rechtlichen Grenzen des Kulturerbes hat es der Verfassungsrechtsprechung bisher verwehrt, sich mit allem zu befassen, was sich in der Welt des Kulturerbes bewegt und über die Grenzen traditioneller kultureller Aktivitäten hinausgeht, angefangen bei den neuen Ausdrucksformen zeitgenössischer Kreativität (von der Ernährung bis zur Straßenkunst), die mit Nachdruck an die Türen des „Rechts auf Kulturerbe“ klopfen und dabei mit einer Disziplin des Schutzes des immateriellen Kulturerbes kollidieren, die durch die Anforderungen der „Materialität“ und „kultureller“ [...] Domäne der staatlichen Gesetzgebung. Es ist daher leicht vorherzusagen, dass sich die Konfrontation zwischen dem Staat und den territorialen Autonomien bald genau an diesen Grenzen verschieben und sich möglicherweise mit neuen Inhalten erneuern wird”.⁶⁸

Seit 2014 sind die nationalen Museen fast unabhängige Abteilungen des Kulturministeriums, nachdem die Reform durch das Gesetzesdekret Nr. 66 vom 24. April 2014, durch den Erlass des Ministerpräsidenten (DPCM) vom 29. August 2014 Nr. 171 und durch den Ministerialerlass (DM) vom 23. Dezember 2014 eingeleitet wurde. Mit der Reform erhalten die nationalen Museen in einigen Fällen den Status autonomer nationaler Generaldirektionen, in anderen Fällen den Status von Direktionen ohne Generaldirektionsebene (die den Regionaldirektionen unterstellt sind), die alle direkt der Generaldirektion Museen des Ministeriums unterstehen, vor allem aber sind sie gegenüber den Superintendenzen autonom. Mit der Reform wurde ein „territoriales Netzwerk“ von Museen mit einer neuen Autonomie geschaffen. Die Reform hat in zwei Richtungen gewirkt: Einerseits wurde die zentrale Struktur durch die Einrichtung der Generaldirektion für Museen gestärkt, andererseits wurden die peripheren Strukturen autonomisiert und die „neuen“ Museen von den Superintendenzen getrennt. Es entsteht eine komplexe Architektur, die aus einer imposanten Zentralverwaltung (Generalsekretariat und Generaldirektionen), einer gegliederten peripheren Verwaltung (Museen und Regionaldirektionen) und einigen beratenden Satellitenorganen (Oberster Rat für Kulturgüter und Landschaft und einige technisch-wissenschaftliche Ausschüsse) besteht.⁶⁹ Wie bereits erwähnt,⁷⁰ zielte die Reform darauf ab, die Beziehungen zwischen Staat, Regionen und lokalen Behörden neu zu definieren und dabei nicht nur die Perspektive der Trennung/Gegenüberstellung der Regierungsebenen, sondern auch die der Zusammenarbeit/Kooperation zugunsten eines Integrationsansatzes zu überwinden. Der Kern dieser Umstrukturierung liegt in der Schaffung eines *Nationalen Museumswesens*, das *regionale Museumszentren* und *„gemischte Museumssysteme“* integriert, bestehend aus staatlichen Museen, anderen regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen, nichtstaatlichen Museumseinrichtungen und Privatpersonen, mit dem Ziel, bereits bestehende nichtstaatliche Museen, wie z. B. Stadtmuseen, aufzuwerten. Tatsächlich sollen neben den staatlichen Museen alle anderen Museen des öffentlichen oder privaten Sektors, einschließlich Wissenschaftsmuseen, Universitätsmuseen und demo-ethno-anthropologische Museen, Teil des nationalen Museumssystems werden, in Übereinstimmung mit den Standards, die im Ministerialdekret vom 21. Februar 2018 festgelegt sind. „Festlegung einheitlicher Mindestqualitätsstandards für Museen und Kulturstätten im öffentlichen Besitz und Aktivierung des nationalen Museumssystems“ und D.M. vom 20. Juni 2018. ⁷¹Die nächsten Jahre werden zeigen, ob mit der Schaffung des Nationalen Museumssystems neue Formen der Organisation der Zuständigkeiten des Staates, der Regionen und der lokalen Behörden für den Schutz und die Aufwertung gefunden wurden, die in der Lage sind, die derzeit im System des Sektors bestehenden Dichotomien und Aporien zu überwinden.

In dieser kurzen Analyse war es nicht möglich, auf die Besonderheiten einiger Kultursektoren einzugehen, wie beispielsweise den Unterhaltungssektor, in dem deutlich unterschiedliche Regeln und

67 Sau, Antonella (2023), 8.

68 Sau, Antonella (2023), 12.

69 Zur Museumsreform von 2014 siehe u. a. Ferrara, Luigi. Lucarelli, Alberto. Savy, Daniela (Hrsg.) (2017). *Il governo dei musei. Tra Costituzione, funzione sociale e mercato*. Editoriale scientifica, Neapel, 2017; Casini, Lorenzo (2014). *Il „nuovo“ statuto giuridico dei musei italiani*. Aedon, 3(2014); Mone, Daniela (2016). 61ff.

70 Morbidelli, Giuseppe (2021). *Italianische Stadtmuseen zwischen Tradition und Innovation*. Aedon, 1(2021), 45-53; Piperata, Giuseppe (2021). *Nichtstaatliche öffentliche Museen*. Aedon, 1(2021), 54-61.

71 Mone, Daniela (2016). 85-87.

Organisationsmodelle gelten. Ganz kurz lässt sich feststellen, dass „das Thema des Spektakels zu den Bereichen gehört, in denen der vorrepublikanische Ansatz am stärksten zu spüren ist“.⁷² Der Begriff „Unterhaltung“ umfasst in der italienischen Gesetzgebung „künstlerische Aktivitäten und Initiativen in den Bereichen Film, Musik, Tanz, Theater, Wander- und Zirkusvorstellungen“. In der liberalen Zeit war seine gesetzliche Regelung überwiegend restriktiv, da die Aufführung von Darbietungen und „Unterhaltungen“ strengen präventiven und repressiven Kontrollen durch die öffentliche Sicherheitsbehörde unterlag. In den zwanzig Jahren des Faschismus gab es massive staatliche Eingriffe in die Unterhaltungsindustrie mit einem ausgefeilten System der öffentlichen Förderung (und Kontrolle), insbesondere für die aufstrebende Filmindustrie. In der republikanischen Ära, in Ermangelung einer genauen verfassungsrechtlichen Definition der Materie, wurde ihr Schutz auf die freie Meinungsäußerung gemäß Art. 21 der Verfassung oder auf die Kulturförderung gemäß Art. 9 der Verfassung zurückgeführt. Die Beteiligung der Regionen an der Regulierung und Förderung der Unterhaltung war im Rahmen der regulatorischen Entwicklung des Sektors ein ständig diskutiertes Thema, ausgehend davon, dass der ursprüngliche Text von Art. 117 der Verfassung dies nicht erwähnte. Das oben genannte Präsidialdekret Nr. 616 von 1977 sah die Verabschiedung eines nachfolgenden Gesetzes zur „Reorganisation der regionalen und lokalen Funktionen“ im Bereich „Prosa, Musik und Film“ vor, das jedoch nie verabschiedet wurde. Im Gegenteil, das Gesetz Nr. 163 vom 30. April 1985, mit dem der *Fondo unico per lo Spettacolo* F.U.S. (Einheitlicher Fonds für die darstellenden Künste) eingerichtet wurde, zentralisierte die öffentliche Finanzierung dieses Sektors auf staatlicher Ebene. Die oben genannten Gesetzesdekrete Nr. 112/1998 und Nr. 368/1998 wiesen den Regionen in dieser Angelegenheit eine völlig marginale Rolle zu und stärkten die Rolle des Ministeriums für Kulturgüter. Auch nach der Verfassungsreform enthält der neue Art. 117 keinen ausdrücklichen Verweis auf den Bereich „Unterhaltung“. Das Verfassungsgericht konnte daher die Angelegenheit unter die Restkompetenz der Regionen (Art. 117 Abs. 4) stellen und damit deren völlig marginale Rolle bestätigen, wobei es sich auf Auslegungsmöglichkeiten berief, die auf eine *konkurrierende* Zuständigkeit im Bereich der Förderung verweisen. Selbst im Falle der Anerkennung der Angelegenheit als Teil der konkurrierenden Zuständigkeiten der Regionen für die Förderung hat der Verfassungsrichter jedoch häufig eine konsequente „Präsenz“ der staatlichen Gesetzgebung und der ministeriellen Zuständigkeiten in diesem Bereich aufgrund der „strukturellen Unzulänglichkeit“ der regionalen Regierungsebene für die Erfüllung der komplexen Aufgaben der Regulierung und finanziellen Unterstützung legitimiert. In jedem Fall hat diese Rechtsprechung stets die notwendige Achtung des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit mit den Regionen bei jeder Übertragung von Funktionen auf die zentrale Ebene betont.⁷³

Schließlich ist zu betonen, dass es gerade der für diesen Bereich spezifische sektorale Rechtsrahmen war, der es dem Verfassungsgerichtshof ermöglicht hat, zu prüfen, ob „Maßnahmengesetze“ zur Finanzierung der Kultur zulässig sind, die im Gegensatz zu einer gewöhnlichen allgemeinen Regelung der ordentlichen Finanzierung stehen (in diesem konkreten Fall der „Einheitsfonds für die darstellenden Künste“, FUS).⁷⁴ Nach Ansicht des Verfassungsgerichts begründet eine in einem nationalen Gesetz enthaltene Ad-hoc-Finanzierungsbestimmung, die auf eine bestimmte kulturelle Einrichtung abzielt (im vorliegenden Fall das Theater „Eliseo“ Theater in Rom) eine Ungleichbehandlung zum Nachteil

72 Manganaro, Francesco (2024); Immordino, Maria. Contieri, Alfredo (2023), 119; Kurcani, Klaudia (2024), 123; Sanchini, Francesco (2024), 208.

73 Erwähnenswert ist *unter anderem* die Entscheidung des Verfassungsgerichts vom 8. bis 21. Juli 2004, Nr. 255. Nach Ansicht des Gerichts ist die Frage der „Aufwertung des kulturellen und ökologischen Erbes sowie der Förderung und Organisation kultureller Aktivitäten“, die Gegenstand einer konkurrierenden Gesetzgebung ist, „zweifellos“ in der Lage, Maßnahmen zur Unterstützung von Aufführungen einzuschließen. Für den Verfassungsrichter ist in Art. 117 Abs. 3 der Verfassung. Dieser erwähne diese Angelegenheit „ohne jede Ausnahme“ und berücksichtige nur die Grenzen, die sich indirekt aus Angelegenheiten der ausschließlichen Zuständigkeit des Staates ergeben können, wie beispielsweise „Bildung“ oder „Schutz des kulturellen Erbes“. „Kulturelle Aktivitäten“ betreffen tatsächlich jede Tätigkeit, die mit der Ausarbeitung und Verbreitung von Kultur zu tun hat, „ohne dass Raum für einzelne Abgrenzungen wie Unterhaltung besteht“. Mit diesem Urteil wird die Auslegungsposition, die eine Restzuständigkeit der Regionen sah, endgültig zurückgewiesen. Die Frage war auch Gegenstand einer kürzlich ergangenen Entscheidung des Verfassungsgerichts, die im Einklang mit den oben genannten Leitlinien steht (Verfassungsgericht, 17. Oktober 2023, Nr. 193).

74 C.Cost., Urteil vom 26. April 2022, Nr. 186. Tripodi, Ludovica (2022). *Das Gericht erklärt die „außerhalb des FUS“ liegenden Mittel für das Eliseo-Theater für „unangemessen“, „unverhältnismäßig“ und geeignet, den freien Wettbewerb zu verzerrern.* Nomos, 3-2022.

anderer Unternehmen, die Prosa-Theatertätigkeiten ausüben, die alle zu gleichen Bedingungen Zugang zum „Einheitlichen Fonds für die darstellenden Künste“ beantragen können und mit ihrem kulturellen Angebot alle dasselbe Einzugsgebiet (das Theaterpublikum) ansprechen. Diese Beihilfe würde sich daher als unzulässige Subvention erweisen, die den Wettbewerb verfälschen kann, da sie über die Mittelzuweisung im Rahmen des *Einheitsfonds für darstellende Künste* hinausgeht und als „außerhalb des FUS liegende“ Mittel einzustufen ist.

4. Das sächsische Kulturraumgesetz. Wesentliche Fragen in vergleichender Perspektive

Wie im ersten Absatz dieses Beitrags erwähnt, wurde laut Wiesand und Söndermann⁷⁵ in der deutschen Kulturpolitik des späten 20. und frühen 21. Jahrhunderts häufig über Finanzierungspläne und Einzelfallgewährung (d. h. über die jährlichen Haushalte des *Bundestages*, der Landesparlamente oder der Stadträte, die Mittel für öffentliche Kulturinstitutionen bereitstellen) statt durch gesetzliche Reformen des rechtlichen Rahmens der *Länder* entwickelt. Zwar übertragen einige Landesverfassungen die Aufgabe der Förderung von Kunst und Kultur den *Ländern* selbst oder den Landkreisen (Stadt- und Landkreisen) und Gemeinden, doch haben Finanzierungsfragen selten zu *spezifischen gesetzlichen Rahmenbedingungen* geführt.

Eine der bemerkenswerten Ausnahmen von diesem Trend im späten 20. und frühen 21. Jahrhundert ist das *Gesetz über die Kulturräume im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kulturraumgesetz)*, das in diesem Abschnitt analysiert wird. Ursprünglich 1993 für einen Zeitraum von zehn Jahren verabschiedet, wurde es zweimal verlängert und damit in seiner Gültigkeit erweitert. Das Gesetz sah in der Fassung 1994 90 Millionen Euro aus dem sächsischen Landeshaushalt für neun ländliche und drei städtische „Kulturräume“ (im Englischen als *Cultural Areas* zu bezeichnen) zur Förderung kultureller Einrichtungen und Maßnahmen (sprich: Projekte) vor. Hierbei ist es wichtig, die Genese des Gesetzes zu verstehen. Bei der Wiedervereinigung war es den Freunden der Kultur geglückt – wie von Bundeskanzler Kohl bei seinem Besuch in Dresden im Dezember 1989 bereits grundsätzlich angekündigt –, diese in Art. 35 Einigungsvertrag zu verankern.⁷⁶ Auf der Basis von Art. 35 (2) «Kulturelle Substanz» und 35 (7) «Kulturelle Infrastruktur» beschloss die Regierung Kohl am 14. November 1990 ein Substanzerhaltungs- sowie ein Infrastrukturprogramm für die Dauer von zwei Jahren, die dann 1993 verlängert und zum 30. Juni 1994 beendet wurden. Der Freistaat Sachsen hatte die Finanzierung der Staatlichen Kultureinrichtungen bereits sukzessive übernommen, so daß die Mittel 1993 und 1994 vollständig in die kommunale Kultur flossen. Sie wurden seitens des Freistaates mit zuletzt DEM 30 Millionen komplementär unterstützt. Wie aber jetzt die bisherigen DEM 60 Millionen aus den wegfallenden Bundesprogrammen ersetzen? Hierzu machte Matthias Theodor Vogt einen Vorschlag: durch einen Vorwegabzug von 1 % aus dem Kommunalen Finanzausgleich, also aus der Gesamtmasse, mit der die Gemeinden und Landkreise am Steueraufkommen beteiligt werden. Dieser umfaßte seinerzeit DEM 6 Milliarden, ein Prozent waren die besagten DEM 60 Millionen. Dieser in der Rechtsgeschichte der Bundesrepublik völlig singuläre Entschluß bedeutete, daß alle Bürgermeister und Landräte auf ein Prozent ihrer Mittel verzichteten, um in einer einzigartigen Solidaraktion die kulturelle Infrastruktur der sächsischen Kommunen gemeinsam zu retten. Da die besonders teuren kommunalen Kultureinrichtungen, beispielsweise das weltgrößte Symphonieorchester mit fast 200 Musikern, das Gewandhausorchester Leipzig, in den Großstädten beheimatet waren, flossen dorthin auch die meisten Mittel – es ist besonders zu würdigen, daß dies den Bürgermeistern der kleinen Gemeinden und den Landräten wohl bewußt war. Es ist also zu einfach,

75 Wiesand, Andreas Joh. (2010). *Das deutsche Kultur-Governance-System. Träume und Realitäten*. *Economia della cultura*, 20(2), 231-246; Söndermann, Micheal (2001). *Zur Lage der Kulturwirtschaft in Deutschland 1999/2000*. Jahrbuch für Kulturpolitik, 369-392.

76 Der Einigungsvertrag wurde am 31. August 1990 unterzeichnet; er trat am 3. Oktober 1990 in Kraft. Art. 35 (1) In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur - trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland - eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nation. Sie leisten im Prozeß der staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur europäischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag. Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab. Vorrangiges Ziel der Auswärtigen Kulturpolitik ist der Kulturaustausch auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit. (2) Die kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 genannten Gebiet darf keinen Schaden nehmen. [...] (7) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mitfinanzieren.

von DEM 90 Millionen Landesmitteln zu sprechen: DEM 30 Millionen flossen aus dem eigentlichen Staatshaushalt, DEM 60 Millionen waren Eigentum der Kommunen, die die nunmehr fehlenden Bundesmittel ersetzten. Von diesen DEM 90 Millionen flossen rund DEM 60 Millionen in die drei Großstädte Leipzig, Chemnitz und Dresden, rund DEM 30 Millionen in die Ländlichen Kulturräume. Letztere wurden durch die Kulturlage der Kulturräume egalisiert, die zweite genuine Solidarleistung der sächsischen Kommunen. Am Ende zeigte eine genaue Rechnung, die Matthias Theodor Vogt vorlegte, daß der staatliche Anteil an der Förderung der kommunalen Kulturinfrastruktur sich auf gerade einmal 17 Prozent belief, den Löwenanteil des Zuschußbedarfes von 83 % stellten die Kommunen selber. Dies ist ein Rekord auch innerhalb der Bundesrepublik.

Das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG) trat vor dreißig Jahren, am 1. August 1994, in Kraft. In seiner ursprünglichen Fassung sah § 10 des Gesetzes das *Außerkrafttreten* des Gesetzes nach zehn Jahren, am 31. Juli 2004, vor. Die Festlegung einer Laufzeit von zehn Jahren, um die Auswirkungen des Gesetzes und etwaige Probleme der Vereinbarkeit mit dem *Selbstverwaltungsprinzip* der lokalen Gebietskörperschaften zu überprüfen, wurde von Fritz Ossenbühl in einer eingehenden Rechtsstudie vorgeschlagen, die während des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetzentwurf ausgearbeitet wurde. Diese Studie prägte die endgültige Ausgestaltung des Gesetzes und fasste die wichtigsten rechtlichen Fragen zum rechtlichen Rahmen des Kultursystems sowohl im deutschen föderalen System als auch im sächsischen Recht hervorragend zusammen.⁷⁷ In den folgenden Jahrzehnten wurde nach Überprüfung des Erfolgs des mit dem Gesetz eingeführten institutionellen Modells zur Förderung der Kultur die Geltungsdauer zunächst mehrmals verlängert und schließlich aufgehoben.⁷⁸ Im Rahmen dieses Beitrags ist es nicht möglich, den Inhalt aller einzelnen Gesetze zur Reform des *SächsKRG* analytisch nachzuvollziehen.⁷⁹

Das Sächsische Kulturraumgesetz besteht in seiner aktuellen Fassung aus 11 Paragraphen. Das Gesetz wird durch eine *Präambel* eingeleitet, die einerseits die Freiheit des geistigen Lebens und die Freiheit der Künste unterstreicht, andererseits betont, dass nach Abschluss der Übergangsfinanzierung für die Kultur gemäß dem Einigungsvertrags sowohl „ergänzende Förderungen“ als auch neue „rechtliche Instrumente“ für kommunale Kulturinstitutionen erforderlich sind, um „neue und finanziell tragfähige Organisations- und Leistungsstrukturen“ zu schaffen, die *Kulturräume* auf der Grundlage der §§ 1 und 11 der Sächsischen Verfassung.⁸⁰ § 1 sieht die Einrichtung von Kulturräumen als „Zweckverbänden“ vor, „um kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen zu erhalten und zu fördern“. Es werden fünf „ländliche Kulturräume“ (die Landkreise⁸¹ und die kleinen, früherkreisfreien Städte Görlitz, Hoyerswerda, Plauen,

77 Ossenbühl, Fritz (1996). *Kommunale Kulturpflege und legislative organisatorische Souveränität*. In: Vogt, Matthias Theodor (Hrsg.). *Kulturräume in Sachsen – Eine Dokumentation zur Genese des Sächsischen Kulturraumgesetzes und zum „Probefahr“ 1995*. Leipziger Universitätsverlag. 1996. 133-183. Hervorgehoben von Vogt, Matthias Theodor (1996). *Kinder schafft Neues! Eine Einführung in das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG)*. In: Vogt, Matthias Theodor (Hrsg.). *Kulturräume in Sachsen – Eine Dokumentation zur Genese des Sächsischen Kulturraumgesetzes und zum „Probefahr“ 1995*. Leipziger Universitätsverlag. 1996. 21-32: „Entscheidende Korrekturen am Entwurf des Gesetzes (vgl. Dokument 11. 15) erfolgten im Hinblick auf einen verfassungskonformen Gesetzestext auf Grundlage der Kritik im Rechtsgutachten von Fritz Ossenbühl, Bonn (vgl. Dokument 11. 16)“.

78 Artikel 10 über das Außerkrafttreten des Gesetzes wurde geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2002 (Verlängerung bis zum 31. Dezember 2007), das Gesetz vom 7. November 2007 (Verlängerung bis zum 31. Dezember 2011) durch das Gesetz vom 20. Juni 2008 (mit dem zahlreiche Bestimmungen, darunter auch Artikel 10. Der Begriff der Außerkrafttreten verschwindet endgültig aus dem Wortlaut des neuen Artikels 11).

79 Die umfangreichsten Reformen wurden mit den Gesetzen vom 20. Juni 2008, 11. April 2018 und 20. Dezember 2022 durchgeführt.

80 Gemäß Art. 1 wird der Freistaat Sachsen definiert als „ein Land der Bundesrepublik Deutschland. Er ist ein demokratischer, dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Kultur verpflichteter sozialer Rechtsstaat.“ Gemäß Art. 11, wie bereits im zweiten Absatz dieses Dokuments erwähnt, „fördert der Staat das kulturelle, künstlerische und wissenschaftliche Schaffen ... Die Teilnahme an der Kultur in ihrer Vielfalt und am Sport muss dem gesamten Volke ermöglicht werden. Zu diesem Zweck werden öffentlich zugängliche Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten, Theater, Sportanlagen, Musik- und andere kulturelle Einrichtungen sowie Universitäten, Hochschulen, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, die der Allgemeinheit offenstehen, unterhalten.“

81 Nach Baumann, Jens (2015). *Sachsen in neuer Gestalt. Zur Verwaltungsgliederung Sachsens 1990 bis 2015*. Sächsische Heimatblätter, 61(4). 370-381, wird der Begriff „Landkreis“ oder „Kreis“ in Sachsen seit 1938 anstelle der zuvor gültigen Bezeichnung „Amtshauptmannschaft“ nach preußischem Vorbild verwendet. Die „Kreishauptmannschaften“, die Zwischenbehörden, wurden zu „Regierungsbezirken“. Die 29 Landkreise sowie bis zu acht Stadtkreise bestanden bis 1952: „Seit 1938 wurde nach preußischem Vorbild für die bis dahin in Sachsen gültige Bezeichnung „Amtshauptmannschaft“ der Begriff „Landkreis“ oder „Kreis“ verwendet. Aus den „Kreishauptmannschaften“, den Mittelbehörden, wurden „Regierungsbezirke“. Die 29 Landkreise sowie bis zu acht Stadtkreise

Zwickau) und drei „urbane Kulturräume“ (die großen kreisfreien Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden) mit obligatorischer Mitgliedschaft für die beteiligten Landkreise und Gemeinden eingerichtet. Der ergänzende allgemeine Verweis auf die für die Zweckverbände festgelegten Vorschriften (nur für ländliche Kulturräume) beendet § 1 (Abs. 5). Stattdessen legt § 5(1) fest, dass die Aufgaben der urbanen Kulturräume von den kommunalen Gremien wahrgenommen werden (der Kulturbeirat, dem „Kulturexperten“ angehören, wird bei ihnen gemäß § 5(2) vom Stadtrat bestellt). § 2 (1) definiert die *Kulturpflege* als „Pflicht Aufgabe“ sowohl der Gemeinden als auch der Landkreise. § 2 (2) definiert die Rolle der Kulturräume als „Unterstützung der kommunalen Kultureinrichtungen bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei ihrer Finanzierung und Koordinierung“. Nach den Vorschriften für Zweckverbände können ländliche Kulturräume selbst Träger von Einrichtungen und Maßnahmen sein. Die Kulturregionen geben sich unter Berücksichtigung ihrer „regionalen Besonderheiten“ ein Statut (§ 2 Abs. 3). § 3 Abs. 2 legt den allgemeinen Grundsatz der Kofinanzierung durch die Gemeinden und Landkreise fest („angemessene Beteiligung an den Ausgaben“ oder „finanziell wirksame Ausgaben“). § 3 Abs. 3 definiert die vier Kriterien, nach denen „kulturelle Einrichtungen oder Maßnahmen“ als „von regionaler Bedeutung“ gelten können.⁸² Die Entscheidung über die Finanzierung einer bestimmten Maßnahme von „regionaler Bedeutung“ erfolgt nach Ermessen, offen und transparent durch die „Kulturvereinbarung“, wobei die Projektförderung und die institutionelle Förderung ausgewogen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 (5) sind alle Kulturbereiche bei der Mittelvergabe angemessen zu berücksichtigen, und die geförderten Maßnahmen und Einrichtungen sind jährlich zu veröffentlichen. § 4 regelt die Organe und die Verwaltung der ländlichen Kulturräume. Die Organe der Kulturräume sind die „Kulturkonvention“ (die alle Aufgaben der Kulturraumbewegung wahrnimmt⁸³), der Vorsitzende der Kulturkonvention (der die Geschäftsführung wahrnimmt und den Kulturraum nach außen vertritt), das Kulturamt (das den Vorsitzenden und den Kulturbeirat bei der Leitung des Kulturraums unterstützt) und der Kulturbeirat (der aus Kulturexperten besteht. Dieses Gremium unterbreitet unverbindliche Vorschläge und Empfehlungen).⁸⁴ Der Kulturkonvent wird von den Landräten und Landrätevertretern sowie den Bürgermeister der Gemeinden gebildet. Gemäß § 8 ist das Staatsministerium der Wissenschaft und der Kunst die zuständige Aufsichtsbehörde. § 6 sieht den „*Sächsischen Kulturlastenausgleich*“ vor. Ausgehend (mindestens) von einem Betrag von 94.700.000 Euro sorgt der Freistaat Sachsen für einen „jährlichen Ausgleich“ der kulturellen Lasten gemäß dem *Sächsischen Finanzausgleichsgesetz 2013* und dem jährlichen Landeshaushalt. Die Zuweisung der Landesmittel darf bei einzelnen (städtischen) Kulturräumen 30 Prozent der Summe der Aufwendungen oder Finanzaufwendungen aller vom Kulturraum geförderten Einrichtungen und Maßnahmen nicht überschreiten und bei ländlichen Kulturräumen das Doppelte der Kulturumlage nicht übersteigen. Ländliche Kulturräume beteiligen sich an der Förderung der Kultur durch Erhebung einer Kulturumlage in den ländlichen Kulturräumen.

Bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten der *SächsKRG* stellte eine Studie von Micheel⁸⁵ einerseits die Ursprünge und Gründe für ihre Reform im Zusammenhang mit dem allgemeineren Phänomen der „Regionalisierung“ von Verwaltungsaufgaben fest, die traditionell in die *prinzipielle gemeindliche Allzuständigkeit* fallen, nachdem die außerordentlichen Finanzhilfen des Bundes nach der Wiedervereinigung

bestanden bis 1952». Mit dem Verfassungsgesetz zur Bildung der Bundesländer in der Deutschen Demokratischen Republik vom 22. Juli 1990 wurden die *Bezirke* abgeschafft. Das erste Kreisgebietsreformgesetz trat am 1. August 1994 nur teilweise in Kraft (*Kreisreform 1994*). Drei Änderungsgesetze zur Kreisreform waren in den Jahren 1995 bis 1998 notwendig. Ende 2006/Anfang 2007 begann eine neue Kreisreform, die mit einer umfassenden Verwaltungsreform verbunden sein sollte – diese trat am 1. August 2008 in Kraft.

82 Kriterien sind der „spezifische, historisch gewachsene Wert“ für die „Tradition der jeweiligen Region“, die „besondere Bedeutung für die Einwohner und Besucher der jeweiligen Region“, die „Vorbildfunktion für Unternehmensformen“ und die „besondere künstlerisch-ästhetische Innovationskraft“.

83 Zu den Aufgaben des Kulturvertrags gehören die Verabschiedung der Satzung des Kulturraums, die Festlegung des jährlichen Finanzbedarfs, die Finanzplanung, die Aufstellung der Förderliste, die Festsetzung des jährlichen Kulturbeitrags, die Verteilung der Mittel und der jährliche Finanzbericht.

84 Ein übliches verwaltungsrechtliches Instrument für die „Begründungspflicht“ ist vorgesehen. Der Kulturvertrag ist nicht an die Beschlussvorschläge des Kulturbeirats gebunden, aber die von dem Vorschlag abweichende Ermessensentscheidung ist dem Kulturbeirat unter Angabe der Gründe für die Abweichung mitzuteilen. Der § 4 sieht auch die subsidiäre Beratung durch Arbeitsgruppen für einzelne Kulturbereiche, durch den Sächsischen Kultursenats und durch die Kulturstiftung des Freistaates Sachsen vor.

85 Micheel, Monika (2001). *Die Regionalisierung der Kulturpolitik: Das Sächsische Kulturraumgesetz. Vergleichend.* 11.3, 86-102.

eingestellt worden waren. Andererseits wies sie auf einige bereits einsetzende Auswirkungen auf die lokale Kulturpolitik hin. So wurde festgestellt, dass „in Politik und Planung vor dem Hintergrund einer sich wandelnden modernen Staatlichkeit, die mit zunehmend begrenzten finanziellen Spielräumen der öffentlichen Hand und differenzierteren Aufgaben einhergeht, die Regionalisierung zunehmend als Problemlösungsstrategie für staatliche Aufgaben diskutiert wird“⁸⁶ und dass „die zunehmende Bedeutung der regionalen Ebene auch für Fachpolitiken wie die Kulturpolitik gilt“.⁸⁷ Andererseits verstärkte die spezifische Regionalisierung der Kulturförderung das Ziel, die sächsische kulturelle Identität (*rectius*, die kulturellen Identitäten in Sachsen) zu schützen: „Kultur des ländlichen Raums – zu einem integrativen und identitätsstiftenden Faktor erklärt.“⁸⁸ Darüber hinaus führte diese Regionalisierung verbindliche rechts- und verwaltungsrechtliche Instrumente der institutionellen Zusammenarbeit ein, die den rechtlichen Rahmen der regionalen Kulturförderung radikal veränderten: „Regionale Finanzierung bezieht sich auf die Zusammenarbeit über bestehende politische und administrative Grenzen hinweg (z. B. als Zusammenschluss von Gebietskörperschaften) oder auf die Zusammenarbeit oder den Zusammenschluss einzelner, in der Regel kostenintensiver Einrichtungen wie Theater, Orchester oder Museen“.⁸⁹ Der Mechanismus der Verstärkung differenzierter kultureller Identitäten (und insbesondere der sorbischen Sprachminderheit) wird in der Unterscheidung zwischen städtischen Kulturräumen (mit dem Ziel der Finanzierung traditioneller und größerer Kulturinstitutionen wie Theater) und ländlichen Kulturräumen (mit dem Ziel der Finanzierung „kleinerer“ und „abgelegener“ kultureller Identitäten und Infrastrukturen, die traditionell von der Kulturförderung ausgeschlossen sind) identifiziert. Natürlich wird festgestellt, dass dieser Umverteilungszweck zwischen städtischer und ländlicher Kultur „außer Kraft gesetzt“ wird, wenn Mechanismen der „Konzentration“ von Ressourcen zugunsten städtischer Kulturräume und großer Kulturinstitutionen weit verbreitet sind.⁹⁰ In ihren Schlussfolgerungen hob die Analyse kritisch hervor, dass sich wenige Jahre nach Inkrafttreten der *SächsKRG* die Notwendigkeit der Finanzierung großer Kulturinstitutionen zur Sicherung ihrer „operativen Kontinuität“ in der Praxis niederschlug, indem kulturelle Initiativen und Infrastrukturen in anderen Kulturbereichen als Theater und Orchester als ausschließlich lokal relevant (und zuständig) eingestuft wurden.⁹¹

Fünfzehn Jahre später schlug Winterfeld⁹² eine andere und umfassendere Perspektive für die Analyse vor. Zunächst betonte er, dass die zehnjährige Befristung ursprünglich nicht nur vorgesehen war, um die Unklarheiten hinsichtlich der Vereinbarkeit mit der *kommunalen Kulturberechtigung* zu beseitigen (es handelte sich um ein völlig neues und beispielloses Modell der öffentlichen Kulturfinanzierung im deutschen Rechtssystem), sondern vielmehr, um den Kommunen die notwendige Zeit zu geben, ihre kulturellen Infrastrukturen umzustrukturieren, wenn die nach der Wiedervereinigung bereitgestellten außerordentlichen Bundesmittel zurückgingen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Landkreise reichte jedoch nach einem Jahrzehnt immer noch nicht aus, um die kulturelle Infrastruktur finanziell zu tragen. Aus diesem Grund wurden 2002 und 2007 Verlängerungsgesetze verabschiedet, bis

86 In Politik und Planung werden vor dem Hintergrund des Wandels moderner Staatlichkeit, der mit zunehmend enger werdenden finanziellen Spielräumen der öffentlichen Hand bei gleichzeitig ausdifferenzierteren Aufgaben einhergeht, Regionalisierungen als Problemlösungsstrategien für staatliche Aufgaben vermehrt diskutiert.

87 Die zunehmende Bedeutung der regionalen Ebene gilt auch für Fachpolitiken wie die Kulturpolitik.

88 Micheel, Monika (2001), 98: „Wurde Kultur traditionell mit Stadt in Verbindung gebracht und als Ausdruck ausschließlich urbaner Daseinsformen verstanden, führt die Wiederentdeckung und Betonung eigener Stärken und regionalkultureller Besonderheiten zu einem neuen Verständnis von Regionalkultur. Längst gilt die regionale Kultur nicht mehr ausschließlich als die Kultur des ländlichen Raums, der – als „Heimat- oder Dorfkultur“ bzw. „Kultur auf dem Lande“ bezeichnet – immer der Geruch des Provinziellen und Rückwärtsgewandten anhaftete. Die Fortführung und Wiederbelebung alter Traditionen sowie die Entwicklung neuer Angebotsformen im kulturellen Sektor haben eine nicht unerhebliche Bedeutung für das Selbstverständnis und die Selbstdarstellung der Regionen gewonnen.“

89 Die regionale Finanzierung bezieht sich auf die Zusammenarbeit über bestehende politisch-administrative Grenzen hinweg (z. B. als Zusammenschluss von Gebietskörperschaften) oder auf die Kooperation bzw. Fusion einzelner, meist kostenintensiver Einrichtungen wie Theater, Orchester oder Museen.

90 Micheel, Monika (2001), 100: „Letztendlich führt das Kriterium der regionalen Bedeutung zu einer Konzentration der Fördermaßnahmen auf die größeren und kostenintensiveren Einrichtungen und Projekte. Diese beanspruchen weit über 50 Prozent der Etats der jeweiligen Kulturräume ... So fallen ganze Sparten aus der Förderung heraus, die in ihrer Gesamtheit durchaus Bedeutung für eine Region haben“.

91 Micheel, Monika (2001), 102: „Das Ziel der Erhaltung der Vielfalt und Eigenständigkeit der Kultur in den Regionen verschiebt sich zugunsten der Überlebensfähigkeit von Hochkultureinrichtungen, insbesondere von Theatern und Orchestern. Eine Landesförderung ausschließlich für Theater und Orchester – während die übrigen Kulturbereiche den Kommunen überlassen bleiben – würde zum Wegbrechen großer Teile der regionalen Kultur führen.“

92 Winterfeld, Klaus (2016). *Erst für den Übergang konzipiert und nun auf Dauer in Kraft: Das sächsische Kulturraumgesetz*. Jahrbuch für Kulturpolitik 2015 16, 263-271.

die Frist mit dem Gesetz vom 20. Juni 2008 endgültig aufgehoben wurde. Darüber hinaus hatte das Jahrzehnt der Wirksamkeit der *SächsKRG* die Merkmale der „sächsischen Kulturlandschaft“ verändert. Während zuvor lokale Kontexte im Vordergrund standen, wurden nun die regionalen Bezüge der Kulturinstitutionen gestärkt. Nach einem Jahrzehnt konnten *sieben grundlegende Elemente (Kernelemente)* des durch das *SächsKRG* etablierten Modells der Kulturpolitik identifiziert werden: 1) Das erste Element ist die Schaffung *obligatorischer Kultur-Zweckverbände* mit dem Ziel der „*solidarischen gemeinsamen Finanzierung kultureller Angebote*“.⁹³ Alle Gemeinden und Landkreise werden *Pflichtmitglieder* der *Kultur-Zweckverbände*.⁹⁴ Die kulturelle Solidarität nimmt die Form eines „besonderen Vereinszwecks“ an und rechtfertigt die Pflichtmitgliedschaft für ländliche Gebiete. Der Grundsatz der Solidarität verhindert jedoch nicht die institutionelle Differenzierung städtischer Gebiete. 2) Das finanzielle Rückgrat des Modells ist zweifellos der vom *Freistaat Sachsen* gemeinsam mit der Gemeinschaft der Kommunen gewährte Finanzausgleich, der jährliche Beitrag von 91,7 Millionen Euro für den Kulturbereich. Von dieser Summe fließt eine kleinere Hälfte in die ländlichen Kulturräume und eine größere Hälfte in die drei großen Städte; 3) Von erheblicher Bedeutung ist die Erhebung einer selbstbestimmten Kulturumlage durch die Landkreise als zusätzliche Finanzausstattung zu der des *Landes*, durch die jährlich Mittel in Höhe von etwa 25 Millionen Euro mobilisiert werden konnten. Voraussetzung für den Zugang zu staatlichen Zuschüssen ist die Kofinanzierung von mindestens einem Drittel der Mittel der Kulturräume durch die verbundenen Landkreise; 4) Ein weiterer Pfeiler des Kulturraummodells ist die angemessene finanzielle Beteiligung der Gemeinden durch den sogenannten „*Sitzgemeindeanteil*“. Die Kofinanzierungsquoten der Gemeinden und Landkreise verhindern die sogenannte „Entkommunalisierung“ kultureller Einrichtungen, d. h. die Entlastung der lokalen Institutionen von der Verantwortung für die Finanzierung der Kultur. 5) Ein weiteres sehr wichtiges Element war die klar gegliederte und ausgewogene institutionelle Organisation der Zuständigkeiten, die durch die *SächsKRG* umgesetzt wurde. Der Erfolg des Modells ist auch darauf zurückzuführen, dass die „Governance“-Befugnisse in Leitungs-, Verwaltungs- und Kontrollbefugnisse gegliedert und verschiedenen Gremien zugewiesen sind, von denen einige politisch, andere bürokratisch und wieder andere technisch geprägt sind. Dazu gehören Kulturvereinbarungen, Kulturbeiräte, auf den Bereich spezialisierte Arbeitsgruppen und die Sekretariate der Kulturräume. So kann die politische Leitungsgewalt harmonisch mit dem *Fachwissen* der Expertengremien und der soliden bürokratisch-administrativen Verwaltung der Sekretariate des Kulturbereichs zusammenwirken. 6) Als weiteres *Kernelement* wird hervorgehoben, dass ein „struktureller Entwicklungsauftrag“ in der Zuständigkeit des Landes konsolidiert wurde. Lange Zeit wurde sicherlich diskutiert, welche Kulturprojekte als regional bedeutsam und damit förderungswürdig eingestuft werden können. Nun hat sich eine Förderpraxis herausgebildet, nach der mehr oder weniger alle Projekte und Einrichtungen mit überkommunaler Zielsetzung als regional relevant eingestuft werden; 7) Ferner wird festgestellt, dass aufgrund des im *SächsKRG* erreichten institutionellen Gleichgewichts die Konsolidierung eines „Auftrags zur Strukturentwicklung“ die kommunale Kulturpolitik zwar subsidiär, aber nicht „optional“ gemacht hat (sie bleibt eine Pflichtaufgabe der Kommunen). Schließlich konnte die *SächsKRG* die Autonomie der Kulturräume in Bezug auf die Finanzierung von Projekten gewährleisten. Winterfeld⁹⁵ weist jedoch darauf hin, dass einer der Nachteile des Kulturraummodells die Schwächung vieler kultureller Initiativen sei, die ausschließlich von lokaler Bedeutung sind. Wie wir gesehen haben, können nach der *SächsKRG* nur Kulturprojekte gefördert werden, die als regional bedeutend eingestuft werden. Kleinere Projekte in ländlichen Kulturräumen haben Schwierigkeiten, diese Schwelle zu überschreiten. Nach dieser These hätte sich somit die Aussicht auf eine rein kommunale Finanzierung nach Inkrafttreten der *SächsKRG* verschlechtert, da die begrenzten Mittel der Kommunen nur in die kommunalen Anteile der Kulturräume fließen würden und wenig für die Finanzierung rein lokaler Kulturinitiativen übrig bliebe.

Zimmermann weist auch darauf hin, dass das *SächsKRG* ein *Unikum* in der Geschichte der deutschen Kulturgesetzgebung mit einer zwischen *Land*, Landkreisen und Gemeinden strukturierten

93 Kulturangebote solidarisch gemeinsam zu finanzieren

94 Pflichtmitglieder der Kultur-Zweckverbände

95 Winterfeld, Klaus (2016). *Erst für den Übergang konzipiert, nun dauerhaft in Kraft: Das Sächsische Kulturraumgesetz*. Jahrbuch für Kulturpolitik 2015 16. 270.

Mischfinanzierung war.⁹⁶ Es wird hervorgehoben, dass das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kultur 2015 den ersten Evaluierungsbericht über die Auswirkungen und Mechanismen des Gesetzes vorgelegt hat. Insgesamt ergab diese Evaluierung, dass das *SächsKRG* funktionsfähig war und nur wenige Anpassungen erforderlich waren. Zunächst zeigte sich bereits nach zehn Jahren eine allgemeine Unterfinanzierung, die die Fairness und Unparteilichkeit jedes Mechanismus zur Verteilung von Ressourcen gefährdete: „Das bedeutet, dass selbst das ausgefeilteste Finanzgleichsystem eine allgemeine Unterfinanzierung nicht ausgleichen kann. Bleiben die Budgets stattdessen begrenzt, werden lediglich die Defizite und die Verantwortung dafür gleichmäßiger verteilt.“⁹⁷ Im interessantesten Teil der Analyse wurde das Sächsische Kulturraumgesetz mit dem *Kulturförderungsgesetz NRW* verglichen, dem Gesetz über die Kulturförderung des Landes Nordrhein-Westfalen.⁹⁸ Das Hauptziel des *Kulturförderungsgesetzes NRW* war es, einen rechtlichen Rahmen zu schaffen, der es Gemeinden in der Haushaltsstabilisierung ermöglicht, Kulturförderung zu gewähren. Das *NRW-Kulturförderungsgesetz* sah keinen interkommunalen Ausgleichsmechanismus oder zusätzliche Landesmittel vor. Das *NRW-Kulturförderungsgesetz* sah transparentere und verständlichere Mittelzuweisungen unter Einbeziehung der Kommunen, der Landkreise und der Gemeindeverbände vor. Die kommunalen öffentlichen Stellen sind an verschiedenen Schritten der Mittelentwicklung beteiligt und spielten auch bei der Bewertung eine wichtige Rolle. Die interkommunale Zusammenarbeit, die horizontale Zusammenarbeit zwischen kulturellen Infrastrukturen und öffentlich-private Partnerschaften wurden in mehreren Paragraphen gefördert. Die vergleichende Analyse zeigt, dass es auch in den Ländern inzwischen Maßnahmen gibt, um die kommunale/kreisfinanzierte Kulturförderung durch Landesmittel zu ergänzen oder auszugleichen, die mit unterschiedlichen rechtlichen Instrumenten umgesetzt werden: „Alle Länder verfügen über Ausgleichsmaßnahmen für die kommunale Finanzierung, die sich über Jahrzehnte entwickelt haben und die Kulturfinanzierung einschließen. Und es ist keineswegs so, dass andere Länder keinen Beitrag zur Finanzierung der kommunalen Kulturausgaben leisten. Es ist einfach so, dass die Methoden unterschiedlich sind.“⁹⁹ Sowohl das Sächsische Kulturraumgesetz als auch das *NRW-Kulturförderungsgesetz* haben Mechanismen entwickelt und angepasst, um lokale kulturpolitische Akteure einzubeziehen und die Kulturförderung so zu strukturieren, dass die kulturpolitische Expertise einfließt. Im Gegensatz zum *NRW-Kulturförderungsgesetz* geht es beim Sächsischen Kulturraumgesetz jedoch nicht in erster Linie darum, die Förderung bestimmter inhaltlicher Kulturziele und -bereiche zu deklarieren, sondern den institutionell-organisatorischen Rahmen, die Kulturräume und das Governance-Modell zu schaffen: „Wichtig erscheint mir, dass im Gegensatz zum *Kulturförderungsgesetz NRW*, bei dem eine Struktur geschaffen wurde, um inhaltliche Förderentscheidungen zu treffen, der Ausgangspunkt beim Sächsischen Kulturraumgesetz nicht die Inhalte, sondern die Strukturen sind. Das heißt, das Sächsische Kulturraumgesetz ist gegenüber den Förderinhalten eher neutral [...] Demgegenüber schafft das *Kulturförderungsgesetz NRW* in erster Linie den Mechanismus, um inhaltliche Kulturförderentscheidungen zu treffen, die teilweise im Gesetz bereits präjudiziert sind, wie beispielsweise die herausgehobene Position der Kulturellen Bildung.“¹⁰⁰

Wie man sieht, lässt diese These zur „Inhaltsneutralität“ in Bezug auf die Ziele und Kulturbereiche des *SächsKRG* viele Zweifel offen. Einerseits kann man an die Ausführungen von Micheel zum Zweck des Schutzes des „kulturellen Pluralismus“ und der „kulturellen Identitäten und Ausdrucksformen“ der kleinsten und abgelegensten Gemeinschaften erinnern (d. h. gemäß § 2 Abs. 3, der die Gestaltung von Gesetzen für Kulturbereiche unter Berücksichtigung ihrer „regionalen Besonderheiten“ vorsieht).

96 Zimmermann, Olaf (2016). *Zwei Wege, ein Ziel: Das Sächsische Kulturraumgesetz und das Kulturförderungsgesetz NRW*. Jahrbuch für Kulturpolitik 2015 16. 273: „Es war daher wegweisend und bislang in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland einmalig, dass ein Gesetz mit dem Ziel auf den Weg gebracht wurde, durch eine strukturierte Mischfinanzierung von Land und Kommunen die Kulturfinanzierung zu sichern. Dabei ging es vor allem auch darum, auch jene Kommunen und Kreise an die Finanzierung der kulturellen Infrastruktur heranzuziehen, deren Einwohner sie zwar nutzen, aber traditionell nicht zur Finanzierung beitragen.“

97 „Das heißt, ein noch so ausgeklügeltes System des finanziellen Ausgleichs kann eine generelle Unterfinanzierung nicht ausgleichen, sondern wird bei dauerhafter Plafonierung der Etats nur den Mangel und die Verantwortung dafür besser verteilen können“. Zimmermann, Olaf (2016). 274.

98 *Gesetz zur Förderung und Entwicklung der Kultur, der Kunst und der kulturellen Bildung in Nordrhein-Westfalen*, in Kraft getreten am 24. Dezember 2014. Am 1. Januar 2022 trat das *Kulturgesetzbuch Nordrhein-Westfalen, KulturGB NW*, in Kraft.

99 In allen Ländern bestehen über Jahrzehnte gewachsene Ausgleichsmaßnahmen in der Kommunalfinanzierung, die die Kulturfinanzierung einschließen. Und es ist mitnichten so, als würde sich in anderen Ländern das Land nicht an der Finanzierung kommunaler Kulturausgaben beteiligen. Allein die Wege sind unterschiedlich.

100 Zimmermann, Olaf (2016). 275.

Andererseits kann auf die ausdrückliche Erwähnung bestimmter spezifischer kultureller Zwecke hingewiesen werden, wie z. B. die kulturelle Bildung gemäß § 3 Abs. 1 oder der Schutz der sorbischen Sprache und Kultur gemäß § 4 Abs. 4.

Um die Auswirkungen des Sächsischen Kulturraumgesetzes seit seinem Inkrafttreten und insbesondere in den letzten zehn Jahren zu bewerten, muss zunächst auf die in § 9 des Gesetzes nach den letzten Änderungen vorgesehenen regelmäßigen Evaluierungsmechanismen hingewiesen werden. Gemäß § 9 prüft die Landesregierung alle sieben Jahre, ob sich das Gesetz sowohl hinsichtlich der Erhaltung und Förderung von Kulturräumen als auch hinsichtlich der Maßnahmen von regionaler Bedeutung bewährt hat. Zu prüfen sind die Angemessenheit der organisatorischen Strukturen und der finanziellen Mechanismen, die Anzahl und die geografische Verteilung der Kulturräume sowie die Verfahren und Kriterien für die Finanzierung der Kulturräume. Dieser erste Siebenjahresbericht ist dem Sächsischen Landtag bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegen. § 10 sieht einen ergänzenden Mechanismus zur Halbzeitbewertung vor, den *Bericht des Sächsischen Kultursenats*. Gemäß § 10 muss der *Sächsische Kultursenat* (das kollektive Beratungsgremium des Sächsischen Landtags in Fragen der Kulturpolitik) alle vier Jahre (bis zum 31. Dezember) einen *Bericht über die Umsetzung des Sächsischen Kulturraumgesetzes* erstellen, der insbesondere Empfehlungen zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Land, den Kulturräumen, den Gemeinden und den Landkreisen enthält. Gemäß § 11 wurde der erste Bericht des Sächsischen Kultursenats erstmals im Dezember 2021 vorgelegt.¹⁰¹ Im ersten Bericht 2021 stellt der Sächsische Kultursenat zunächst fest, dass in der Landesverfassung von 1992 die Förderung von Kunst und Kultur als Landesaufgabe definiert wurde und dass mit der *SächsKRG* von 1994 die Erhaltung der Kultur als obligatorische Aufgabe der sächsischen Gemeinden und Landkreise festgelegt wurde. Die Unterscheidung zwischen obligatorischen kulturellen Aufgaben und anderen freiwilligen Aufgaben der Gemeinden hat entscheidend zur Erhaltung der sächsischen Kulturlandschaft beigetragen. Die durch das Kulturraummodell geschaffenen Strukturen wurden mit bis zu zwei Dritteln ihrer Ausgaben aus Landesmitteln gefördert. Im Gegensatz zu anderen kulturpolitischen Förderinstrumenten wurden nicht nur einzelne Projekte unterstützt, sondern die kulturelle Infrastruktur in allen Regionen Sachsens gefördert und nachhaltig gesichert. Dank der Fördermechanismen wird allen Gebieten (insbesondere den ländlichen Gebieten) das gleiche Recht auf eine kulturelle Infrastruktur gewährt. Insgesamt hat Sachsen im Vergleich zu den anderen Bundesländern eine stabilere und substanziellere Kulturfinanzierung erreicht. Eine zentrale Herausforderung bei der Bewertung des *SächsKRG* ist die unterschiedliche Struktur der städtischen und ländlichen Kulturräume. Die direkte Finanzierung vieler staatlicher Theater (*Sächsische Staatskapelle*, *Sächsische Staatsoper [im Volksmund Semperoper]*, *Staatsschauspiel*) in städtischen Kulturräumen und größeren Städten durch das Land verschafft den städtischen Kulturräumen einen strukturellen Vorteil. Der Bericht betont, dass daher eine ausgewogene Finanzierung der ländlichen Kulturräume im Vergleich zu den städtischen Gebieten, in denen die größeren Kulturinstitutionen (wie Theater, Orchester, Museen, Bibliotheken oder soziokulturelle Zentren) angesiedelt sind, ein relevantes Thema ist. Diese kulturellen Infrastrukturen sollen zusammen mit den Kunst-, Tanz- und Musikschulen die „kulturelle Kontinuität“ gewährleisten. Das Zusammenspiel zwischen der politischen Entscheidungsgewalt (Kulturvereinbarung oder Stadtrat), der Expertise (Kulturbeiräte und Facharbeitsgruppen) und der bürokratischen Verwaltung (Kultursekretariate) ist das Kernstück der Umsetzung der *SächsKRG*. In Bezug auf die strukturelle Umsetzung stellt der Bericht fest, dass sich die ländlichen Kulturräume stark von den drei städtischen Kulturräumen unterscheiden, in denen die Entscheidungsbefugnisse den Gemeinderäten übertragen wurden. Darüber hinaus haben sich in den einzelnen Kulturregionen sehr unterschiedliche Verfahren für die Zusammensetzung von Fachgremien und deren Einbindung in das Förderverfahren entwickelt. Mit dem Übergang von der kommunalen Förderung zur Kulturregionsförderung unterstreicht der Bericht den Rückgang autonomer direkter Förderinitiativen der kommunalen Kulturverwaltungen. Kritisch wird im Bericht angemerkt, dass sogar Aktivitäten, die in der Zuständigkeit der Kommunen verbleiben sollten (wie Stadtfeste, Jubiläen und Umzüge), auf von Kulturräumen finanzierte Einrichtungen übertragen werden, obwohl diese Aktivitäten keine Mittel aus den Kulturräumen erhalten sollten.

Anlässlich des 30-jährigen Inkrafttretens der *SächsKRG* wurde am 03.07.24 eine „gemeinsame Stellungnahme“ der Kulturbereiche formuliert, die auch vom Kultursenats am 01.08.24 gebilligt wurde. Die Vertreter der ländlichen und städtischen Kulturbereiche brachten gegenüber der sächsischen Staatsregierung und dem Landtag die gemeinsame Sorge zum Ausdruck, dass es dringend notwendig sei, die verfügbaren finanziellen Mittel einerseits aufzustocken und andererseits „dynamischer“ zu gestalten. Die verfügbaren Mittel wurden angesichts der gestiegenen Kosten, insbesondere für Personal und Energie, als unzureichend bezeichnet. Um die jährlichen Kostensteigerungen in allen Kulturbereichen aufzufangen, wird eine „periodische Indexierung“ der Mittel für Kulturbereiche durch für die Kulturbereiche verbindliche Finanzplanungsinstrumente vorgeschlagen. Darüber hinaus wird die Überschneidung des sogenannten „Kulturpakts“ (ein Mechanismus zur zusätzlichen direkten Förderung von zehn Theatern und Orchestern durch das SMWK, das Sächsische Staatsministerium für Kultur) mit der regulären Finanzierung der Kulturbereiche kritisiert. Die Kulturregionen fordern die Integration und Harmonisierung dieser beiden Finanzierungswege innerhalb der *SächsKRG* unter Berufung auf den Grundsatz der „kommunalen Kulturböheit“ (analysiert im ersten Absatz dieses Papiers), um eine ausgewogene Verteilung der Mittel zu ermöglichen.

Wie zu sehen ist, heben alle diese Studien mit unterschiedlichen Nuancen in einem tendenziell negativen Sinne die organisatorische und governancebezogene Differenzierung zwischen ländlichen Kulturräumen und den drei städtischen Kulturräumen hervor. Sie betonen, dass das institutionelle Gleichgewicht zwischen *Gemeinden*, *Landkreisen* und *Kultur-Zweckverbänden*, das in ländlichen Kulturräumen angemessen umgesetzt ist, in städtischen Kulturräumen fehlt, wo die kommunalen Stellen die Rolle der Steuerung und Verwaltung der Kulturförderung übernehmen und damit die Konzentration der Ressourcen zugunsten der Kontinuität großer Kulturinstitutionen (Theater und Orchester) begünstigen. Die Analyse sollte von einem rechtlichen Standpunkt aus verschoben werden. Auf der Grundlage all dessen, was im ersten Absatz dieses Papiers analysiert wurde (die „Entmythologisierung“ der *kommunalen Kulturböheit* und ihre „Rückführung“ auf den *Kulturföderalismus*, eine mehrdeutige Definition, die immer zwischen *kooperativem* und *kompetitivem Föderalismus* schwankt), lässt sich feststellen, dass im Rechtsmodell der *SächsKRG* „kulturelle Solidarität“ die Form eines „besonderen assoziativen Zwecks“ annimmt und die Zwangsmitgliedschaft für ländliche Gebiete rechtfertigt. Der Grundsatz der Solidarität verhindert jedoch nicht die institutionelle Differenzierung städtischer Gebiete. Im Gegenteil, wenn die Stadt mittelgroß wird, stößt der Grundsatz der Solidarität an die Grenzen der „Selbstverwaltungsgarantie“ und der „grundsätzlichen kommunalen Allzuständigkeit“.

Einige Jahre nach Inkrafttreten des *SächsKRG* findet sich in der oben genannten Analyse von Micheel eine konkrete Kritik an der mangelnden Transparenz der Verwaltungsverfahren bei öffentlichen Ausschreibungen und Förderbekanntmachungen durch die Sekretariate der Kulturbereiche.¹⁰² In der nachfolgenden Literatur und im Bericht des Kultursenats von 2021 sind diese kritischen Punkte jedoch nicht aufgegriffen worden. Darüber hinaus ist die *SächsKRG* in den dreißig Jahren seit ihrem Inkrafttreten, soweit dies für die Zwecke dieses Beitrags recherchiert werden konnte, nur selten in der Rechtsprechung der Bundesgerichte, des *Bundesverfassungsgerichts* oder des *Bundesverwaltungsgerichts*, sowie der sächsischen Landesgerichte, des *Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen (SächsVerfGH)* und des *Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts*, erwähnt worden.

Das *SächsKRG* wurde vom *Sächsischen Verfassungsgerichtshof* im Urteil vom 26. Juni 2009 zum *Sächsischen Kreisordnungsgesetz 2008 (SächsKrGebNG)* und zum *Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetz 2008 (SächsVwNG)* erwähnt. In dem Urteil wurde festgestellt, dass die beiden genannten Gesetzesreformen vor allem auf der Grundlage einer eingehenden Prüfung des Art. 85 der Sächsischen Verfassung mit der Sächsischen Verfassung vereinbar sind. Bei der Festlegung der Grenzen der Landkreise hat sich der Gesetzgeber von dem Kriterium leiten lassen, das Gebiet

102 Micheel, Monika (2001), 96: „Seit 1995 haben sich die Förderstrukturen etabliert. Aufgrund der de facto abnehmenden Finanzmittel ist der Kreis der Geförderten rückläufig, so dass neue Anbieter zunehmend weniger Chancen zu haben scheinen, überhaupt in die Förderung zu gelangen, zumal sie häufig keine regionale Bedeutung nachweisen können. Auch lässt sich nicht von der Hand weisen, dass die Kultursekretäre, die meist langjährige Angestellte eines der beteiligten Landkreise sind, Antragsteller aus dem eigenen Landkreis besser oder länger kennen. Die Informationen über Konvents- und Beiratssitzungen sind meist nur den bereits Beteiligten bekannt, da eine öffentliche Bekanntmachung nicht systematisch erfolgt.“

bestehender Landkreise nach Möglichkeit nicht in mehrere neue Landkreise aufzuteilen, um die seit der letzten Kreisreform entstandenen historischen Beziehungen und Strukturen nicht zu zerstören. Um die Notwendigkeit der Erhaltung kultureller, historischer und religiöser Bindungen und Beziehungen zu unterstreichen, wurde den Kulturräumen gemäß dem *SächsKRG* besondere Bedeutung beigemessen. Es wurde auf Artikel 84 Absatz 1 der Sächsischen Verfassung (*SächsVerf*) verwiesen, der den Gemeinden das Recht garantiert, alle Aufgaben in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich auszuüben und selbständig zu erfüllen, sowie auf Artikel 85 Absatz 1, der detaillierte Bestimmungen zum Verhältnis zwischen der Wahrnehmung staatlicher und kommunaler Aufgaben enthält. Für die Verteilung der staatlichen Aufgaben zwischen den staatlichen Behörden und den Akteuren der kommunalen Selbstverwaltung stützt sich Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 der *SächsVerf* auf das Prinzip der „gestaffelten Aufgabenerfüllung“, das eine möglichst lokale Erfüllung der staatlichen Aufgaben anstrebt. Die Verfassung enthält jedoch keine näheren Bestimmungen zur Aufteilung der Landesaufgaben innerhalb der kommunalen Ebene; insbesondere erkennt sie keine Priorität der kommunalen Ebene gegenüber der Kreisebene an. Eine solche Priorität lässt sich auch nicht aus der Selbstverwaltungsgarantie ableiten, da Landesaufgaben nicht unter deren Schutz fallen. Somit steht es dem Gesetzgeber im Rahmen der durch Artikel 85 Absatz 1 *SächsVerf* gesetzten Grenzen frei, Landesaufgaben entweder den Kreisen oder den Gemeinden zuzuweisen. Der Aufgabenverteilungsgrundsatz des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 *SächsVerf* lässt dem Gesetzgeber, soweit die Voraussetzungen für die Übertragung von Aufgaben auf die Akteure der kommunalen Selbstverwaltung erfüllt sind, einen Gestaltungsspielraum, innerhalb dessen er auch andere verfassungsrechtliche Belange verwirklichen kann und keiner weiteren verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf. Die kommunalen Selbstverwaltungsorgane sind durch die Übertragung staatlicher Aufgaben im Rahmen des Artikels 85 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 grundsätzlich nicht in ihrer Selbstverwaltungsgarantie durch Eingriffe bedroht, die einer Rechtfertigung bedürfen. Insbesondere wird die ihnen gewährte Finanzhoheit nicht beeinträchtigt. Die Übertragung staatlicher Zuständigkeiten auf die Gemeinden oder Landkreise hängt von der Zuverlässigkeit und Angemessenheit der Aufgabenerfüllung durch die lokalen Selbstverwaltungsorgane ab. Das Merkmal der Zuverlässigkeit bezieht sich auf die Leistungsfähigkeit der Selbstverwaltungsorgane, die die Aufgabe übernehmen, und kann anhand der Personalverfügbarkeit, der fachlichen Qualifikation der Mitarbeiter sowie der technischen und finanziellen Ressourcen beurteilt werden. Die Angemessenheit bezieht sich auf die Art der zu erfüllenden Aufgabe und setzt voraus, dass diese für eine dezentrale Ausführung geeignet ist. Darüber hinaus verweist das Merkmal der Angemessenheit auf die wirtschaftlichen Aspekte der Aufgabenverlagerung. Für die Angemessenheit reicht es daher aus, wenn die kommunalen Selbstverwaltungsorgane eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gewährleisten können, ohne dass im Vergleich zur Ausführung durch staatliche Behörden unverhältnismäßige zusätzliche Kosten entstehen. Schließlich sieht § 85 keinen institutionellen Rechtsvorbehalt vor, der die Übertragung von Aufgaben an ein Gesetz binden würde. Der Landtag kann sich durch Gesetze auf die Regelung wesentlicher Fragen beschränken und die Umsetzung grundlegender Entscheidungen und die Zuweisung einzelner Aufgaben den Verordnungen und anderen normativen Vorschriften der zweiten Ebene überlassen.

Die Änderung des § 6 des *SächsKRG* durch das Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 vom 15. Dezember 2010 wurde vom *Sächsischen Verfassungsgerichtshof* im Urteil vom 14. August 2012¹⁰³ geprüft. Die Änderung reduzierte und umgestaltete die jährlich für die sächsischen Kulturkreise bereitgestellten Mittel und benannte den Kulturkreis „*Elbtal – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge*“ in „*Meißen – Sächsische Schweiz – Osterzgebirge*“ um. Zunächst erkannte das *SächsVerfGH* den „Ausgleichszweck“ an, der dem *SächsKRG* zugrunde liegt: „*Die ungleiche Kostenbelastung einerseits der Gemeinden, die größere Kultureinrichtungen unterhalten, und andererseits der Umlandgemeinden, deren Bürger die Einrichtungen eben falls nutzen, ohne dass ihre Gemeinden sie mitfinanzieren, erschien dem Sächsischen Landtag geeignet, den Bestand derartiger Kultureinrichtungen zu gefährden. Um dieser Gefahr zu begegnen und der zahlenmäßig ungleichen Verteilung der kulturellen Angebote im städtischen und ländlichen Raum entgegenzuwirken, wurde das – zunächst auf zehn Jahre befristete – Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG) geschaffen*“. Darüber hinaus hob das *SächsVerfGH* die vier Kernpunkte des *SächsKRG* hervor: 1) die gesetzliche Verankerung der Kulturpflege als Pflichtaufgabe sowohl der

103 *SächsVerfGH*, Urteil vom 14. August 2012, Vf. 97-VIII-118.

Gemeinden als auch der Landkreise: „die gesetzliche Verankerung der Kulturpflege als Pflichtaufgabe“; 2) die Aufteilung Sachsens in fünf ländliche Kulturräume (organisiert als Zweckverbände von Gemeinden und Landkreisen mit einer eigenständigen „verbandsähnlichen Struktur mit obligatorischen und nicht obligatorischen Mitgliedern) und städtische Kulturräume (die kreisfreien Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden); 3) der „sächsische Kulturlastenausgleich“, die gemeinsame Finanzierung regional bedeutender Einrichtungen und Maßnahmen; 4) die „Beteiligung der Fachöffentlichkeit“ an den Förderentscheidungen der Kulturräume durch die Kulturräte. Der Inhalt der Änderung durch das HBG 2011/2012 zu § 6 Abs. 1 und 2 der *sächsischen KRG* bestätigte den Kulturlastenausgleich in Höhe von „mindestens 86,7 Millionen Euro“ pro Jahr; das Verhältnis zwischen Landes- und Kulturraumbereisung wurde bestätigt (Landesmittel höchstens 30 Prozent der Gesamtkosten und nicht höher als das Doppelte der Kulturumlage); Der Vorbehalt „bis zu 2 Prozent“ für strukturelle Maßnahmen wurde durch einen Vorbehalt von „mindestens 1 Million Euro“ ersetzt; den Kulturbereichen wurden nun „mindestens 82 Millionen Euro“ der Gesamtmittel zur Verfügung gestellt; „höchstens 3,7 Millionen Euro“ wurden nun den Sächsischen Staatstheatern „für die Erfüllung ihrer Aufgaben“ vorbehalten. Mit der Neufassung des § 6 *SächsKRG* erfolgt somit eine neue Verteilung der staatlichen Kulturausgleichszahlungen zwischen den Kulturbereichen, den förderungsantragstellenden Kulturinstitutionen und den Sächsischen Staatstheatern. Das Urteil wurde von der Stadt Leipzig angestrengt, um vor allem die neue Mittelreservierung zugunsten der sächsischen Staatstheater anzufechten, die zusammen mit der neuen Begrenzung der staatlichen Kofinanzierung für strukturelle und organisatorische Maßnahmen (die Reservierung „bis zu 2 Prozent“ wurde durch eine Reservierung von „mindestens 1 Million Euro“ ersetzt) die Mittel für die kommunalen Theater und Kulturinstitutionen erheblich reduzierte. Die Klägerin machte geltend, dass die Gesetzesreform mit den Artikeln 82 und 85 der *SächsVerf*, der staatlichen Pflicht zur angemessenen Finanzierung der Selbstverwaltung der lokalen Körperschaften für die „zwingenden“ Aufgaben der Kulturpolitik, unvereinbar sei. Darüber hinaus machte der Kläger geltend, dass die Gesetzesreform mit dem Rechtsstaatsprinzip und den Grundsätzen des Vertrauensschutzes (Vertrauensschutzprinzip, Verfassungsgrundsatz des Vertrauensschutzes) unvereinbar sei. Einerseits werde eine Ungleichbehandlung zwischen staatlichen Theatern und anderen kulturellen Einrichtungen geschaffen, andererseits werde die mehrjährige Planung kultureller Aktivitäten durch die Reform unerwartet beeinträchtigt: die *«Verletzung ihres schutzwürdigen Vertrauens in den Fortbestand der bisherigen Rechtslage.»* Die Klage wurde vom Gericht für unzulässig erklärt. Das Gericht unterstreicht die beiden unterschiedlichen finanziellen Garantien für die Selbstverwaltung, die in Artikel 85 Absatz 2 und Artikel 87¹⁰⁴ der *SächsVerf* vorgesehen sind: *„zwei strikt voneinander zu trennende Finanzgarantien“*: *„Nur die erstmalige Übertragung einer Aufgabe auf diese Träger unterfällt dem Regelungsbereich des Art. 85 Abs. 2 SächsVerf. Alle weitergehenden Fragen sind dagegen ausschließlich am Maßstab des Art. 87 SächsVerf zu beurteilen.“* *«Die finanzielle Garantie des Art. 85 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 SächsVerf erfordert keine „Anpassung“ der bestehenden Regelungen für Folgejahre.“* Artikel 85 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 führt eine eigenständige finanzielle Garantie für die kommunalen Selbstverwaltungsorgane ein, die sich grundlegend von der allgemeinen kommunalen Finanzgarantie des Artikels 87 unterscheidet. Die Neugestaltung des staatlichen Finanzausgleichs fällt nicht mehr in den Regelungsbereich des Artikels 85, sondern ist ausschließlich nach den Bestimmungen des Artikels 87 zu beurteilen. Das Gericht bestätigt einerseits, dass Artikel 87 eine Prüfung auf Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes zulässt; andererseits weist es die Klage ab und kommt zu dem Ergebnis: *„Eine Verletzung des danach als verfassungsrechtlicher Maßstab allein in Betracht kommenden Art. 87 SächsVerf hat die Antragstellerin nicht geltend gemacht“*.

Schließlich wurde das *SächsKRG* vom *Sächsischen Obergerverwaltungsgericht* in seinem Urteil vom 12. Februar 2013¹⁰⁵ erwähnt. Das Urteil analysiert die angemessene „Beteiligung der Herkunftsgemeinde“ der klagenden Kulturinstitution an der Finanzierung der Einrichtung durch den Kulturkreis gemäß § 3 Abs. 2 *SächsKRG*, wonach die Höhe dieser Beteiligung durch einen jährlichen Beschluss des Kulturvertrags

104 Artikel 87 der *SächsVerf* besagt: *«(1) Der Freistaat sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können; (2) Die Gemeinden und Landkreise haben das Recht, eigene Steuern und andere Abgaben nach Maßgabe der Gesetze zu erheben. (3) Die Gemeinden und Landkreise werden unter Berücksichtigung der Aufgaben des Freistaates im Rahmen übergemeindlichen Finanzausgleiches an dessen Steuereinnahmen beteiligt. (4) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.»*

105 OVG Sachsen, 12.02.2013, 1B7/13.

festgelegt wird. Nach Ansicht des Gerichts legt der Förderbescheid nicht den Anteil der Gemeinde fest, sondern die Gewährung der Förderung hängt von dem durch den Beschluss des Kulturvertrags in Verbindung mit dem förderfähigen Defizit festgelegten Anteil der Gemeinde in der Weise ab, dass der Betrag der gewährten Förderung den nach Abzug des Anteils der Gemeinde verbleibenden Fehlbetrag im genehmigten Haushalt entspricht. Die Bereitstellung des Anteils der Gemeinde ist eine „*Voraussetzung*“ für die Gewährung des Zuschusses durch die Beklagte und nicht Bestandteil desselben, so dass ein Anspruch des Antragstellers aus dem Zuschussbescheid in Bezug auf den Anteil der Gemeinde nur für dessen Weiterleitung besteht, wenn dieser von der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 der Förderrichtlinie an den Kulturbereich abgeführt worden ist. Ist der kommunale Anteil jedoch nicht Teil des Zuschusses des Kulturbereichs und hat die Gemeinde – wie im vorliegenden Fall – den kommunalen Anteil nicht vollständig an den Kulturbereich abgeführt, kann der Antragsteller vom Kulturbereich keine Zahlung eines zusätzlichen kommunalen Anteils verlangen, den er tatsächlich nicht erhalten hat. Die (vom Antragsteller im Urteil vorgeschlagene) Argumentation, dass das System des *SächsKRG* scheitert, wenn der Antragsteller keinen Anspruch auf Zahlung des kommunalen Anteils hat, wurde vom Gericht als unzutreffend angesehen, da die Förderung durch den Kulturkreis gemäß § 3 Abs. 2 *SächsKRG* eine (Mindest-)Förderung in Höhe des kommunalen Anteils erfordert, so dass die institutionelle Förderung durch den Kulturkreis der Förderung durch die Gemeinde folgt. Umgekehrt ist es nicht richtig, dass die Finanzierung durch die Gemeinde in einer bestimmten Höhe durch die Kulturbereichsfinanzierung durchgesetzt werden kann. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Förderbescheide des Kulturbereichs daher keine Verpflichtung der Gemeinde zur Zahlung des kommunalen Anteils an den Kulturbereich enthalten; vielmehr ist diese Zahlung die Grundlage für die in den Förderbescheiden bewilligte institutionelle Finanzierung; wird diese Grundlage wegfallen, ist es Sache des Kulturbereichs, daraus die rechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

Wie bereits erwähnt, hat eine eingehende rechtliche Untersuchung, die während des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetzentwurf durchgeführt wurde, um die Auswirkungen des Sächsischen Kulturraumgesetzes und etwaige Probleme der Vereinbarkeit mit der *kommunalen Kulturhoheit* und der *Selbstverwaltungsgarantie* zu prüfen, die wichtigsten rechtlichen Fragen zum Kulturerbegesetz sowohl im deutschen föderalen System als auch im sächsischen Recht hervorragend zusammengefasst. Laut Ossenbühl¹⁰⁶ ermöglichte die durch die Einstellung der Sonderfinanzierung infolge des Einigungsvertrags verursachte Strukturkrise der Kulturförderung in Sachsen dem Gesetzgeber einen größeren Handlungsspielraum hinsichtlich der im *SächsKRG* vorgesehenen Maßnahmen, da diese auf einen begrenzten Zeitraum befristet waren und eine zehnjährige Übergangsregelung vorsahen. Damit wurde ein Ausgleich zwischen zwei miteinander kollidierenden Verfassungsgrundsätzen geschaffen: einerseits der Verpflichtung zur Kulturförderung gemäß Art. 11 der Sächsischen Verfassung, Ausdruck der *Kulturhoheit der Länder*, andererseits dem Schutz der Kulturhoheit und der *Selbstverwaltungsgarantie* der Gemeinden und Landkreise gemäß Art. 28 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung.

Die Regelung eines Systems staatlicher Kulturförderung durch Kulturräume im Sinne des § 2 Abs. 3 konnte daher keine streng auszulegen Ausnahmeregelung von der *Selbstverwaltungsgarantie* darstellen, die das Bestehen der „dritten Finanzierungsebene“, d. h. die direkte Finanzierung kultureller Initiativen von ausschließlichem Interesse durch die Gemeinden und Landkreise, hätte beseitigen können. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung sollten die Gemeinden und Landkreise die Verwaltungsbefugnisse für die Finanzierung der Kultur „verfügbar“ behalten. Tatsächlich konnte nur die Notlage der sächsischen Kulturinstitutionen (die aufgrund der fehlenden Kontinuität der Finanzierung in ihrer Existenz bedroht waren) die vorübergehende (zehnjährige) subsidiäre Verwaltungsführung der Kulturförderung durch die Kulturbereiche rechtfertigen. Nur so, als „vorübergehendes organisatorisch-administratives Modell“ definiert, war sie finanziell zulässig. In jedem Fall gewann die Aufgabe des Kulturschutzes eine so große Bedeutung, dass sie die neue außerordentliche und vorübergehende Regierungsebene auch im Lichte von Art. 35 des Wiedervereinungsvertrags, der ausdrücklich auf die Aufgabe des Kulturschutzes verwies, rechtfertigte. Das Ausbildungsmodell der Kulturkreise schuf ein gemeinsames Finanzierungssystem mit einer breiteren Einnahmenbasis und einer gleichzeitigen Verpflichtung zu einer abgestimmten

106 Ossenbühl, Fritz (1996).

Ausgabenverwaltung. Ohne diese Aufteilung der finanziellen Mittel konnte die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe der Kulturfinanzierung durch Einrichtungen von regionaler Bedeutung nicht gewährleistet werden, so dass die obligatorische Einrichtung von Kulturkreisen aus dringenden Gründen des öffentlichen Interesses in jedem Fall erforderlich war. Die interne Struktur der Kulturlandkreise als Zweckverband stellte sicher, dass die unabhängigen Landkreise und Städte über eigene Vertreter direkt an den Entscheidungen mitwirken konnten. Auf diese Weise erhielten sie einen Ausgleich für den Verlust ihrer Autonomie. Art. 85 der Sächsischen Verfassung war als einheitliche finanzielle Garantie auszulegen. Diese hing von einer konkreten Ausgestaltung durch den Gesetzgeber ab und enthielt keine unmittelbare verfassungsrechtliche Grundlage für den Ersatz von Aufwendungen. Dies galt auch für die besonderen Verpflichtungen zur Kulturförderung nach Art. 11 Abs. 2 der Sächsischen Verfassung und Art. 35 des Einigungsvertrags. Die vom *Freistaat Sachsen* vorgesehene Finanzierung stelle somit eine akzeptable Regelung dar, die sich eindeutig im Rahmen des Ermessensspielraums des Gesetzgebers bewege. Die Definition und geografische Abgrenzung anhand von Kriterien wie Sprache, Sitten und Gebräuche habe ihre Wurzeln in der Koexistenz und dem Leben der Bevölkerung und stelle somit ein plausibles Entscheidungskriterium für die geografische Aufteilung von Kulturräumen dar, das gerade dem Zweck der Wahrung der kulturellen Identität diene. Aus verfassungsrechtlicher Sicht war es möglich, die geografische Abgrenzung auf einen späteren Regelungsakt zu delegieren. Die Abgrenzungskriterien mussten jedoch gesetzlich festgelegt werden, um die Mindestanforderungen an die Transparenz des Regelungsrahmens zu gewährleisten. Die Bildung von Kulturräumen als Zweckverbände setzte voraus, dass es sich um einen Zusammenschluss mehrerer lokaler Behörden zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben handelte. Diese Voraussetzung war im Fall der sogenannten städtischen Kulturräume nicht gegeben, was eine Verletzung der verfassungsmäßigen Vorrechte der kommunalen Körperschaften großer Städte darstellte. Die Städte Chemnitz, Leipzig und Dresden sollten daher nur unter Beibehaltung ihrer institutionellen Physiognomie in das Konzept der Kulturräume integriert werden. Hinsichtlich der Verfahren und Kriterien für die Verteilung der Mittel durch die Kulturräume wurde festgestellt, dass die künstlerische Freiheit nicht in Frage stand. Der in Art. 3 Abs. 1 GG verankerte Gleichheitsgrundsatz und das Verbot willkürlicher Verwaltungsentscheidungen erforderten auch, dass die Verteilung der Mittel nach objektiven Kriterien erfolgte, was im Hinblick auf künstlerische Bewertungen problematisch war. Die Problematik der Verwaltungsermächtigungen im Bereich künstlerischer Bewertungen erforderte eine angemessene Organisation und Verfahrensregeln, um ein faires Verwaltungsverfahren zu gewährleisten. Die institutionelle Einbindung von Kulturexperten sollte hinsichtlich der Bestellung ihrer Mitglieder und der Methoden der Personalauswahl einem gesetzlichen Vorbehalt unterliegen. Darüber hinaus mussten die Zusammensetzung der Gremien und der Entscheidungsprozess (insbesondere die Beschlussfähigkeit) dem Gesetz vorbehalten bleiben. Der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens erforderte, dass die Entscheidung über die Kulturvereinbarung, die von der Bewertung der Sachverständigen abweicht, mit einer verstärkten Begründungspflicht verbunden ist (über die Gründe für die abweichende Meinung beraten dann die Sachverständigen). Die Erhebung einer Kultursteuer durch den jeweiligen Kulturbereich wurde als eine der klassischen Zuständigkeiten von Zweckverbänden analysiert. Die Festlegung und Erhebung des Beitrags erforderte die Einhaltung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes. Die Gruppe der beitragspflichtigen Gebietskörperschaften bestand aus den Gemeinden und Landkreisen, die die Aufgabe hatten, kulturelle Einrichtungen von regionaler Bedeutung zu fördern. Zur Festlegung des Verteilungskriteriums musste es aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig sein, sich an rein bedarfsbezogenen Kriterien zu orientieren.

Schließlich ist es angebracht, diese kurze Analyse der *SächsKRG* mit den Überlegungen des in diesem Band gewürdigten renommierten Wissenschaftlers Prof. Dr. Matthias Theodor Vogt¹⁰⁷ abzuschließen. Die Entstehung der *SächsKRG* war tatsächlich ein Prozess, an dem sächsische regionale und lokale Institutionen, die Zivilgesellschaft und die Künstlerschaft beteiligt waren und der sich als Experiment der *deliberativen Demokratie* auszeichnete: „Das Besondere an der Entstehung des Kulturraumkonzepts war der Diskussionsprozess, der in ganz Sachsen stattfand. Rückblickend gibt es kaum einen politischen Entscheidungsträger, Berufsverband oder Künstler, der nicht zu Recht behaupten kann, zum Erfolg des Projekts beigetragen zu haben [...]

107 Vogt, Matthias Theodor (1996), 22ff.

*Die Ausgestaltung des Kulturräumgesetzes und anderer Regelungen ist pragmatisch für die offene und themenorientierte Praxis der Demokratie, die die neuen Bundesländer von der verwaltungsorientierten Verbandsherrschaft der alten Bundesländer unterscheiden konnte.*¹⁰⁸ Es wurde hervorgehoben, dass die SächsKRG im Einklang mit der historischen Entwicklung Sachsens stehe und im Widerspruch zum derzeitigen parallelen Reformprozess der kommunalen Selbstverwaltung und dem Landesentwicklungsplan stehe, der auf einer vertikalen Hierarchie von Zentralstädten, Mittelzentren, Unterzentren usw. basiere. Der Landesentwicklungsplan war durch erhebliche Wettbewerbsfinanzierungsströme zwischen den Städten gekennzeichnet (der *Wettbewerbsföderalismus* kehrt also zurück, wie wir sehen können). Im Gegensatz dazu basierte das Schlüsselkonzept der Kulturräume auf dem „horizontalen Prinzip“, das der Bildung von Landkreisen zugrunde liegt (der andere Ansatz des *kooperativen Föderalismus*). Die Besonderheit der SächsKRG lag auch darin, dass die Gesetze zur Finanzierung der Kultur der westdeutschen Bundesländer nicht als Vorbild dienen konnten, sondern ein neues, für ein *ostdeutsches* Bundesland nach dem Einigungsvertrag geeignetes Modell entworfen werden musste: *„Das Argument, Deutschland sei als Kulturvolk ungeteilt geblieben, ist unzutreffend. Die Kulturinstitutionen mögen zwar in ihrer Form ähnlich gewesen sein, ihre Funktion war jedoch, wie gezeigt, diametral entgegengesetzt. Die Sprache, die Sitten und Gebräuche der Bürger waren zu lange unterschiedlichen Bedingungen unterworfen, als dass sie durch einen Vertrag und die Einführung einer gemeinsamen Währung über Nacht zusammengeführt werden konnten. Nicht zuletzt besteht eine tiefe Kluft zwischen den beiden Kulturkonzepten: Umfragen zufolge definieren Westbürger Kultur in erster Linie als Goethe, Kant und Beethoven, während für Ostbürger auch das Geschirr und alles andere, was den Alltag verschönert, zum Kulturbegriff gehört.“*¹⁰⁹ Bei der Diskussion des Gesetzentwurfs zum SächsKRG zeigte sich, dass die Hauptprämisse des Einigungsvertrags, eine wirtschaftliche Angleichung zu erreichen, illusorisch war. Wie Vogt hervorhob, waren die sächsischen Kommunen *„geprägt von dem unüberbrückbaren Widerspruch zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und dem Anspruch auf Angleichung der Infrastruktur und der sozialen Wohlfahrt der Bevölkerung, der durch die Übernahme der Rechts- und Sozialordnung der alten Bundesrepublik durchgesetzt wurde“*.¹¹⁰ Die SächsKRG schlug daher vor, nicht in Antithese, sondern in Harmonie zu allen nach der Wiedervereinigung eingeführten und noch wirksamen *Lastenausgleichssystemen* im Kulturbereich zu stehen. Die SächsKRG stellte eine Ergänzung zu insgesamt fünf Ebenen der Kulturfinanzierung dar: 1) Die Förderung von Einrichtungen von überregionaler Bedeutung durch den Bund; 2) - Die Kulturförderung der Landesregierung über ihre Mittel im Rahmen des Kulturausgleichs hinaus; 3) Die Kulturrahmenfinanzierung und -förderung von Einrichtungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung; 4) Die kommunale und Kreisfinanzierung für alle Einrichtungen und Maßnahmen auf kommunaler oder Kreisebene; 5) Die EU-Kulturförderung. Zur *„Kulturförderung als kommunale Pflichtaufgabe“* verweist Vogt einerseits auf Art. 5 GG und andererseits auf die Art. 11 und 85 der Sächsischen Verfassung. Die Umwidmung der Kulturförderung von einer „freiwilligen Selbstverwaltungsaufgabe“ zu einer obligatorischen Verwaltungsaufgabe wurde von den sächsischen Kommunen mit Artikel 85 Absatz 2 der Sächsischen Verfassung „verbunden, der einen entsprechenden finanziellen Ausgleich durch den Freistaat vorsieht. Nach Ossenbühl betonen die Vogts, dass § 85 Sächs. GG dahin auszulegen sei, dass er nicht selbsttätig wirke und daher nicht als unmittelbar anwendbare Grundlage für verfassungsrechtliche Ansprüche von Gemeinden und Landkreisen verstanden werden könne. Dank dieser Verfassungenauslegung konnte der Kofinanzierungsmechanismus umgesetzt werden: *„So wie ein Abwasserverband Gebühren erhebt, ist der Kulturkreis berechtigt, eine Kulturabgabe als regionalen Kulturausgleich zu erheben, um die Differenz zwischen dem Zuschuss der Körperschaft einerseits und den Zuweisungen aus dem interregionalen Kulturausgleich andererseits, d. h. den Mitteln des Freistaates und des*

108 *Das Besondere an der Entstehung des Kulturräumkonzepts war der sachsenweite Diskussionsprozess. Rückblickend gibt es kaum einen politischen Entscheidungsträger, keinen Fachverband, kaum einen Künstler, der nicht mit Recht sagen darf, er oder sie habe zum Gelingen des Projekts beigetragen... Das Werden des Kulturräumgesetzes und anderer Vorhaben ist pragmatisch für jene offene und sachorientierte Praxis von Demokratie, die die neuen Bundesländer von der verwaltungsorientierten Verbändeheerrschaft der alten Bundesländer unterscheiden könnte*

109 *Deutschland sei als Kulturnation ungeteilt geblieben, geht fehl. Mag die Form der Kultureinrichtungen auch ähnlich gewesen sein, ihre Funktion war, wie gezeigt, geradezu entgegengesetzt. Sprache, Sitten und Verhaltensweise der Bürger haben zu lange unterschiedlichen Verhältnissen gehorcht, um durch einen Vertrag und die Einführung einer gemeinsamen Währung über Nacht zusammenkommen zu können. Nicht zuletzt klappt der Kulturbegriff auseinander: Definiert der West-Bürger Umfragen zufolge Kultur im Wesentlichen als Goethe, Kant und Beethoven, so gehören für den Ost-Bürger auch das Tischgeschirr und was sonst noch den Alltag schön macht, zum Begriff der Kultur*

110 *Die sächsischen Gemeinden waren geprägt von einem unüberbrückbaren Widerspruch zwischen ihrer eigenen Steuerkraft und dem Anspruch auf Ausgleich der Infrastruktur und der sozialen Wohlfahrt der Bevölkerung, der durch die Übernahme des Rechts- und Sozialsystems der alten Bundesrepublik durchgesetzt wurde.*

kommunalen Finanzausgleichs, auszugleichen.“¹¹¹ Vogt hob auch die Rechtsfrage hervor, ob die Einrichtung der ländlichen Kulturräume als „Zweckverbände“ im Widerspruch zum *Selbstverwaltungsprinzip* der lokalen Gebietskörperschaften nach Artikel 28 GG und Artikel 82 der Sächsischen Verfassung stehe. In diesem Zusammenhang betonte er, dass die Kulturräume, die die Beteiligung von Vertretern der lokalen Gebietskörperschaften vorsehen, nicht zu staatlichen Verwaltungsbehörden werden. Sie würden weiterhin wie Selbstverwaltungen funktionieren. Abschließend betonte Vogt, dass die *SächsKRG* vor allem als Ausdruck von Art. 5 GG richtig auszulegen sei: „*Die Kulturräume sind nicht mehr als ein flexibler Rahmen für eine innovative Entwicklung von Kultur in Sachsen, gebunden an demokratische Entscheidungsfindungsprozesse und damit an den politischen Willensbildungsprozess an der Basis. Das Gesetz über die Kulturzweckverbände versteht sich als Begleithilfe beim schwierigen Übergang von einem zentralistisch aus Berlin dirigierte Staatskünstlertum zu einem freien Spiel der Kräfte im Sinne von Art. 5 des Grundgesetzes beim Prozess der wirtschaftlichen Gesundung Sachsens.*“¹¹² Auch heute, nach dreißig Jahren, können wir dieser Überlegung weitgehend zustimmen.

5. Kommunalpolitik und Kulturpolitik in Italien. Schlussbemerkungen

Wie im dritten Absatz dargelegt, ermöglicht der im italienischen System durch das Gesetzbuch von 2004 vorgesehene Schutz des traditionellen Kulturerbes, wenn dieser „eng mit der Nutzung und Aufwertung verbunden“ ist, dem Kulturministerium, häufig über seine lokalen Dienststellen, die regionalen Befugnisse zur Aufwertung einzuschränken, die Zentralisierung der Funktionen zu stärken und die Notwendigkeit der Schaffung von Formen loyaler Zusammenarbeit zu verwischen (trotz des in Artikel 118 der Verfassung vorgesehenen und geforderten Subsidiaritätsprinzips). Die Zentralverwaltung setzt sowohl den Schutz des kulturellen Erbes als auch die Förderung der Kulturpolitik umfassend um und verwaltet die allgemeinen Ressourcen, wodurch die regionalen und lokalen Politiken eingeschränkt werden. Artikel 117 der italienischen Verfassung, wie er vom italienischen Verfassungsgericht ausgelegt wird, schränkt die gesetzlichen Befugnisse der Regionen im Bereich der Kulturpolitik ein, vor allem in Bereichen, in denen die Grenzen zwischen Schutz und Aufwertung verschwimmen.

Nach der Covid-19-Pandemie stärkt der italienische Wiederaufbauplan im Rahmen von „Next Generation EU“ die enge Beziehung zwischen den lokalen Behörden und der italienischen Regierung in mehreren Bereichen, darunter auch in der Kulturpolitik. Die Umsetzung des UNESCO-Lehrstuhls und kürzlich auch der FARO-Konvention zum Kulturerbe durch Italien stärkt ebenfalls die Beziehung zwischen der nationalen Regierung und den einzelnen lokalen Behörden (Gemeinden).

Im allgemeinen Rechtsrahmen, der durch den Kodex für Kulturgüter und Landschaft von 2004 geschaffen wurde, sind subregionale (und überkommunale) Bezirksbehörden oder ähnliche öffentliche Einrichtungen, die den Regionen unterstehen, im italienischen System der Kulturpolitik nicht ausdrücklich vorgesehen. In diesem Absatz werden einige Modelle der Governance durch Regionen, Bezirke und Gemeinden analysiert, die in der aktuellen italienischen Rechtsordnung vorhanden sind oder von Wissenschaftlern vorgeschlagen wurden.

Zunächst werden einige Modelle von *Kulturbezirken* analysiert, die häufig von italienischen Wissenschaftlern analysiert und vorgeschlagen und in einigen Fällen von Regionen eingeführt wurden.

In den letzten Jahren haben Wissenschaftler¹¹³ Modelle für *Kulturbezirke* vorgeschlagen, von denen sich viele auf bekannte Erfahrungen beziehen, die seit den 70er Jahren im angelsächsischen Kontext gesammelt wurden, beispielsweise die Tätigkeit des *Greater London Council* (GLC – Londoner Stadtverwaltung), der eine Strategie zur Integration der Aktivitäten des Kultursektors (Live-Unterhaltung, Produktion zeitgenössischer Kunst, Fotografie, Kino, Verlagswesen, Design usw.) mit den

111 *Ebenso wie ein Abwasserzweckverband Umlagen erhebt, ist der Kulturraum berechtigt, als regionalen Kulturlastenausgleich eine Kulturumlage zu erheben, mit der die Deckungslücke zwischen dem Zuschuss des Rechtsträgers einerseits und den Zuweisungen aus dem interregionalen Kulturlastenausgleich andererseits, also den Mitteln des Freistaates und des kommunalen Finanzausgleichs, ausgeglichen wird.*

112 *Die Kulturräume sind nicht mehr als ein flexibler Rahmen für eine innovative Entwicklung von Kultur in Sachsen, gebunden an demokratische Entscheidungsfindungsprozesse und damit an den politischen Willensbildungsprozess an der Basis. Das Gesetz über die Kulturzweckverbände versteht sich als Begleithilfe beim schwierigen Übergang von einem zentralistisch aus Berlin dirigierte Staatskünstlertum zu einem freien Spiel der Kräfte im Sinne von Art. 5 des Grundgesetzes beim Prozess der wirtschaftlichen Gesundung Sachsens.*

113 Zu Kulturbezirken in der italienischen Wirtschaftsliteratur siehe Alberti, Fernando, und Giusti, Jessica (2009). *Alla ricerca dei distretti culturali: un'analisi critica della letteratura*. LIUC papers n. 229, Reihe Management ed economia della cultura. 1; Santagata, Walter (2009). *Economia creativa e distretti culturali*. Economia della cultura. 2; Valentino Pietro (2003). *Le trame del territorio. Politiche di sviluppo dei sistemi territoriali e distretti culturali*. Sperling & Kupfer.

Aktivitäten verwandter Sektoren wie dem Tourismus durch eine territoriale Spezialisierung, verstanden als Konzentration von Museen, Theatern, Kunstgalerien und anderen Einrichtungen in abgegrenzten Stadtgebieten, entwickelt hat. Das allgemeine Modell des Kulturbezirks betrachtet den Kultursektor im weiteren Sinne, der das kulturelle Erbe, Live-Unterhaltung, zeitgenössische Kunstproduktion, Fotografie, Kino, die Fernseh- und Verlagsindustrie, die Multimedia-Industrie, Mode, Design und typische lokale Produkte umfasst. Diese Ressourcen oder kulturellen Vorzüge können nach Meinung des GCL in Form eines Bezirks, in einem bestimmten Gebiet, einzeln oder in Kombination miteinander aufgewertet werden. Die Schaffung eines Kulturbezirks sollte zwei Arten von Zielen verfolgen: einerseits die Effizienz und Effektivität des Kulturproduktionsprozesses zu steigern und andererseits seine wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf das betreffende Gebiet zu optimieren. Die Faktoren, die die Wettbewerbsfähigkeit eines Kulturbezirks bestimmen, unterscheiden sich nicht wesentlich von denen, die für den Industriesektor beschrieben wurden. Das integrierte System von Beziehungen, das dem Bezirk zugrunde liegt, lässt sich in fünf Teilsysteme untergliedern: Das Teilsystem der territorialen Ressourcen (historische, kulturelle und ökologische Ressourcen); das Teilsystem der personellen und sozialen Ressourcen („Humankapital“, „Sozialkapital“, Bildungsniveau, Vorhandensein von Identitätswerten, Vertrauensverhältnis zwischen Gemeinschaften, Institutionen und Verwaltungen); das Teilsystem der Erreichbarkeitsdienste (Verkehr); das Teilsystem der Empfangsdienste (Beherbergungs- und Freizeit- und Sportanlagen); das Teilsystem der Unternehmen verschiedener Sektoren (Handwerk, Kommunikation, Restaurierung usw.).

In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur werden vier Modelle von Stadtteilen identifiziert: (a) Der industrielle Kulturbezirk (z. B. die Filmindustrie in Hollywood. Die hervorstechenden Merkmale dieser Art von Stadtteilen stimmen daher weitgehend überein, auch wenn sie nicht vollständig mit denen der Theorie der Industriebezirke übereinstimmen). (b) Der institutionelle Kulturbezirk (z. B. die Langhe im Piemont oder der Chianti in der Toskana. Dieser Bezirk zeichnet sich durch eine starke Verankerung in Institutionen aus, die Eigentumsrechte und Markenzeichen für ein begrenztes Produktionsgebiet vergeben, Messen und Festivals mit Bezug zur kulturellen Tradition fördern, die Wiederbelebung des historischen Erbes von Burgen und Bauernhöfen, die Nutzung der Landschaft als wirtschaftliche Ressource, die Verbreitung von Ökomuseen, Kulturzentren und Weinbars, die Schaffung von Kulturparks und touristischen Routen, kulturelle Traditionen, die mit der literarischen und künstlerischen Tradition verbunden sind; die Entwicklung der Tourismus- und Hotelbranche; die Einrichtung von Hochschulen in diesem Bereich, beispielsweise im Bereich Essen und Wein). (c) Der Museumskulturbezirk (er befindet sich in der Regel in den historischen Stadtzentren und ist das Ergebnis einer gezielten lokalen Politik mit dem konkreten Ziel, die Besucherzahlen und damit die damit verbundenen wirtschaftlichen Aktivitäten (Hotels und Beherbergungsbetriebe im Allgemeinen, Handwerksbetriebe, gewerbliche Tätigkeiten usw.) zu steigern. (d) Der kulturelle Großraumbezirk (definiert als räumliche Ansammlung von Gebäuden, die der bildenden Kunst gewidmet sind, Museen und Organisationen, die Kultur und kulturbezogene Güter und Dienstleistungen produzieren, sowie damit verbundene Strukturen. Er basiert auf zwei institutionellen Voraussetzungen: dem Vorhandensein eines Gebiets, in dem sich Gebäude und Grundstücke befinden, die für kulturelle Zwecke genutzt werden können und deren Eigentumsverhältnisse nicht zu stark verstreut sind; der Schaffung einer Einrichtung, die für die Entwicklung des Projekts, die Erleichterung der Planungsverfahren und die Unterstützung der Verwaltung und Vermarktung der kulturellen Aktivitäten zuständig ist.

Wissenschaftler betonen, dass Kulturbezirke wie folgt definiert werden können: „Netzwerkartige Organisationsformen mit einer hohen Dichte an Unternehmen oder Organisationen, die auf einen bestimmten Kulturbereich oder eng verwandte Kulturbereiche spezialisiert sind, nach einer Lieferkettenlogik organisiert sind, eine starke geografische und historische Identität aufweisen und durch einen speziellen institutionellen Kontext unterstützt werden“. Daraus folgt, dass zur Identifizierung von Distrikten im kulturellen Bereich im engeren Sinne die folgenden Bedingungen erfüllt sein müssen: (a) abgegrenzte geografische Lage; (b) Spezialisierung auf einen bestimmten Kulturbereich; (c) Vorhandensein komplementärer Organisationen, die aus Sicht der Lieferkette organisiert sind; (d) Spontaneität im Prozess der *Distriktbildung*; (e) Beziehungsgeflecht zwischen räumlich lokalisierten Organisationen.

Andere Wissenschaftler analysierten die regionalen Gesetze zur Einrichtung von Kulturbezirken¹¹⁴ und betonten, dass mehr als fünfzehn Jahre nach den ersten Studien zu Kulturbezirken in Italien die entstandenen Bezirksmodelle im Kulturbereich ein äußerst vielfältiges Bild ergeben, was in erster Linie auf das Fehlen einer eindeutigen rechtlichen Definition zurückzuführen ist. Im italienischen Rechtssystem fehlt eine Definition des Kulturbezirks auf staatlicher Ebene und eine entsprechende Regelung, die die damit verbundenen Mechanismen der Identifizierung, Legitimierung und Institutionalisierung aktivieren könnte. Der Verweis auf Kulturbezirke erscheint nur im Dekret des Ministerpräsidenten vom 6. August 2008, „Genehmigung des nationalen Statistikprogramms für den Dreijahreszeitraum 2008-2010“, in dem sie als *„territoriale Systeme, die sich durch eine starke Konzentration von Gütern, produktiven Tätigkeiten, Unternehmen und Dienstleistungen, die mit dem Kultursektor verbunden sind, um die Kapazität und das Entwicklungspotenzial der Kulturwirtschaft in Bezug auf Beschäftigung, Dienstleistungsangebot, Zugänglichkeit der Gebiete, Qualität der architektonischen, städtischen und landschaftlichen Umgebung, Reichtum des sozialen und kulturellen Umfelds, unternehmerische Fähigkeiten usw. angemessen darzustellen“*. Die Erfahrungen, die im Bereich der Kulturbezirke gesammelt wurden, lassen sich auf drei Haupttypen zurückführen: (a) regionale Initiativen (am häufigsten); /b) Initiativen auf Initiative der Provinz und (c) Initiativen auf Initiative von Stiftungen mit Bankhintergrund. Zu diesen Typen kommen Fälle hinzu, die sich oft nur in der Studien- oder in der Startphase befinden und nicht den ersten drei Gruppen zugeordnet werden können (z. B. Initiativen verschiedener Akteure wie Universitäten und Forschungsinstitute, die europäische Projekte oder Machbarkeitsstudien zum Thema Kulturbezirke gefördert oder daran teilgenommen haben; hinzu kommen private Akteure, insbesondere Beratungsunternehmen, die oft im Auftrag öffentlicher Verwaltungen Machbarkeitsstudien zur Schaffung von Kulturbezirken durchgeführt haben).

Bei Bezirken mit regionaler Initiative kann unterschieden werden zwischen: a) *Regionen, die ein Gesetz und/oder eine oder mehrere spezifische Maßnahmen zu Kulturbezirken erlassen haben*; b) *Regionen, die die Regelung von Kulturbezirken in regionale Gesetze und/oder in Planungsdokumente allgemeinerer Art aufgenommen haben*; c) *Regionen, die Technologie- und Produktionsbezirke einschließlich des kulturellen Erbes gefördert haben*. Die Heterogenität der Wege spiegelt sich auch in den verwendeten Bezeichnungen und Definitionen wider. Obwohl die Begriffe „Kulturbezirk“ und „entwickelter Kulturbezirk“ am häufigsten verwendet werden, gibt es Fälle, in denen der Ausdruck „Kulturbezirk“ durch das Attribut „touristisch“ ergänzt wird oder „Touristenbezirk“ anstelle von „Kulturbezirk“ verwendet wird. Bei den Erfahrungen mit der Distriktbildung auf regionaler Initiative, die unter den dritten Weg fallen, ist die Verwendung der Bezeichnungen „Technologiedistrikt“, „Metadistrikt“ und „Produktionsdistrikt“ besonders häufig.

Rechtswissenschaftler haben vor allem die verfahrensrechtlichen Aspekte der Bildung der Bezirke in den Modellen der Regionalgesetze analysiert und hervorgehoben.¹¹⁵ Die Überlegungen im rechtlichen Bereich gehen von der Feststellung aus, dass die Anwendung des Bezirksmodells auf den spezifischen Kultursektor nicht spontan entsteht, sondern Ausdruck eines politischen Willens ist und nicht auf Automatismen und spontane unternehmerische Initiativen der Lieferkette zurückgreifen kann, wie dies bei vielen Industriebezirken der Fall ist. Die Wirtschaftsliteratur betont, dass sich das Modell des „institutionellen Industrieclusters“ vom traditionellen Clustermodell gerade dadurch unterscheidet, dass es nicht das Ergebnis eines spontanen Prozesses ist, sondern durch gezielte politische Maßnahmen formaler Rechtsinstitutionen induziert wird, die einerseits Rechte an geistigem Eigentum und Gebietsmarken zuweisen und andererseits Unterstützungsleistungen (Finanzdienstleistungen, Marketing, Ausbildung usw.) für Produktionstätigkeiten erbringen. Der Kulturbezirk als territoriales Beziehungsgefüge zur Aufwertung des kulturellen Erbes stellt keine spezifische Form des Industriebezirks dar, auch wenn er einige grundlegende und wesentliche Merkmale wie die Verbindung zwischen Produkten und Territorien, die Qualität der produzierten Waren und Dienstleistungen, den Austausch von Wissen und Fähigkeiten, auch informeller Art, und eine starke öffentliche Präsenz zur Unterstützung der Produktion aufweist. Es sollte klar sein, dass für die Entstehung eines Kulturdistrikts Folgendes erforderlich ist:

114 Cerquetti, Mara, und Ferrara, Concetta (2015). *Distretti culturali: percorsi evolutivi e azioni di policy a confronto*/ Kulturbezirke: Vergleich von Entwicklungswegen und politischen Maßnahmen; Hinna, Alessandro (2015). *Tipologie di distretti culturali a confronto: politiche, governo e gestione*. Beide Beiträge sind enthalten in: *Il capitale culturale. Studien zum Wert des kulturellen Erbes*. Beilage 03. 137-163.

115 Saitta, Fabio (2017). *I distretti culturali*. *Il foro amministrativo*. 9. 1947.

a) die Entscheidung und finanzielle Unterstützung von politischen Institutionen, Unternehmen und der lokalen Gemeinschaft sowohl in der Planungsphase als auch in den anschließenden Umsetzungs- und Verwaltungsphasen; b) die Feststellung, dass das Gebiet über ausreichende Kapazitäten für die Anziehung, Aufnahme und Umwandlung verfügt; c) eine ausreichende Nachfrage, um den für die Rentabilität öffentlicher und privater Kapitalinvestitionen erforderlichen Umsatz zu gewährleisten (sogenannte „Marktgröße“).

Auf der Grundlage dieser Prämissen werden die verfahrenstechnischen Aspekte der Schaffung eines Kulturbezirks anhand regionaler Rechtsvorschriften analysiert. Ausgangspunkt ist *eine Bestandsaufnahme*, mit der potenzielle Bezirke im Referenzgebiet ermittelt werden sollen; diese Untersuchung wird von der *fördernden Stelle* unterstützt, *unabhängig davon, ob es sich um eine öffentliche, private oder gemischte Einrichtung handelt* (Regionalverwaltung, Konsortium aus lokalen Behörden und Unternehmen, Bankstiftung usw.). Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandsaufnahme veröffentlicht der Träger eine Ausschreibung, in der die Kriterien für die Bewertung der Projektvorschläge festgelegt werden – im Wesentlichen bestehend aus einer *pre-feasibility study* (technisch, finanziell und rechtlich-administrativ), deren Mindestinhalt in der Ausschreibung aufgeführt ist – und lokale Akteure zur Bewerbung aufgefordert werden. Nach Genehmigung der ausgewählten Vorstudien fordert die Förderstelle die Antragsteller auf, die *Arbeitsgruppe* zu formalisieren und den von ihr ausgearbeiteten *Monitoring-Plan* für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie zu validieren, der eine Art Zeitplan enthält. Nach Ablauf der für die Ausarbeitung der Machbarkeitsstudien vorgesehenen Frist werden die eingereichten Vorschläge bewertet und die zu finanzierenden Studien von der Förderstelle ausgewählt, die über die entsprechenden Mittelzuweisungen entscheidet.

Zur Überwachung der Umsetzung der im Managementplan enthaltenen Maßnahmen wird die Förderstelle vier Instrumente einsetzen: a) die *Vereinbarung*, bei der es sich um nichts anderes als einen Vertrag handelt, der von der Einrichtung selbst mit dem Leiter der Partnerschaft geschlossen wird, die den Kulturbezirk fördert; b) den *Zwangsplan*, ein in der Vereinbarung enthaltenes Dokument, in dem für die Umsetzung jeder Maßnahme kritische Momente festgelegt sind, die überwunden werden müssen, um die Auszahlung des Beitrags zu erhalten (sogenannte „Meilensteine“); c) das *Überwachungssystem* (in Arbeit), das darin besteht, den Fortschritt der Maßnahmen und Aktivitäten innerhalb des Bezirks zu erfassen; d) das *Bewertungssystem (ex post)*, das Informationen über die Auswirkungen des Projekts auf die territoriale Entwicklung liefert.

Was die Rechtsinstrumente betrifft, die konkret zur Einrichtung und Verwaltung eines Kulturbezirks eingesetzt werden können, scheinen die Rechtsliteratur und die regionalen Gesetze vor allem die Schaffung einer *partizipativen Stiftung* als beste organisatorische Lösung vorzuschlagen. Aus einem anderen Blickwinkel betrachtet, könnte es problematisch sein, dass bei einer dem Schutz des kulturellen Erbes zugewiesenen Befugnis eines Dritten (einer staatlichen Stelle oder Behörde) und einer weitgehend öffentlichen Eigentümerschaft an den Gütern selbst (Staat oder lokale Behörden) ein *Entscheidungs dualismus* entstehen kann, da im Rahmen des Aufwertungsprozesses mindestens zwei Entscheidungsträger beteiligt sind: der Schutzbeauftragte und der Verwaltungsbeauftragte.

Andere Wissenschaftler¹¹⁶ betonen, dass eines der Hauptprobleme bei der Verwaltung des kulturellen Erbes häufig auftritt und seit langem in den Bereichen des Systems analysiert und geregelt wird, in denen lokale öffentliche Dienstleistungen erbracht werden müssen: die Ermittlung *optimaler Tätigkeitsbereiche*, die eine gute Qualität der erbrachten Dienstleistungen gewährleisten, Verschwendung vermeiden und eine angemessene Interaktion zwischen den institutionellen Akteuren sowohl durch *Outsourcing* als auch durch *interne Auftragsvergabe* ermöglichen. In den Bereichen der öffentlichen Dienstleistungen, in denen es vorab festgelegte *optimale Tätigkeitsbereiche* gibt, wird die Qualität der Dienstleistungen ohne Verschwendung finanzieller Ressourcen auf zwei Ebenen gewährleistet: auf der Ebene der Planung und auf der Ebene der Verwaltung. Der optimale Bereich in der Planung ermöglicht es, das Mindestniveau der erbrachten Dienstleistungen und deren vorbeugende Finanzierung festzulegen. Der optimale Bereich in der Verwaltung ermöglicht die Konfiguration einer klaren und vorab festgelegten

116 Biasutti, Giacomo (2021). *Il partenariato contrattuale pubblico-privato: una teoria del distretto culturale evoluto*. Le Regioni, 49(6). 1431-1470.

institutionellen Struktur mit mehrstufigen Zuständigkeiten (öffentlicher Stellen) und Partnerschaften (mit privaten Stellen) unter Wahrung der in Artikel 118 der italienischen Verfassung verankerten Grundsätze der Subsidiarität „in vertikaler“ und „horizontaler“ Richtung. Der Kulturbezirk könnte nach dieser Doktrin das optimale institutionelle Modell für die Organisation der lokalen Kulturpolitik darstellen, das mit der Notwendigkeit vereinbar ist, in optimalen operativen Bereichen zu agieren. Die Identifizierung von Kulturgebieten würde dann besser mit der *netzartigen Verteilung des traditionellen italienischen Kulturerbes* – das in großen, mittleren und kleinen Städten vorhanden ist – und mit dem kontextuellen Vorhandensein *immaterieller Kulturgüter* (wie sprachliche Identitäten, traditionelle Feste, traditionelle Gastronomie usw.) übereinstimmen: Nach dieser Ausrichtung ist der Bezirk in erster Linie als *kulturelles Maß einer Besonderheit* zu verstehen, die nur dann Sinn macht, wenn sie als konkreter Ausdruck des *gemeinsamen Gefühls* eines Territoriums existiert.

Das am besten geeignete Rechtsinstrument für die Einrichtung und Regulierung von Kulturbezirken ist in diesem Fall in den *Aufwertungsvereinbarungen* zu sehen, die im Kodex für das Kulturgut vorgesehen sind,¹¹⁷ und nicht in den Lösungen, die von Zeit zu Zeit durch regionale Gesetze definiert werden, oder in der Einrichtung partizipativer Stiftungen. Der Kodex für Kulturgüter und Landschaft, verabschiedet mit Gesetzesdekret Nr. 42 von 2004, sieht in Art. 112 Abs. 4 vor, dass „der Staat, die Regionen und die anderen lokalen öffentlichen Körperschaften Vereinbarungen schließen, um gemeinsame Strategien und Ziele für die Aufwertung festzulegen und die entsprechenden strategischen Pläne für die kulturelle Entwicklung und Programme im Zusammenhang mit Kulturgütern von öffentlicher Bedeutung auszuarbeiten. Die Vereinbarungen können auf regionaler oder subregionaler Ebene in Bezug auf bestimmte Gebiete geschlossen werden und fördern auch die Integration der Infrastrukturen und der damit verbundenen Produktionssektoren in den vereinbarten Entwicklungsprozess. Die Vereinbarungen können mit Zustimmung der betroffenen Parteien auch privatbesitzte Immobilien betreffen. Der Staat schließt die Vereinbarungen über das Ministerium, das direkt oder in Absprache mit anderen zuständigen staatlichen Stellen handelt“. Diese Vereinbarungen werden in der Rechtslehre als eine *Art von Vereinbarungen zwischen Verwaltungen* (mit anschließendem Beitritt von Privatpersonen) definiert, die Artikel 15 des Gesetzes Nr. 241 von 1990, dem italienischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz, unterliegen, sowie als *Programmvereinbarungen*, die Artikel 34 des Konsolidierten Gesetzes über lokale Behörden, Gesetzesdekret Nr. 267 von 2000, unterliegen. Für diese Vereinbarungen gilt im italienischen Rechtssystem eine gemischte Rechtsordnung aus öffentlichem Recht und Privatrecht, wie in Artikel 11 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes, Gesetz Nr. 241 von 1990, vorgesehen. Diese Arten von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (die jedoch durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzt werden) können das wirksamste Rechtsinstrument zur Koordinierung der verschiedenen Zuständigkeiten öffentlicher Stellen sein: Planungsakte mit Zeitplänen, Verpflichtungen zur Bereitstellung finanzieller Mittel, Durchführungsakte (Veröffentlichung von Ausschreibungen, Durchführung von öffentlichen Beschaffungsverfahren, Zuweisung von Finanzmitteln, Durchführung laufender und nachträglicher Kontrollen), Verfahren zur Überwindung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Verwaltungen, Vorschriften für den Schutz und die Nutzung des kulturellen Erbes. Die Analyse der regionalen Rechtsvorschriften scheint jedoch darauf hinzudeuten, dass die Regionen andere Wege beschreiten, indem sie durch regionale Gesetze Finanzmittel für zu finanzierende Projekte (mit obligatorischen Mindestanteilen der finanziellen Beteiligung privater Antragsteller) nach regionalen Ausschreibungen und öffentlichen Vergabeverfahren durch die Regionen bereitstellen. Die öffentliche Partnerschaftsvereinbarung wird in einer späteren Phase als operative Methode für die konkrete Verwaltung der Mittel für die bereits im Rahmen der Ausschreibung erfolgreichen Projekte geschlossen, die den späteren Beitritt anderer privater Partner als des erfolgreichen Bieters der Ausschreibung ermöglicht und die Aufteilung der Verpflichtungen und Zuständigkeiten zwischen den öffentlichen Stellen festlegt. Insbesondere ermöglicht die Vereinbarung im Anschluss an die Ausschreibung die Schaffung neuer öffentlicher Stellen, beratender Versammlungen und operativer Ausschüsse (bestehend aus Vertretern der

117 Zu den im Kodex für Kulturgüter vorgesehenen Aufwertungsvereinbarungen siehe Gardini, Silia (2016). *La valorizzazione integrata dei beni culturali*. Rivista trimestrale di diritto pubblico, 2, 403.

beteiligten öffentlichen Stellen und privaten Einrichtungen) für die Überwachung der Durchführung der geplanten kulturellen Aktivitäten und Dienstleistungen.

Das Modell der italienischen Kulturbezirke, wie es sich in der italienischen Regionalgesetzgebung und in wissenschaftlichen Studien herauskristallisiert, scheint sich somit in drei Aspekten von den sächsischen Kulturräumen zu unterscheiden: a) Es handelt sich um ein eher *konventionelles* als *institutionelles Modell*, das stark auf Vereinbarungen, Pakten, Verträgen, Konventionen, Partnerschaften usw. basiert. Es zielt nicht darauf ab, stabile, flächendeckende und *über das gesamte regionale Gebiet in optimale territoriale Einheiten* aufgeteilte intermediäre Gremien für die Kulturverwaltung zu schaffen, an denen gemäß dem sächsischen Recht *die lokale Ebene obligatorisch beteiligt ist*. Selbst dort, wo die Schaffung partizipativer Stiftungen vorgesehen ist, wird kein stabiles und einheitliches institutionelles Modell definiert. b) Es fehlt ein *stabiler* und *obligatorischer* Mechanismus zur Kofinanzierung durch den Staat und die Kommunen im Rahmen eines Ausgleichsmechanismus, der insbesondere für nicht-städtische Gebiete und kulturelle Aktivitäten nützlich sein könnte, die traditionell keine kohärente, flächendeckende und dauerhafte Planung und Verteilung der Mittel aufweisen, wie dies beispielsweise bei Unterhaltungsangeboten, lokalen Museen, lokalen Bibliotheken und Kulturzentren der Fall ist. c) Im Gegensatz zum sächsischen Recht ist die Voraussetzung für die Einrichtung von Bezirken nicht die umfassende Neuordnung der regionalen/kommunalen Zuständigkeiten im Hinblick auf stabile und einheitliche Bezirksgebiete für das gesamte regionale Gebiet, sondern das Vorhandensein oder die Absicht, eine Perspektive für die wirtschaftliche Entwicklung der „Lieferkette“ zu erreichen, wobei kulturelle Aktivitäten, touristische Aktivitäten, handwerkliche Aktivitäten und Aktivitäten der Lieferkette, die für die Erhaltung (Restaurierung usw.) von Bedeutung sind, miteinander verbunden werden.

Das Rechtsmodell der *obligatorischen* Bezirksbehörden, das aus *obligatorischen* Vereinbarungen oder *obligatorischen* Zusammenschlüssen regionaler Gemeinden hervorgeht, ist im italienischen Kulturgüterrecht nicht vorhanden. Darüber hinaus ist dieses Rechtsmodell in der italienischen Rechtsordnung in bestimmten Bereichen, wie beispielsweise im *Umweltrecht*, weit verbreitet.¹¹⁸ Ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wiesen Wirtschaftswissenschaftler in Italien darauf hin, dass eine effiziente Organisation und Verwaltung bestimmter lokaler öffentlicher Dienstleistungen erforderte, dass diese Tätigkeiten auf einer territorialen Ebene durchgeführt werden, die nicht unbedingt der Gemeinde- oder Provinzebene entspricht, sondern *je nach Art der zu organisierenden öffentlichen Dienstleistung größer oder kleiner sein kann*. Der Begriff „*optimaler territorialer Bereich*“ tauchte immer häufiger auf und wurde schließlich in Gesetzen als *territorialer Bereich* definiert, *auf dessen Ebene eine öffentliche Dienstleistung (gemäß dem Grundsatz der „einheitlichen Verwaltung“) effizient organisiert und erbracht werden kann*. Der Begriff „optimaler territorialer Bereich“ wurde erstmals im Gesetz Nr. 319 von 1976 über *die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung* kodifiziert, in dem festgelegt wurde, dass die Regionen „optimale territoriale Bereiche“ für die Verwaltung der öffentlichen Dienstleistungen „Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abwasserreinigung“ festlegen sollten. Anschließend sah das Gesetz Nr. 36 von 1994 vor, dass die Gemeinden und Bezirke die *integrierte Wasserversorgung* auf der Grundlage *optimaler territorialer Gebiete* organisieren, die von den Regionen abgegrenzt werden und die *einheitliche Verwaltung der Dienstleistung* sowie die Überwindung der „Verwaltungsfragmentierung“ gewährleisten sollten. Mit dem Gesetzesdekret Nr. 22 von 1997 wurde derselbe Rechtsrahmen für *die Bewirtschaftung kommunaler Abfälle* eingeführt. Sowohl die integrierte Wasserversorgung als auch die integrierte Abfallwirtschaft wurden dann Gegenstand eines neuen Rechtsrahmens im Gesetzesdekret Nr. 152 von 2006, das die Organisation dieser Dienste auf der Ebene der optimalen territorialen Gebiete bestätigte und die Einrichtung von *Gebietsbehörden* vorsah, autonomen Körperschaften mit obligatorischer Beteiligung der lokalen Behörden. Ihnen wurden die Aufgaben der Organisation der Dienste übertragen, die ursprünglich in den Händen der lokalen Behörden lagen. Das Gesetzesdekret Nr. 152 von 2006 reformierte den Rechtsrahmen endgültig und ging von Modellen der

118 Zu den ATO (Optimal Territorial Areas) im italienischen Umweltrecht siehe Barozzi Reggiani, Giovanni (2018). *Öffentliche Versorgungsleistungen, Regulierung und optimale territoriale Gebiete: die Entwicklung eines Modells*. Law and Society: 3, 2018, 397-415; Parisio, Vera (2021). *Die integrierte Wasserversorgung im italienischen Rechtssystem zwischen Solidarität und Wettbewerb: Ein Überblick*. In: Wasserrecht, Politik und Wirtschaft in Italien: Zwischen nationaler Autonomie und EU-rechtlichen Zwängen, 309-326; Passalacqua, Michela (2016). *Die administrative Regulierung der ATOs für die Verwaltung lokaler öffentlicher Netzdienste*. Federalismi.it, (1). 2-44.

Zusammenarbeit und der assoziierten Funktions zwischen lokalen Behörden durch Vereinbarungen und Abkommen zur Einrichtung neuer Verwaltungsbehörden in dem Gebiet über, bei denen es sich um „dritte“ öffentliche Stellen gegenüber den in dem Gebiet vorhandenen lokalen Behörden handelt. Anschließend wurden die Organisation der Dienstleistung nach optimalen territorialen Gebieten und das Modell der „Gebietsverwaltungsorgane“, die für die integrierte Wasserversorgung und die Abfallentsorgung geschaffen wurden, mit einigen Gesetzesreformen von 2011 und 2012 auf *alle lokalen öffentlichen Netzdienstleistungen von wirtschaftlicher Bedeutung* ausgeweitet, die den Regionen die Aufgabe übertrugen, den Umfang der optimalen und homogenen Gebiete oder Einzugsgebiete festzulegen und Gebietsverwaltungsorgane für diese optimalen und homogenen Gebiete oder Einzugsgebiete einzurichten, an denen die lokalen Behörden (die im Referenzgebiet „ansässig“ sind) *obligatorisch* beteiligt sein müssen. Diese öffentlichen Gebietsorgane sind für ihre eigenen Planungsaufgaben (Genehmigung der Gebietspläne) und die Organisation der öffentlichen Dienstleistungen zuständig. Wie von Wissenschaftlern festgestellt wurde, wird a) die Organisation der öffentlichen Dienstleistungen durch die lokalen Behörden in einer „assozierten Form“ überwunden; b) entsteht das Modell der Übertragung von Tätigkeiten an eine autonome und (von den lokalen Gemeinden und Bezirken) getrennte juristische Person des öffentlichen Rechts; c) müssen die lokalen Behörden zwingend daran beteiligt werden. Die öffentliche Gebietskörperschaft organisiert die öffentlichen Dienstleistungen nach einem der drei Modelle, die mit dem Rechtsrahmen der Europäischen Union im Einklang stehen (Vergabe an ein privates Unternehmen nach einer Ausschreibung und einem öffentlichen Vergabeverfahren; Gründung einer gemischt öffentlichen-privaten Gesellschaft; Erbringung durch die eigene Verwaltung).

○

Zum Abschluss dieses Abschnitts lassen sich die wichtigsten Probleme zusammenfassen, die im italienischen System im Zusammenhang mit der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Staat, Regionen und lokalen Institutionen im Bereich des Kulturgüterrechts aufgetreten sind.

Das weitreichende, traditionelle Verbot für lokale Behörden, durch Regulierung und Ausübung von Schutzfunktionen unabhängig einzugreifen, wurde durch die Auslegungen des Verfassungsgerichts nur teilweise abgeschwächt, das den Begriff und die „Räume“ des sogenannten *zusätzlichen Schutzes* entwickelt hat, der zum Tragen kommt, wenn die Regelung des Kulturerbes mit der Regelung der *Stadtplanung* (im Zusammenhang mit der sogenannten „Raumordnung“) verflochten ist oder wenn die Region die Pflege *nicht traditioneller Güter* übernimmt, die „*wenn auch nur in geringem Maße, ein gewisses kulturelles Interesse für eine bestimmte Gebietskörperschaft aufweisen und somit eine andere und zusätzliche Schutzregelung erfordern*“. Wie bereits erwähnt, handelt es sich dabei oft um einen „schwachen“ Schutz, der keine der traditionell verfügbaren verwaltungsrechtlichen Instrumente umfasst. Andererseits fallen die wichtigsten maßgeblichen Verwaltungsmaßnahmen in die ausschließliche Zuständigkeit der Zentralverwaltung, da die betroffenen lokalen Behörden lediglich Vorschläge unterbreiten dürfen. Der durch das Gesetzbuch von 2004 vorgesehene Schutz des traditionellen Kulturerbes, wenn dieser „eng mit der Nutzung und Aufwertung verbunden ist“, ermöglicht es dem Verfassungsgericht, die regionalen Befugnisse zur Aufwertung zu beschränken, die Zentralisierung der Funktionen im Ministerium zu stärken und die Notwendigkeit der Einrichtung von Formen der loyalen Zusammenarbeit (trotz des in Artikel 118 der Verfassung vorgesehenen und geforderten Subsidiaritätsprinzips) zu mildern. Insbesondere über die Formen der Zusammenarbeit hinaus – die jedoch ausdrücklich vorgesehen und von Zeit zu Zeit umgesetzt werden müssen – unterliegt der Beitrag der Regionen zum Schutz grundlegender Güter wie Manuskripte und Buchsammlungen, die nicht dem Staat gehören, dem Abschluss spezifischer Vereinbarungen, eine Funktion, die der Kodex von 2004 den zuständigen Archiv- und Bibliotheksaufsichtsbehörden übertragen hat. Der Beitrag der Regionen und anderer lokaler Behörden zur Katalogisierung und Überwachung ist ebenfalls möglich und unterliegt Vereinbarungen und Abkommen.

Darüber hinaus erkennt das italienische Rechtssystem für das Kulturerbe eine sehr weitreichende Rolle für *atypische Rechtsquellen* zur Ergänzung der gesetzlichen Regelung an: Ministerialverordnungen und -dekrete, d.pc.m., aber auch Rechtsakte mit *weicher Bindungswirkung* und organisatorische Rechtsakte wie Leitlinien, Richtlinien, Vermerke und Musterpläne, die vom Ministerium in seiner Funktion

als Koordinierungsstelle der sektoralen Verwaltungen erlassen werden und die die Regelungs- und Organisationsbefugnisse der Regionen beeinflussen und bedingen. Zu den Regelungsquellen zählen auch (und sollten in größerem Umfang) die *Kooperationsvereinbarungen* zwischen dem Ministerium, der Region und den Gemeinden, die nicht nur die Aufgaben der einzelnen Stellen einvernehmlich regeln, sondern auch spezifische Rechtsvorschriften ändern oder davon abweichen können, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist (z. B. die Regelung der Landschaftsgenehmigungen). Dieser duale Charakter dieser Vereinbarungen – vertraglich und regulierend – auf der Grundlage sporadischer gesetzlicher Vorschriften führt zu Unsicherheiten im System.

Laut Barbati et al., Chirulli, Manfredi¹¹⁹ sollte in der Funktion der *Aufwertung*, die mit der Verwaltung verschmolzen ist, der *Pluralismus der Kulturverwaltung* voll zum Ausdruck kommen und eine echte *Mehrebenen-Governance* umgesetzt werden. Wie wir gesehen haben, sieht Art. 112 des Kodex von 2004 zu diesem Zweck einen obligatorischen Beitrag des Staates, der Regionen und anderer lokaler öffentlicher Einrichtungen zur Erfüllung der Pflicht zur Aufwertung des kulturellen Erbes vor, in Umsetzung des in Art. 7 des Kodex bekräftigten allgemeinen Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit. Private Einrichtungen sind Miteigentümer der Aufwertungsfunktion, wenn sie mit den Eigentümern der aufzuwertenden Güter übereinstimmen, d. h. Wirtschaftsakteure, die eine Partnerschaft anstreben, und je nachdem, ob sie eine vorwiegend kulturelle oder wirtschaftliche Aufwertung der Güter vorschlagen. Auf der Grundlage von Artikel 112 Absatz 4 des Kodex sollte ein Konsultationssystem bestehen, das in drei Phasen unterteilt ist: strategische Programmplanung, spezifische Planung, Verwaltung. Dieser Artikel besagt nämlich: *„Der Staat, die Regionen und die anderen lokalen öffentlichen Körperschaften schließen Vereinbarungen, um gemeinsame Strategien und Ziele für die Aufwertung festzulegen und die entsprechenden strategischen Pläne für die kulturelle Entwicklung und Programme im Zusammenhang mit dem kulturellen Erbe von öffentlicher Bedeutung auszuarbeiten. Die Vereinbarungen können auf regionaler oder subregionaler Ebene in Bezug auf bestimmte Gebiete geschlossen werden und fördern auch die Integration der Infrastrukturen und der damit verbundenen Produktionssektoren in den vereinbarten Entwicklungsprozess. Die Vereinbarungen können mit Zustimmung der betroffenen Parteien auch privatbesitzes Objekte betreffen. Der Staat schließt die Vereinbarungen über das Ministerium, das direkt oder in Absprache mit anderen zuständigen staatlichen Verwaltungsbehörden tätig wird.“* Der folgende Absatz 9 des Artikels 112 sieht vor, dass in jedem Fall, auch außerhalb der in Absatz 4 genannten Fälle, weitere Vereinbarungen zwischen dem Staat, lokalen öffentlichen Körperschaften und interessierten Privatpersonen geschlossen werden können, *„um gemeinsame instrumentelle Dienstleistungen zur Nutzung und Aufwertung des kulturellen Erbes zu regeln“*. Es sei auch daran erinnert, dass weitere *Arten* von Vereinbarungen zwischen dem Staat und den autonomen Gebietskörperschaften in Art. 118 zur Förderung von Studien- und Forschungstätigkeiten und in Art. 119 zur Verbreitung von Wissen und zur Nutzung des Kulturerbes in Schulen vorgesehen sind. Daher sollten Vereinbarungen zwischen Verwaltungen, die allgemein durch Art. 15 des Gesetzes Nr. 241 von 1990 (italienisches Verwaltungsverfahrensgesetz) geregelt sind, zur üblichen und normalen Form des Verwaltungshandelns im Bereich der Aufwertung des Kulturerbes werden. Leider sieht jedoch die „Restregelung“ in Art. 112 Abs. 6 vor, dass *„in Ermangelung der in Absatz 4 genannten Vereinbarungen jede öffentliche Einrichtung verpflichtet ist, die Aufwertung der Vermögenswerte, über die sie verfügt, zu gewährleisten“*. 112, wonach *„in Ermangelung der in Absatz 4 genannten Vereinbarungen jede öffentliche Einrichtung verpflichtet ist, die Aufwertung der ihr zur Verfügung stehenden Güter zu gewährleisten“*, wird letztendlich zum *gewöhnlichen und hauptsächlichen System der Kompetenzverteilung* im Bereich der Aufwertung, das durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts durch verschiedene Hypothesen der „Zentralisierung“ abgegrenzt wird. Das in Art. 112 Abs. 4 vorgesehene System der Zusammenarbeit und des Konsenses ist bis heute weitgehend nicht umgesetzt, da es *„auf ein Verwaltungssystem gestoßen ist, das nicht geneigt und bereit ist, in dieser Weise vorzugehen, so dass bei der Durchführung von Aufwertungsmaßnahmen in vielen Fällen immer noch das Eigentumskriterium vorherrscht“* (jede öffentliche Einrichtung wertet das Kulturgut, dessen Eigentümerin sie ist, gemäß den Bestimmungen von Art. 112 Abs. 6 auf 112), und es gibt auch keine größeren Übertragungen von Vermögenswerten von der nationalen Ebene auf die Regionen und lokalen Behörden, sowohl weil das Ministerium sich zurückhaltend gezeigt hat, das Eigentum an den

119 Barbati, Carla. Casini, Lorenzo. Cammelli, Marco. Piperata, Giuseppe. Sciallo, Girolamo (2017); Manfredi, Giuseppe (2017), 806. Chirulli, Paola (2019), 706.

Vermögenswerten abzutreten, als auch weil die autonomen Regionen in den letzten Jahren nur über besonders knappe finanzielle Mittel verfügen.¹²⁰

Die Berichte der Vereinigung „Compendium of Cultural Policies and Trends“ (2022) und des Kulturministeriums (2024)¹²¹ geben Aufschluss darüber, wie regionale und lokale (Bezirks- oder Stadt-) Museen und andere kulturelle Einrichtungen im italienischen System finanziert und entwickelt werden.

	2020	2021	2022
1° Germania	24.487.000.000 €	25.049.000.000 €	26.311.000.000 €
2° Francia	19.617.000.000 €	21.550.000.000 €	22.521.000.000 €
3° Spagna	7.444.000.000 €	8.133.000.000 €	9.012.000.000 €
4° Italia	7.754.300.000 €	8.835.300.000 €	8.850.800.000 €
5° Paesi Bassi	5.290.000.000 €	5.568.000.000 €	6.082.000.000 €
Totale Paesi UE	94.869.100.000 €	100.778.800.000 €	106.443.400.000 €

Fonte: Eurostat

Abb. 1: Öffentliche Ausgaben für Kultur: Vergleich zwischen den fünf führenden EU-Ländern (absolute Werte in Euro, 2020-2022. Quelle: Eurostat, Kulturministerium)

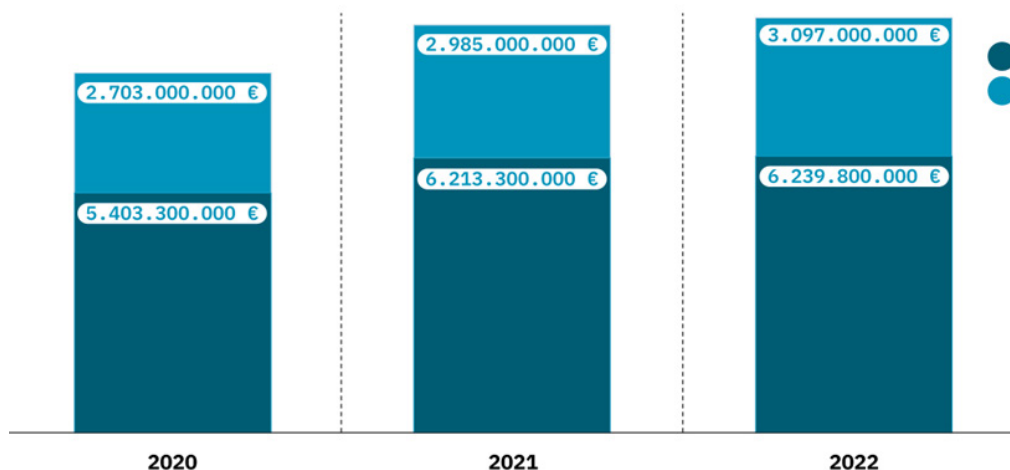


Abb. 2: Öffentliche Ausgaben für Kultur. Zentralregierung/regionale und lokale Regierung, 2020–2022. Quelle: Eurostat, Kulturministerium)

Die öffentlichen Ausgaben für Kultur beliefen sich in Italien im Jahr 2022 auf rund 8,9 Milliarden Euro, wovon knapp zwei Drittel für kulturelle Dienstleistungen und der Rest für Rundfunk, Fernsehen und Verlagswesen aufgewendet wurden. Dies geht aus den von Eurostat veröffentlichten Daten hervor, in denen sowohl die Mittelzuweisungen der zentralen Regierungsstellen wie Ministerien als auch die von lokalen Behörden wie Regionen und Gemeinden bereitgestellten Mittel berücksichtigt wurden. Im Dreijahreszeitraum 2020-2022 war insgesamt ein Anstieg von 14 % zu verzeichnen. Im Jahr 2022 lag Italien bei den öffentlichen Ausgaben für Kultur in der Europäischen Union an vierter Stelle hinter Spanien, Frankreich und Deutschland, während Italien bei der Analyse des prozentualen Anstiegs dieses Postens im Vergleich zum Zeitraum vor der Pandemie und seines prozentualen Anteils an den gesamten öffentlichen Ausgaben die letzten Plätze belegte. Im Jahr 2022 stammten etwa zwei Drittel der öffentlichen Ausgaben für Kultur aus dem Haushalt der Zentralregierung (67 %). Allerdings ist zwischen 2020 und 2022 ein allmählicher Anstieg der Ausgaben der lokalen Gebietskörperschaften für Kultur zu verzeichnen (+15 %). Auf nationaler Ebene liegt die öffentliche Finanzierung des

120 Manfredi, Giuseppe (2017), 808.

121 Verband des Kompendiums für Kulturpolitik und -trends (2022). *Kompendium für Kulturpolitik und -trends. Länderprofil Italien*. 87ff.; Ministerium für Kultur. Direzione generale Educazione, ricerca e istituti culturali. Fondazione Scuola dei beni e delle attività culturali (2024). *Minicifre della cultura*. Edizione 2024. Rom. 197ff.

Kultursektors hauptsächlich in der Zuständigkeit des Kulturministeriums, das mit einer Zuweisung von rund 3,6 Milliarden Euro für das Jahr 2023 unter den fünfzehn Ministerien den dreizehnten Platz hinsichtlich der insgesamt bereitgestellten Mittel einnimmt. Im Jahr 2023 werden etwa 94 % der Mittel für den Schutz und die Aufwertung des kulturellen und landschaftlichen Erbes sowie für entsprechende Aktivitäten bereitgestellt. Zu den wichtigsten finanzierten Programmen gehören die „Aufwertung des kulturellen Erbes und die Koordinierung des Museumswesens“ mit 597 Millionen Euro, der „Schutz des kulturellen Erbes“ mit 583 Millionen Euro und die „Förderung, Aufwertung und Schutz des Live-Unterhaltungssektors“ mit 565 Millionen Euro. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Bedeutung des Schutzes des kulturellen Erbes nach wie vor den Eckpfeiler der italienischen Kulturpolitik bildet: „Schutz“ und „Restaurierung“ sind die wichtigsten staatlichen Aufgaben, für die der größte Teil der für den Kulturbereich bereitgestellten Finanzmittel aufgewendet wird.

Das sächsische Kulturraumgesetz ist für die Perspektiven einer italienischen Umsetzung von Bezirksbehörden als verbindliche Vereinbarung der lokalen Behörden für die Kulturpolitik sehr interessant. Die wichtigsten Themen des sächsischen Kulturraumgesetzes sind: 1) Die obligatorische Bildung von Kulturräumen (ländliche und urbane) als Bezirksbehörden, deren erstere durch eine Vereinbarung zwischen den Landkreisen entstehen; 2) Die Organisation, die Organe und die Verwaltung der Kulturräume; 3) Die Finanzierung und „Ausgleichsmechanismen“ der Kulturräume.

Aus italienischer Sicht ist die Rolle der Kulturregionen bei der Unterstützung „der kommunalen Kultureinrichtungen bei ihren Aufgaben von regionaler Bedeutung, insbesondere bei ihrer Finanzierung und Koordinierung“ hervorzuheben. In Italien ist diese Koordinierungs- und Adressierungsfunktion derzeit fragmentiert und schwer zu definieren.

Ausgehend vom EU- und UN-Recht sollte hervorgehoben werden, dass in den letzten Jahren der Rechtsrahmen für Umweltrecht und -politik (z. B. zum Bodenverbrauch) enger mit dem Städtebaurecht und dem Kulturerbe-Recht verknüpft wurde. Wie bereits angedeutet, sieht die italienische Rechtsordnung zum Umweltrecht verschiedene Arten von Bezirksbehörden vor, die durch Vereinbarungen gebildet werden und relevante Aufgaben wahrnehmen. In Italien sind wir an einer umfassenden Reform der Regional- und Lokalpolitik beteiligt. Die Integration von Umwelt- und Kulturpolitik ist ein relevantes Thema. Die Gestaltung neuer Bezirksbehörden für Kulturpolitik ist ein Thema, bei dem das sächsische Modell sehr nützlich sein könnte.

Angesichts aller durchgeführten Analysen muss geprüft werden, ob die Umsetzung eines Modells wie des sächsischen vorstellbar ist. Zunächst kann die Hypothese aufgestellt werden, ob die Regionen mit regionalem Recht ein System wie das sächsische der Kulturbezirke umsetzen können. Angesichts des italienischen Verfassungsrahmens zur kommunalen Selbstverwaltung und der regionalen Erfahrungen mit Kulturbezirken gibt es keine Gründe, dies zu verneinen. Es müsste stets die Unterscheidung zwischen zwei Finanzierungsebenen beibehalten werden, einer Finanzierungsebene auf Bezirksebene (durch gemeinsame regionale und lokale Mittel oder nur regionale Mittel) und einer lokalen Finanzierungsebene für Initiativen von ausschließlich lokalem Interesse. Das eigentliche Problem besteht darin, dass dieses Modell aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat und den Regionen im Bereich des Schutzes und der Aufwertung sowie aufgrund des durch den Kodex von 2004 unveränderten nationalen Rechtsrahmens nur eine begrenzte Anzahl kultureller Aufgaben übernehmen könnte. Die Zuständigkeiten der ministeriellen territorialen Gliederungen würden unverändert bleiben. Eine andere Perspektive könnte sich eröffnen, wenn das Regionalgesetz den notwendigen Abschluss von Vereinbarungen über eine loyale Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarungen gemäß dem Kodex von 2004) zwischen den Kulturbezirken, den Regionen, dem Kulturministerium und seinen territorialen Gliederungen vorsähe.

Eine noch andere Perspektive würde sich eröffnen, wenn das Staatsgesetz nach dem Vorbild der Regelung der territorialen Zuständigkeiten in Umweltfragen die Möglichkeit oder Verpflichtung für die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften vorsehen würde, regionale und lokale territoriale Zuständigkeiten im Kulturbereich zugunsten obligatorischer Bezirksorgane zusammenzufassen, die die Form von Vereinigungen zwischen territorialen Körperschaften, aber auch von Stiftungen annehmen

könnten. Auch in diesem Fall würde sich zunächst das Problem stellen: 1) Einführung von Instrumenten der loyalen Zusammenarbeit (Kooperationsvereinbarungen); 2) die Notwendigkeit einer Änderung des Kodex von 2004 zu prüfen; 3) die in Artikel 118 der Verfassung vorgesehenen Grundsätze der Differenzierung und Subsidiarität zumindest in zweierlei Hinsicht zu wahren: 3.1) Mehrere Regierungsebenen vorzusehen, wobei die kulturellen Aufgaben von ausschließlich lokalem Interesse den Gemeinden vorbehalten bleiben; 3.2) eine Differenzierung der Regelungen für Großstädte vorzusehen, wie dies in den sächsischen Kulturräumen der Fall ist.

Im Rahmen dieser Arbeit ist es nicht möglich, über die Analyse und Untersuchung von Modellen hinauszugehen. Abschließend bleibt zu hoffen, dass die Überlegungen zum sächsischen Kulturraumgesetz weiterhin einen wichtigen Beitrag zur vergleichenden Analyse für die Reform des italienischen Modells und anderer europäischer Modelle leisten werden.

6. Bibliographie

- Alberti, Fernando, and Giusti, Jessica (2009). *Alla ricerca dei distretti culturali: un'analisi critica della letteratura*. LIUC papers n. 229, series Management ed economia della cultura. 1
- Association of the Compendium of Cultural Policies and Trends (2022). *Compendium of Cultural Policies and Trends. Country Profile Italy*
- Barbati, Carla. Casini, Lorenzo. Cammelli, Marco. Piperata, Giuseppe. Scullo, Girolamo (2017). *Diritto del patrimonio culturale*. Il Mulino, Bologna
- Barozzi Reggiani, Giovanni (2018). *Public utility services, regulation and optimal territorial areas: the evolution of a model*. Law and Society: 3, 2018, 397-415
- Bartolini, Antonio (2013). *Beni culturali (diritto amministrativo)*. In: Annali-Enciclopedia del diritto, 6, Giuffrè, Milano, 93-132
- Baumann, Jens (2015). *Sachsen in neuer Gestalt. Zur Verwaltungsgliederung Sachsens 1990 bis 2015*. Sächsische Heimatblätter, 61(4). 370-381
- Biasutti, Giacomo (2021). *Il partenariato contrattuale pubblico-privato: una teoria del distretto culturale evoluto*. Le Regioni, 49(6). 1431-1470
- Buoso, Elena (2008). *I caratteri fondamentali della disciplina dei beni culturali in Germania in una prospettiva comparatistica*. Rivista giuridica di urbanistica, 1, 210-232
- Eisenmann, Susanne, et al. (2019). *Kooperation von Bund und Ländern in der Bildungspolitik: Bildungsföderalismus in der Kritik*. Ifo Schnelldienst, 72(03), 03-17
- Casini, Lorenzo (2014). *Il „nuovo“ statuto giuridico dei musei italiani*. Aedon, 3(2014)
- Cerquetti, Mara, and Ferrara, Concetta (2015). *Distretti culturali: percorsi evolutivi e azioni di policy a confronto/ Cultural districts: comparing evolutionary paths and policies*. in: Il capitale culturale. Studies on the Value of Cultural heritage. Supplement 03. 137-147
- Chirulli, Paola (2019). *Il governo multilivello del patrimonio culturale. Diritto amministrativo*, 27.4, 697-741
- Ferrara, Luigi. Lucarelli, Alberto. Savy, Daniela (Eds.) (2017). *Il governo dei musei. Tra Costituzione, funzione sociale e mercato*. Editoriale scientifica, Napoli, 2017
- Federal Statistical Office (12/2024). *Kulturfinanzbericht [Culture Financing Report] 2024*
- Frenzel, Eike Michael (2013). *Germany: Local government in Germany: An indispensable level of EU governance*. In: Panara, Carlo. Varney, Michael (Editors). *Local Government in Europe*. Routledge, 97-127
- Gardini, Silia (2016). *La valorizzazione integrata dei beni culturali*. Rivista trimestrale di diritto pubblico, 2, 403
- Germelmann, Claas Friedrich (2013). *Kultur und staatliches Handeln*. Vol. 223. Mohr Siebeck
- Häberle, Peter (1999). *Kulturbobert im Bundesstaat—Entwicklungen und Perspektiven*. Archiv des öffentlichen Rechts, 124(4), 549-582
- Hesse, Karl (1995). *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschlands*. 20th ed., 96
- Hinna, Alessandro (2015). *Tipologie di distretti culturali a confronto: politiche, governo e gestione*. in: Il capitale culturale. Studies on the Value of Cultural heritage. Supplement 03. 148-163
- Immordino, Maria. Contieri, Alfredo (2023). *La disciplina giuridica dello spettacolo*. Giappichelli, Torino, 119
- Kurcani, Klaudia (2024). *Le competenze in materia di spettacolo: tensioni (ancora) irrisolte tra centro e periferia*. Le Regioni, 1, 157-167
- Lenski, Sophie-Charlotte (2013). *Öffentliches Kulturrecht*. Vol. 220. Mohr Siebeck
- Mager, Christoph, and Madeleine Wagner (2022). *Kulturelle Infrastrukturen in deutschen Klein- und Mittelstädten: Eine Typisierung der Standortgemeinschaften von Einrichtungen der kulturellen Daseinsvorsorge*. Raumforschung und Raumordnung/Spatial Research and Planning. 80(4), 379-396
- Manfredi, Giuseppe (2017). *Il riparto delle competenze in tema di beni culturali e la leale collaborazione*. Istituzioni del . Federalismo, 3, 791-809
- Manganaro, Francesco (2024). *Osservazioni sulla disciplina dello spettacolo. A proposito di un libro recente*. Aedon, 3.2024
- Mannewitz, Tom. Rudzio, Wolfgang (2023). *The Municipalities: Between Administration and Politics*. In: The Political System of Germany. Springer, Wiesbaden
- Micheel, Monika (2001). *The Regionalization of Cultural Policy.: The Saxon Cultural Space Act*. Comparative. 11.3, 86-102
- Ministry of Culture. Direzione generale Educazione, ricerca e istituti culturali. Fondazione Scuola dei beni e delle attività culturali (2024). *Minicifre della cultura*. Edizione 2024
- Mitrotti, Antonio (2018). *Il riparto di competenze in materia di beni culturali alla luce del felice coningio tra redditività del patrimonio culturale e diritto di accesso ai beni culturali*. Rivista AIC, 4, 5-33

- Mone, Daniela (2016). *Il sistema delle fonti dei beni culturali tra giurisprudenza e prospettive di riforma costituzionale con particolare riferimento alla disciplina dei musei*. Costituzionalismo.it, 3/2016, 59-87
- Morbidelli, Giuseppe (2021). *Italian civic museums between tradition and innovation*. Aedon, 1(2021), 45-53
- Ossenbühl, Fritz (1996). *Kommunale Kulturpflege und legislative organisational sovereignty*. In: Vogt, Matthias Theodor (Ed.). Kulturräume in Sachsen—Eine Dokumentation zur Genese des Sächsischen Kulturraumgesetzes und zum „Probejahr“ 1995. Leipziger Universitätsverlag, 1996. 133-183
- Pariso, Vera (2021). *The Integrated Water Service in the Italian Legal System Between Solidarity and Competition: An Overview*. In: Water Law, Policy and Economics in Italy: Between National Autonomy and EU Law Constraints, 309-326
- Passalacqua, Michela (2016). *The administrative regulation of the ATOs for the management of local public network services*. Federalismi.it, (1), 2-44
- Piperata, Giuseppe (2021). *I musei non statali*. Aedon, 1(2021), 54-61
- Pirozzoli, Anna (2023). *Le strategie di rilancio dei borghi nel processo di transizione digitale del PNRR*. AmbienteDiritto.it, 4/2023
- Saitta, Fabio (2017). *I distretti culturali*. Il foro amministrativo, 9, 1947
- Santagata, Walter (2009). *Economia creativa e distretti culturali*. Economia della cultura, 2
- Ruppelt, Georg (2002). *Kulturföderalismus*. Bibliotheksdienst, 36(6), 703-706
- Sanchini, Francesco (2024). *Lo “spettacolo” nella perenne conflittualità tra Stato e Regioni: la Corte costituzionale prova (nuovamente) a mettere ordine*. Osservatorio costituzionale, 3(2024), 208-229
- Scarlatti, Paolo (2018). *Beni culturali e riparto di competenze tra Stato e Regioni nella più recente giurisprudenza della Corte costituzionale*. Le Regioni, 46.4, 645-674
- Sau, Antonella (2016). *Il contributo della disciplina sulla tutela e valorizzazione del patrimonio culturale alla costruzione dello stato unitario*. In: Chiti, Eduardo, Gardini, Gianluca, Sandulli, Aldo (Eds.), Unità e pluralismo culturale, VI, Firenze University Press, 355
- Sau, Antonella (2023). *Beni e attività culturali tra Stato e Regioni: ciò che resta della stagione della regionalizzazione*. Guardando alla prossima. Aedon, 1/2023
- Scheller, Henrik (2006). *Der deutsche Bildungsföderalismus—zwischen Kulturbheit der Länder und europäischer Harmonisierung*. In: Vogel, Bernhard/Hrbek, Rudolf/Fischer, Thomas (Eds.). Halbzeitbilanz :die Arbeitsergebnisse der deutschen Bundesstaatskommission im europäischen Vergleich. Nomos, 2006, 30-47
- Schefold, Dian (2012). *Local government in Germany*. In: Angel-Manuel Moreno (editor). Local government in the Member States of the European Union: a comparative legal perspective. Instituto Nacional de Administración Pública, Madrid. 233-256
- Schrappner, Ludger (2021). *The administration of the Länder*. In: Kuhlmann, Sabine et al. (Editors). Public Administration in Germany, IAS Series, Palgrave Macmillan, 105-121
- Söndermann, Micheal (2001). *Zur Lage der Kulturwirtschaft in Deutschland 1999/2000*. Jahrbuch für Kulturpolitik, 369-392
- Tripodi, Ludovica (2022). *La Corte dichiara „incongruo“, „sproporzionato“ e capace di falsare la libera concorrenza il finanziamento „extra-FUS“ al teatro Eliseo*. Nomos, 3-2022
- Valentino Pietro (2003). *Le trame del territorio. Politiche di sviluppo dei sistemi territoriali e distretti culturali*. Sperling & Kupfer
- Vogt, Matthias Theodor (1996). *Kinder schafft Neues! Eine Einführung in das Sächsische Kulturraumgesetz (SächsKRG)*. In: Vogt, Matthias Theodor (Ed.). Kulturräume in Sachsen—Eine Dokumentation zur Genese des Sächsischen Kulturraumgesetzes und zum „Probejahr“ 1995. Leipziger Universitätsverlag, 1996. 21-32
- Vogt, Matthias Theodor (1998a). *Was soll ein Bundeskulturminister tun? Perspectives on cultural policy in Germany*. Dresden 1998 [special edition, 78 pages, [online: <http://kultur.org/Doi101696/vogt-1998a.pdf>]
- Vogt, Matthias Theodor (1998b). *Perspectives on cultural policy in Germany* [reprint of 1998a]. In: Network Cultural Work, Kognos-Verlag Augsburg 12/1998. pp. 561-574
- Vogt, Matthias Theodor (1998c). *Perspectives on Cultural Policy in Germany* [Reprint of 1998a]. In: Stage Cooperative. Edited by Hans Herdlein on behalf of the Cooperative of German Stage Employees. Hamburg. Part I Issue 6-7/1998. pp. 15-21; Part II Issue 5/1999, pp. 16-18; Part III Issue 6-7/1999, pp. 15-17.
- Vogt, Matthias Theodor (1998d). *Perspectives on Cultural Policy in Germany* [Reprint of 1998a]. In: Kulturpolitische Umschau. Edited by Jörg-Dieter Gauger on behalf of the Konrad Adenauer Foundation. St. Augustin. Part I Issue 2-3 / June 1998, pp. 74-84; Part II Issue 4-5 / March 1990 pp. 90-105
- Wiesand, Andreas Joh. (2010). *The German cultural governance system. Dreams and realities*. Economia della cultura, 20(2), 231-246
- Winterfeld, Klaus (2016). *Erst für den Übergang konzipiert und nun auf Dauer in Kraft: Das sächsische Kulturraumgesetz*. Jahrbuch für Kulturpolitik 2015 16, 263-271
- Wollmann, Helmut (2019). *El federalismo alemán, ¿de la descentralización a la re-centralización?: El caso de la autonomía de los Estados Federados (Länder) en materia de cultura*. In: Sánchez, Ivón Valdés. Intellectum valde ama, ama intensamente la inteligencia. Homenaje al Profesor Octavio Uña Juárez. Rafael Lazcano Editor, Madrid, 2019, vol 3
- Wollmann, Hellmut (2024). *Local Government and Governance in Germany*. Springer, Wiesbaden
- Ziefer, Anke (2010). *Naturschutz und Denkmalschutz nella Costituzione (Grundgesetz) della Repubblica Federale di Germania*. Ricerche di storia dell'arte, 33(2), 89-93
- Zimmermann, Olaf (2016). *Zwei Wege, ein Ziel: Das Sächsische Kulturraumgesetz und das Kulturfördergesetz NRW*. Jahrbuch für Kulturpolitik 2015 16, 273



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ



UNIVERSITÄT
LEIPZIG



上智大学
SOPHIA UNIVERSITY



Kulturpolitik gegen den Strich

Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag
herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern

Dieter Bingen, Köln; Stefan Garsztecki, Chemnitz; Goro Christoph Kimura, Tokyo; Luigi Ferrara, Neapel; Peter Lah, Rom; Beat Siebenhaar, Leipzig, in Verbindung mit Günter Beelitz, Düsseldorf; Agnieszka Bormann, Görlitz; Andreas Bracher, Wien; Jelena Budanceva, Riga; Adam Chmielewski, Breslau; Maria Davydchyk, Berlin; Jürgen Erfurt, Berlin; Princesse Esperance Fezeu, Bafoussam; Pierpaolo Forte, Benevent; Annemarie Franke, Görlitz; Erik Fritzsche, Dresden; Kazuo Fujino, Kobe; Miloš Havelka, Prag; Adrien Houguet, Taschkent; Zoltán Huszár, Pécs; Sebastian Lalla, Ulaanbaatar; Stefan Liebing, Hamburg; Luca Lombardi, Rom; Katarina Markovic, Boston; Jean Bertrand Miguoué, Yaoundé; Christoph Pan, Bozen; Oliver Reisner, Tiflis; Róza Zuzanna Różańska, Krakau; Mihály Sári, Pécs; Una Sedleniece, Riga; David Simo, Yaoundé; Anton Sterbling, Fürth; Paul Videsott, Bozen; Susanne Vill, Wien; Eduard Werner, Leipzig; Ivan Zadori, Pécs; Gabriele Zaidyte, Vilnius; Kamil Zágóršek, Liberec; Reiner Zimmermann, Dresden

Chemnitz · Tokyo · Napoli · Roma · Leipzig
2025

Kulturpolitik gegen den Strich (Band I, deutsche Fassung)

Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag

herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern

ISBN 978-3-96100-249-8 (online), <https://doi.org/10.51382/978-3-96100-249-8>
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-962658>

Cultural Policy against the Grain 流れに逆らう文化政策 (Volume II, English version)

liber amicorum for Matthias Theodor Vogt in honour of

his 65th birthday, edited by his colleagues and students

ISBN 978-3-96100-250-4 (online) <https://doi.org/10.51382/978-3-96100-250-4>
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-962673>

Herausgegeben von Dieter Bingen, Köln; Stefan Garsztecki, Chemnitz; Goro Christoph Kimura, Tokyo; Luigi Ferrara, Neapel; Peter Lah, Rom; Beat Siebenhaar, Leipzig, in Verbindung mit Günter Beelitz, Düsseldorf; Agnieszka Bormann, Görlitz; Andreas Bracher, Wien; Jelena Budanceva, Riga; Adam Chmielewski, Breslau; Maria Davydchyk, Berlin; Jürgen Erfurt, Berlin; Princesse Esperance Fezeu, Bafoussam; Pierpaolo Forte, Benevent; Annemarie Franke, Görlitz; Erik Fritzsche, Dresden; Kazuo Fujino, Kobe; Miloš Havelka, Prag; Adrien Houguet, Taschkent; Zoltán Huszár, Pécs; Sebastian Lalla, Ulaanbaatar; Stefan Liebing, Hamburg; Luca Lombardi, Rom; Katarina Markovic, Boston; Jean Bertrand Miguoué, Yaoundé; Christoph Pan, Bozen; Oliver Reisner, Tiflis; Róza Zuzanna Róžańska, Krakau; Mihály Sári, Pécs; Una Sedleniece, Riga; David Simo, Yaoundé; Anton Sterbling, Fürth; Paul Videsott, Bozen; Susanne Vill, Wien; Eduard Werner, Leipzig; Ivan Zadori, Pécs; Gabriele Zaidyte, Vilnius; Kamil Zągoršek, Liberec; Reiner Zimmermann, Dresden.

Übersetzungen ins Englische / Translations into English:: Matthias Theodor Vogt, Görlitz

Übersetzungen ins Japanische / Translations into Japanese: Fu Kenryo, Toyooka (Corona) und Matthias Theodor Vogt (Ryūkyū)

Lektorat der englischen Texte / Proofreading of English texts: Emma Power, Leipzig

Lektorat der japanischen Texte / Proofreading of Japanese texts: Shinsuke Hayama, Tokyo

Titelbild: Haus Klingewalde, Görlitz, Sitz des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen seit 1998. Aquarell von Lynne Beal, Köln (2024).



Die Tagung „Kulturpolitik gegen den Strich“ am 24. Mai 2024 aus Anlass des Dreißigjährigen Bestehens des Sächsischen Kulturraumgesetzes sowie des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen wurde getragen aus Eigenmitteln des Institutes, mitfinanziert durch Mittel des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien und durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes zur Förderung der interregionalen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit, sowie technisch unterstützt durch die Hochschule Zittau/Görlitz. Die Druckvorbereitung des vorliegenden Bandes erfolgte aus Eigenmitteln des Institutes mit freundlicher Förderung durch die Chrysantil-Stiftung.

Layout: Frank Vater, Görlitz. Gesetzt in der Garamond 11p.

Digitale Publikation der Technischen Universität Chemnitz in der Kulturhauptstadt Europas 2025 in Verbindung mit der Sophia Universität Tokyo, der Pontificia Università Gregoriana, Facoltà di Scienze Sociali, Rom, der Università degli Studi di Napoli Federico II, con il patrocinio del Dipartimento di Giurisprudenza, und der Universität Leipzig, Philologische Fakultät.

Das Werk – ausgenommen Zitate, Cover, Universitätslogos TU Chemnitz, Sophia Tokyo, Federico II Neapel, Gregoriana Rom und Universität Leipzig sowie Bildmaterial im Text – steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung CC BY-SA 4.0 (Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International) <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Universitätsverlag Chemnitz 2025

D-09111 Chemnitz, Straße der Nationen 33, uni-verlag@bibliothek.tu-chemnitz.de,



Deutsche Nationalbibliothek:

Dieter Bingen et al. (Hrsg.): *Kulturpolitik gegen den Strich*. Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag, herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern (Band I, deutsche Fassung), ISBN 978-3-96100-249-8 (online), *Cultural Policy against the Grain*. liber amicorum for Matthias Theodor Vogt in honour of his 65th birthday, edited by his colleagues and students (Band II, English version), ISBN 978-3-96100-250-4 (online). Universitätsverlag Chemnitz. Chemnitz, Tokyo, Napoli, Roma, Leipzig 2025

Inhaltsverzeichnis

Bingen, Dieter (Köln), Stefan Garsztecki (Chemnitz), Goro Christoph Kimura (Tokyo), Luigi Ferrara (Neapel), Peter Lah (Rom), Beat Siebenhaar (Leipzig) und die weiteren Herausgeber: <i>Zuhören, Nachdenken, Handeln. Einleitung der Herausgeber</i>	1
Gemkow, Sebastian (Dresden): <i>Glückwunschschreiben des Staatsministers für Wissenschaft und Kunst an Matthias Theodor Vogt</i>	7
Sedleniece, Una (Riga): <i>Gruß der Alumni „Kultur und Management Görlitz“</i>	9
Rößler, Matthias (Dresden): <i>Grußbotschaft von Landtagspräsident Dr. Matthias Rößler anlässlich der Tagung „Gegen den Strich – Kulturpolitik in Geschichte und sächsischer Gegenwart“ am 24. Mai 2024 in Görlitz</i>	11
Kimura, Goro Christoph (Tokyo) 木村 護郎 クリストフ: <i>Grußwort aus Tokyo zur Tagung „Gegen den Strich“, Görlitz 24. Mai 2024</i>	13
30 Jahre Sächsisches Kulturraumgesetz und Sachsen 2025 ff.	
Zimmermann, Reiner (Dresden): <i>Kulturpolitik nach Strich und Faden. Der Beitrag von Matthias Theodor Vogt zum Sächsischen Kulturraumgesetz</i>	15
Meyer, Stephan (Görlitz): <i>Skizzierung aktueller Probleme und Erwartungen kommunaler Kulturpolitik in Sachsen</i>	19
Vogt, Matthias Theodor (Görlitz): <i>Vertrauen und Zuversicht. Kulturpolitik Sachsen 2024-2029</i>	23
Ferrara, Luigi (Neapel): <i>Das Sächsische Kulturraumgesetz als Vorbild für die italienische Gesetzgebung?</i>	47
Franke, Annemarie (Görlitz): <i>Zeitzeugen im Gespräch: 30 Jahre Sächsisches Kulturraumgesetz in der Oberlausitz</i>	91
Anregungen aus Geschichte, Gegenwart und Theorie	
Vogt-Spira, Gregor (Marburg): <i>Augustus und die ‚Erfindung‘ der Kulturpolitik</i>	101
Rózańska, Róża Zuzanna (Krakau): <i>Königliche Kulturpolitik des Barockzeitalters: Künstlerisches Mäzenatentum und Governance</i>	107
Bracher, Andreas (Wien): <i>Das große Zeitalter der deutschen Literatur und Philosophie – kulturpolitisch betrachtet. Eine Skizze</i>	145
Lombardi, Luca (Rom): <i>Konstruktion der Freude</i>	161
Garsztecki, Stefan (Chemnitz): <i>Provinz findet im Kopf statt</i>	171
Fujino, Kazuo (Kobe): <i>Der Gruppenzwang der „Welt“ in Japan und die Aufgabe der Kunst und Kultur</i>	183
Sterbling, Anton (Fürth): <i>Wie viel Politik verträgt Kunst? Ideologiekritische Betrachtungen der Kulturpolitik</i>	197
Havelka, Miloš (Prag): <i>Wie existiert Ordnung? Über eine Antinomie in den Grundlagen unseres modernen Bewusstseins</i>	209
Forte, Pierpaolo (Benevent): <i>Kulturelle Produktion. Überlegungen zu den Eigenschaften kultureller Unternehmen</i>	217
Vill, Susanne (Wien): <i>Kulturarbeit gegen Altersarmut</i>	225
Bingen, Dieter (Köln): <i>Denk mal an Polen! Auf Wiedervorlage, Wiedervorlage, Wiedervorlage. Eine Chronik 2017-2025</i>	245
Simo, David (Yaounde) in Zusammenarbeit mit Nana Komey Daniel und Salamatou: <i>Königliche und rituelle Objekte im kolonialen und postkolonialen Kontext. Strategien und Modelle des Umgangs mit kulturellen Diskontinuitäten. Skizze einer postkolonialen und dekolonialen Erinnerungskultur und Kulturpolitik.</i>	255
Pfeil, Beate Sibylle (Freiburg): <i>Minderheiten in drei Klassen. Aktuelle Sprachkulturpolitik der Ukraine</i>	265
Fujino, Kazuo (Kobe): <i>Politiken und Aporien im Zusammenhang mit kultureller Vielfalt. Eine japanische Analyse der kulturellen Rechte von Minderheiten und der Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen</i>	275
Reisner, Oliver (Tiflis): <i>Georgische Studenten in Deutschland 1874 – 1945</i>	287
Beiträge des Jubilars Matthias Theodor Vogt	
Vogt, Matthias Theodor (Görlitz): <i>Wie Japan die „Ryūkyū-Karte“ kulturpolitisch gegen Xi Jinpings Imperialismus einsetzen könnte. Bericht aus dem Ryūkyū-Archipel</i>	301
Vogt, Matthias Theodor (Görlitz): <i>Der Corona-Juventozid. Politische Immunoseneszenz durch verzerrtes Zensusgewicht zu Lasten der jungen Alterskohorten</i>	333
Vogt, Matthias Theodor (Görlitz): <i>Schriftenverzeichnis 1979-2025</i>	383
Dokumentation Tagung und Kunstfest 24. Mai 2024 Görlitz	
Dokumentation der Tagung 24. Mai 2024, Görlitz	413
Dokumentation des Kunstfestes 24. Mai 2024, Görlitz	419
Autorenverzeichnis	427

Dieter Bingen et al. (Hrsg.): *Kulturpolitik gegen den Strich*. Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag, herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern (Band I, deutsche Fassung), ISBN 978-3-96100-249-8 (online), Universitätsverlag Chemnitz. Chemnitz, Tokyo, Napoli, Roma, Leipzig 2025

Matthias Theodor Vogt, Görlitz
Photos von Andreas Zgraja, Görlitz

Dokumentation der Tagung 30 Jahre IKS am 24. Mai 2024

Tagung „Gegen den Strich – Against the Grain“
Kulturpolitik in Geschichte und sächsischer Gegenwart
Cultural policy in history and in the present Saxony

30 Jahre Sächsisches Kulturraumgesetz
und seine Begleitung in Forschung & Lehre durch das
Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen

24. Mai 2024, 14 – 19 Uhr
Große Hörsäle G I 1.01 und 0.01
Hochschule Zittau/Görlitz, Brückenstr. 1, D-02826 Görlitz

<https://kultur.org/veranstaltungen/tagung-24-mai-2024/>

Veranstalter:

Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen, Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien und Hochschule Zittau/Görlitz in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität Chemnitz und dem Institut für Territorialentwicklung der Wojewodschaft Niederschlesien

Download Dokumentation (Photos: Andreas Zgraja, Görlitz)

https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Kulturpolitik24Mai2024Goerlitz-PhotosZgraja_2024-06-01k.pdf

Presse

Andreas Hermann: Gepfeffelter Gruß aus Görlitz.
Dresdner Neueste Nachrichten. Dresden, 31. Mai 2024. S.11.
Photo: Andreas Hermann, faktenreich Dresden

<https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Hermann-Dresdner-Neueste-Nachrichten-31.05.2024-Seite-11.pdf>



Wissenschaftler verabschieden Professor Vogt

Görlitz. Wissenschaftler aus aller Welt waren am Freitag nach Görlitz gekommen, um an der Fachhochschule Zittau/Görlitz mit kulturpolitischen Beiträgen Professor Matthias Theodor Vogt in den Ruhestand zu verabschieden. Gleichzeitig wurden zwei Jubiläen begangen, die eng mit Vogts hochschulpolitischem Wirken verbunden sind: 30 Jahre Kulturraumgesetz in Sachsen und 30 Jahre Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen. Vogt hat maßgeblich zur Entstehung und dem Erfolg dieser Einrichtungen beigetragen.

Vogt selbst ließ eine Festrede zur Zukunft der Kulturpolitik in Sachsen, in der er die kulturpolitischen Herausforderungen für Kommunen und Protestant ansprach. Er betonte, dass diese heute deutlich unterschiedlicher als 1994 seien, da eine europäische Gemeinschaft sich auf Vertrauen und Zweisprachigkeit gründet. Wissenschaftler aus dem Bismarck, aus Tokyo, aus Voppe, Krakau, Marburg und natürlich Götting folgten an diesem Tag Vogts Rede unter dem Motto „Gegen den Strich“ in Beiträge Kulturpolitik in Geschichte und sächsischer Gegenwart zu verknüpfen. Zu dem Ehrengast gehörte auch eine Regierungsdelegation aus Kambodscha.

Peter Chemnitz: Wissenschaftler verabschieden Professor Vogt.
Görlitzer Nachrichten Sächsische Zeitung, 29. Mai 2024, S. 16
https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/SZ-Goerlitz-29Mai2024_Wissenschaftler-verabschieden_Professor-Vogt.pdf

(1) Einladung

Dr. Stephan Meyer Landrat des Landkreises Görlitz

Vorsitzender des Kulturkonvents Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Vor dreißig Jahren – am 1. August 1994 – trat das Sächsische Kulturraumgesetz in Kraft.

Im gleichen Monat wurde das Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen gegründet, die Begleitung des Kulturraumgesetzes in Forschung & Lehre. Um die für die Kulturpolitik benötigten Fachleute zu gewinnen, gründeten das Institut und die Hochschule Zittau/Görlitz kurz darauf den Görlitzer Studiengang „Kultur und Management“ mit seinen inzwischen rund 500 Absolventen, die weltweit erfolgreich tätig sind.

Dies wollen wir am Freitag, 24. Mai 2024, in Görlitz gemeinsam mit Ihnen und mit Professor Matthias Theodor Vogt, dem „Vater“ des Gesetzes, feiern. Er verabschiedet sich nach 27 Jahren von seiner Hochschultätigkeit mit einer Festrede zur Zukunft der Kulturräume in Sachsen. In Zusammenarbeit mit dem Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen und der Hochschule Zittau/Görlitz laden wir Sie zu einem Symposium mit Impulsvorträgen aus Wissenschaft und Praxis sowie zu einer Podiumsdiskussion ein.

Wir wollen nicht nur feiern und innersächsische Nabelschau betreiben, sondern auch auswärtige Anregungen zu Geschichte und Gegenwart der Kulturpolitik erhalten, um gemeinsam über die nächsten dreißig Jahre Kulturräume in Sachsen nachzudenken. Wir haben Referenten aus dem Europarat, aus Tokyo, Riga, Neapel, Krakau, Marburg und natürlich Görlitz eingeladen, die uns in Impulsen und Kurzvorträgen Kernelemente staatlicher, kommunaler und eigenkünstlerischer Kulturpolitik „gegen den Strich“ vorstellen. Im Anschluss daran werden wir mit der Vorsitzenden des Kulturausschusses im Sächsischen Landtag, Mitgliedern von Kultursenat und Kulturkonvent sowie Vertretern der Kunstszene diskutieren.

Es ist offensichtlich, dass die Zeichen in Sachen Kommunal финанzen in Sachsen derzeit sehr herausfordernd sind. Heute wie selten zuvor brauchen wir kluge Ideen, damit wir als Bürger und Kommunen unsere kulturelle Infrastruktur erfolgreich in die Zukunft führen können. Erneut sollten wir „gegen den Strich“ denken. In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihren Besuch am 24. Mai und auf Ihre Gedanken!

(2) Begrüßung



Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz, Alexander Kratzsch

https://youtu.be/6Imh0TNbyIM?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



(3) Einführung

Landrat Stephan Meyer, Görlitz: Skizzierung aktueller Probleme und Erwartungen kommunaler Kulturpolitik in Sachsen durch den Kulturkonvents-Vorsitzenden des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien, https://youtu.be/cjROQsTqrCY?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0

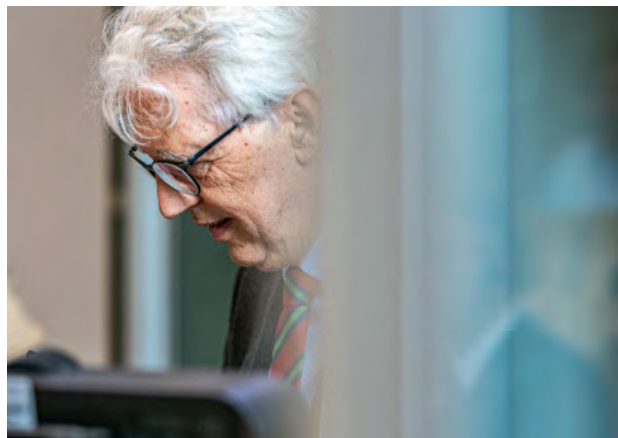
(4) Impulse: Auswärtige Anregungen für Sachsens Kulturpolitik

Una Sedleniece, Staatssekretärin a.D., Riga:
Erinnerungen an die Görlitzer Studienzeit 1997 –
2001 im ersten Matrikel des UNESCO-Studienganges
“Kultur und Management” Görlitz der Hochschule
Zittau/Görlitz und des Instituts für kulturelle
Infrastruktur Sachsen
https://youtu.be/jKB-0Govtac?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Kimura Goro Christoph (Sophia-Universität
Tokyo): Japan lernt von Sachsen
https://youtube/3gVq1Btd5sc?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0

Gregor Vogt-Spira (Philipps-Universität
Marburg): Kaiser Augustus und die
Erfindung der Kulturpolitik
https://youtube/00iVWcYxYTs?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Róza Zuzanna Różańska (Jagiellonen-
Universität Krakau): Royal cultural
policy of the Baroque era
https://youtu.be/o4rVJFW1Yp4?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Stefan Garsztecki (Chemnitz): Provinz findet im Kopf statt
https://youtu.be/_XavYqjEi0?list=PLwU1FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0

Beate Sibylle Pfeil (Sachverständige
 Europarat): Minderheiten in drei
 Klassen. Aktuelle Sprachkulturpolitik
 der Ukraine.

https://youtu.be/ZPjNQLPoiPc?list=PLwU1FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Luigi Ferrara (Universität Federico
 II Neapel): The Saxon Cultural
 Areas Act as a model for Italian
 legislation? https://youtu.be/_yKympfBwEGo?list=PLwU1FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0

(5) Kaffeepause in der Aula





(6) Festrede

Matthias Theodor Vogt (IKS und HSZG):
Zur Zukunft der Kulturräume in Sachsen
https://youtu.be/M5HIZcKotuc?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



(7) Diskussion 30 Jahre Kulturräume in Sachsen



Moderation: Kultursekretärin Annemarie Franke, KR Oberlausitz-Niederschlesien
Theresa Jacobs (Leipzig): Sorbisches Institut Bautzen und Leipziger Tanztheater
Franz Sodann MdL: stellv. Vorsitzender Ausschuss für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus im Sächsischen Landtag
Thomas Zenker (Zittau): Oberbürgermeister und Konventsmitglied
Kirstin Zinke (Dresden): Kultursenatorin und Geschäftsführerin Landesverband Soziokultur Sachsen
https://youtu.be/ZevoHpg3fYk?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0





(8) Schlußwort

Benedikt Hummel, Kulturbürgermeister der Stadt Görlitz
als Vertreter der Absolventen „Kultur und Management“
https://youtu.be/t7EuD-oQ_a4?list=PLwU1_FuHyok3HB_je3E7rV8vtbJhOrrW0



Danke

an alle fleißigen Helfer, die die Tagung möglich gemacht haben:

Dr. Annemarie Franke und ihr Team vom Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien
Sabine Hohlfeld, Manuela Mieth, Maria Förster, Liane Seiffert, Sabine Zimmermann-Törne, Anna Caban
Dipl.-Ing.(FH) Andreas Sommer, IT-Administrator der Fakultät Management- und Kulturwissenschaften,
Remigiusz Socha, Maximilian Helm, Studenten Informatik, Hochschule Zittau/Görlitz

Clara Linnemayr [Fernkoordination aus den USA], Zoe Schulmayer,
Victoria Hentschel, Antonia Weber (Studentinnen Kultur und Management)

Joanna Bär und Alexandra Grochowski (Übersetzerinnen)

Johanna Metzner, Studentin Kultur und Management
und ihrer Familie von der "Bierblume Görlitz"

<https://www.bierblume-goerlitz.de/>

Finanzierung der Tagung insbesondere aus Eigenmitteln des Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen mit Förderung durch den Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien, die Chrysantil-Stiftung und den Freistaat Sachsen, ZR 31-1222/15/181 (Förderung durch den Freistaat Sachsen durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes) und der technischen Hilfe der Hochschule Zittau/Görlitz



Matthias Theodor Vogt, Görlitz
Photos von Andreas Zgraja, Görlitz

Dokumentation Kunstfest 30 Jahre IKS und der Uraufführung des Films «Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures» in der Benigna, Görlitz

<https://kultur.org/institut/30-jahre-iks/>



Das Kunstfest fand in der „Benigna“ auf dem Görlitzer Untermarkt statt, einem der historisch bedeutendsten Häuser der Stadt. Benannt ist es nach Benigna Horschel. Am Pfingstsonntag 1464 wurde sie vom Bürgermeistersohn Georg Emmerich geschwängert und dann schnöde sitzengelassen. Der Konflikt der Familien Emmerich und Horschel sollte zu einem Wendepunkt der Stadtgeschichte [\[https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Hoch_Benigna_Spannender-als-Romeo-und-Julia_in_Vogt-et-al-Benigna-2024-04-25.pdf\]](https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Hoch_Benigna_Spannender-als-Romeo-und-Julia_in_Vogt-et-al-Benigna-2024-04-25.pdf) führen, weitaus spannender als das Teenager-Drama Romeo und Julia.



In der schönen Tradition der Auseinandersetzung der Görlitzer Studenten „Kultur und Management“ [\[https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Vogt_3Grunde-fuer-Goerlitz-als-Studiengangsort_Benigna-2024-04-25.pdf\]](https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Vogt_3Grunde-fuer-Goerlitz-als-Studiengangsort_Benigna-2024-04-25.pdf) mit komplexen Problemstellungen in Stadt und Region (und oft weit darüber hinaus), erhielt das Institut eine Anfrage von Robert Lehleiter und Christian Weise. Sie wünschten ein Nutzungskonzept für die „Benigna“. Betreut von Matthias Theodor Vogt und Maik Hosang, gingen 12 Studentinnen und 1 Student in einem Forschungsseminar dieser Fragestellung nach, in Zusammenarbeit mit Ratsarchivar Siegfried Hoche und einer Bonner Schauspielgruppe, diese betreut von René Harder.



Die Probe auf die Theorie (hier zum download): https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Hoch_Benigna_Spannender-als-Romeo-und-Julia_in_Vogt-et-al-Benigna-2024-04-25.pdf) war das Kunstfest am 24. Mai 2024.

Kunstfest

Photodokumentation

[https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/IKS30y-Benigna24Mai2024_PhotosZgraja-k.pdf] mit Photos von Andreas Zgraja, Görlitz <mail@andi.film>



Maestro Luca Lombardi und Miriam Meghnagi aus Rom führten ein Werk zum Dreißigjährigen Institutsjubiläum auf (Uraufführung und erster gemeinsamer Auftritt).



Ministerpräsident a.D. Georg Milbradt aus Dresden hielt die Laudatio.



Maria Davydych brachte ein weißrussisches Volkslied zur Aufführung.



Steffi Bärman aus Zittau ließ die Oberlausitzer Mundart erklingen.



Elisabeth Domsgen aus Görlitz rezitierte eine Ballade von Bürger.



Honorarkonsul Stefan Liebing aus Hamburg würdigte die Forschung und die Institutsprojekte zu Afrika.



Prinzessin Esperance aus Bafoussam sang ein kamerunisches Lied.



Joseline Amutuhaire führte einen ugandischen Tanz auf, an den Trommeln Tomas Ondrusek aus Waldheim.



Hans-Peter Struppe aus Görlitz und Cornelia Wosnitza aus Dresden sangen kecke Lieder der Moderne.



Das Kunstfest endete mit einem Lied von 21 ehemaligen UNESCO-Studenten "Kultur und Management" (Jahrgang 1997), die in lettischer, polnischer, sorbischer, tschechischer und deutscher Sprache gratulierten.

Museum: Dreißig Jahre IKS

Ein Teil der Arbeiten des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen ist unter <https://kultur.org/> dokumentiert. Aus Anlaß des Institutsjubiläums wurden die Archive geöffnet und eine Ausstellung zusammengestellt, unterstützt von unserem Schülerpraktikanten Jakob Bormann als Kurator.



Film Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures

Uraufführung 24. Mai 2024, Benigna Görlitz
aus Anlaß der Dreißigjahrfeier des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen

Konzeption: Matthias Theodor Vogt, Görlitz

Kamera und Schnitt: Andreas Zgraja, Görlitz <mail@andi.film>

Der Film kann als Creative Commons ShareAlike CC BY-SA (1.0 2.0 2.5 3.0 4.0) kostenfrei heruntergeladen und auf der eigenen Website installiert werden.

«Ohne Immigration ist Görlitz verloren», sagte der damalige Oberbürgermeister Siegfried Deinege bei den Recherchen zur Studie «Ankommen in der deutschen Lebenswelt» [<https://kultur.org/forschungen/mer/>]. Immigration jedoch ist ein Vorgang, bei dem vorbewußte Annahmen – positive oder auch negative Stereotypen – eine entscheidende Rolle bei der Entscheidung für einen Zielort der Reise spielen.

Als der kamerunische Oberbürgermeister Roger Tafam im Juni 2023 die Werbetrommel für Görlitz rührte, mußte er feststellen, daß die Verunglimpfungen der Stadt als ausländerfeindlich in den englischsprachigen Social Media so stark sind, daß die Eltern der Jugendlichen, die er zur Ausbildung nach Görlitz schicken wollte, ihr Veto einlegten und keiner kommen wollte.

Die objektiven Daten sind genau entgegengesetzt. Keine Stadt Sachsens hat einen höheren Ausländeranteil als Görlitz, selbst Leipzig nicht und die Landeshauptstadt Dresden schon gar nicht. Die Daten des Verfassungsschutzes und der Kriminalämter weisen auf ein friedliches Zusammenleben hin (siehe Vogt 2023). Wenn die Görlitzer Unternehmer in Zeiten des Fachkräftemangels hervorragende Arbeitskräfte gewinnen wollen, müssen sie an der medialen Verunglimpfung dringend durch Fakten etwas ändern. Der unrühmliche Platz 1 des Landkreises Görlitz bei den Europawahlen vom 9. Juni 2024 hat weiteren Verdächtigungen das Tor geöffnet.

Roger Tafam schlug vor, den Eltern einen Film über das tatsächliche Görlitz im Youtube-Format in englischer Sprache zu präsentieren, um mit dem Format Youtube auf die im Internet kursierenden Behauptungen einer «manifesten Ausländerfeindlichkeit» zu reagieren. Mit den **Film «Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures»** und in Zusammenarbeit mit dem Städtischen Klinikum, dem Malteserkrankenhaus, der Hochschule Zittau/Görlitz und vielen zivilgesellschaftlichen Akteuren hat das Institut diese Idee gemeinsam mit Andi Zgraja, Görlitz (Kamera und Schnitt) umgesetzt.

Der Film ist kurz und stellt nur eine Frage: *Was ist das Besondere an Görlitz?* Die Daten sind eindrücklich und regen zur Diskussion an.

Wir stellen den Film anläßlich des Institutsjubiläum allen Görlitzer Unternehmen zur Verfügung in zwei Tonspuren: (a) mit dem 2. Streichquartett «Intime Briefe» von Leoš Janáček und (b) einer Brass-Einspielung. **Welche Musik gefällt Ihnen besser? Und welche, glauben Sie, gefällt Ihren Ansprechpartnern am besten?**

Film “Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures”

Musik: Leoš Janáček (1854-1928): String [https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Goerlitz-Rhythms.IKS-30y.Janacek.2024-05-24_HD_neu_2.mp4]

Musik: Leoš Janáček (1854-1928): *String Quartet No. 2, „Intimate Letters“*, IV. Allegro – Andante – Adagio. With kind permission of Erica Brenner and Jessica Sherwood [6 December 2023) Alexi Kenney, violin 1 (Chamber Fest Cleveland Young Artist), David Bowlin, violin 2, Dimitri Murrath, viola, Julie Albers, cello Performed on June 24, 2016 Mixon Hall, Cleveland Institute of Music Cleveland, Ohio Chamber Fest Season 5 <http://chamberfestcleveland.com> Audio: Ian Dobie – Dobie Digital Productions, Editing: Erica Brenner <http://ericabrennerproductions.com>

Görlitz Rhythms: A Dance of Cultures

Uraufführung 24. Mai 2024, Benigna Görlitz
aus Anlaß der Dreißigjahrfeier des
Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen

Konzeption: Matthias Theodor Vogt, Görlitz
Film: Andreas Zgraja, Görlitz

Film “Görlitz Rhythms – A Dance of Cultures”.

Musik: O Chanucah (Instrumental).

YouTube Audio-Bibliothek

[https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Goerlitz-Rhythms.IKS-30y.Brass_2024-05-24_HD_neu_1.mp4?_t=1]

Görlitz Rhythms: A Dance of Cultures

Uraufführung 24. Mai 2024, Benigna Görlitz
aus Anlaß der Dreißigjahrfeier des
Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen

Konzeption: Matthias Theodor Vogt, Görlitz
Film: Andreas Zgraja, Görlitz

Wissenschaftliche Vorarbeiten unter anderem

- Vogt, Matthias Theodor; Fritzsche, Erik; Meißelbach, Christoph (2016): [Ankommen in der deutschen Lebenswelt. Migranten-Enkulturation und regionale Resilienz in der Einen Welt](#). Geleitwort von Rita Süßmuth und Nachwort von Olaf Zimmermann. Berliner Wissenschafts-Verlag 2016, 526 S., ISBN: 978-3-8305-3716-8.
- Vogt, Matthias Theodor (2021d): [On the threshold to visibility and dignity. The long story of Polish migrants at Görlitz/Zgorzelec](#). In: Inocent-Mária V. OP Szaniszló (Ed.), *Invisible migrant workers and visible human rights*. Angelicum Press., Rome (pp. 169-187). [[Hier die deutsche Fassung](#)]
- Vogt, Matthias Theodor (2021f): *Elemente einer Sozioökonomie der Frauen in Kamerun. Text und fünfzig kommentierte Graphiken*. In: Vogt et al: *Katalog Kamerun mit den Augen von tausend Frauen, Görlitz 2021*, S. 127-244. | *Elements of a socio-economy of women in Cameroon. Text and fifty annotated graphs*. In: Vogt et al: [Katalog Kamerun mit den Augen von tausend Frauen](#), Görlitz 2021, S. 245-356.
- Vogt, Matthias Theodor (2022a): *The Corona Juventocide. Political immunosenescence due to distorted census weight at the expense of young age cohorts*. ISSN 2036-7821, Year 14, Volume 1/2022, pp. 33-94 amministrativamente. Journal of Administrative Law (Classe A), Università degli Studi di Roma “Foro Italico” <http://www.amministrativamente.com/index.php/formez/issue/view/836>. [In Band 1 der Festschrift Abdruck der deutschen Fassung; in bAnd der engölischen und der japanischen Fassung]
- Vogt, Matthias Theodor (2023): *Umgang mit Unterschieden. In Vorbereitung von Forschung zu einer enkulturativen Pflegestrategie in der dreifachen Peripherie von Ostsachsen, Niederschlesien und Nordost-Böhmen*. [Deutsche Fassung von: Vogt, Matthias Theodor (2023): *Managing Difference. Preliminary Research to an Enculturational Care Strategy in the Triple Periphery of Eastern Saxony, Lower Silesia and North-Eastern Bohemia*. In: Koltai, Zsuzsa; Vogt, Matthias Theodor (editors): *Cross-cultural resilience building / Interkulturelle Resilienz stärken*. Tudásmenedzsment 2023/ special issue #3, Pécs University].
- Miguoué, Jean-Bertrand (2023): *Einführung*. In: Vogt, Matthias Theodor, Schreiter, Nathalie; Mandakh, Namuundari; Miguoué, Jean-Bertrand (2023): *Interkulturelles Erwartungsmanagement von Ankommenden, Stadtbevölkerung und Pflegeteams. Bericht über das Forschungsseminar zum Projekt*

Interkulturelles Jahr Pflege im Master Studiengang Kultur und Management. Sommersemester 2023, Hochschule Zittau/Görlitz. [<https://kultur.org/wordpress/wp-content/uploads/Vogt-Miguoue-Schreiter-Namundaari-Interkulturelles-Erwartungsmanagement-2023-10-30.pdf>]

Wir danken herzlich für die Zusammenarbeit:

Prof. Dr. Annegret Bergmann

Tokyo University a.d. und Freie Universität Berlin

Philipp Bormann

Verwaltungsdirektor Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau

Ihre Hoheit Princesse Esperance Fezeu

Association Esperanza CADE Bafoussam (Kamerun)

Danielle Tchouanche Fezeu

Bafoussam (Kamerun)

Dr. Annemarie Franke

Kultursekretärin Kulturraum Oberlausitz-Niederschlesien

Jacqueline Gitschmann

Senckenberg Museum für Naturkunde, Görlitz

Ines Hofman

Geschäftsführerin Städtisches Klinikum Görlitz

Khaliunaa Bayarsaikhan

wiss. Mitarbeiterin, Institut für kulturelle Infrastruktur Sachsen

Steffi Lehn

Personalchefin Städtisches Klinikum Görlitz

Namuundari Mandakh

Studentin „Kultur und Management“, Hochschule Zittau/Görlitz

Ruth Magang

Bafoussam (Kamerun)

Dr. Stefan Meyer

Landrat Landkreis Görlitz

Dr. Daniel Morgenroth

Intendant Gerhart-Hauptmann-Theater Görlitz-Zittau

Christian Pawelczyk

Unternehmer Görlitz

Katja Pietsch

Leiterin Unternehmenskommunikation, Städtisches Klinikum Görlitz

Gregor Schaaf-Schuchardt

Stiftung Internationales Begegnungszentrum St. Marienthal

Nathalie Schreiter

Studentin „Kultur und Management“, Hochschule Zittau/Görlitz

Anja Seidel

Praxisanleiterin Pflege, Städtisches Klinikum Görlitz

Roger Tafam

Oberbürgermeister Stadt Bafoussam (Kamerun)

Laure Teillet

Dolmetscherin Görlitz, info@laure-teillet.de

Luca Thiel

Student „Kultur und Management“, Hochschule Zittau/Görlitz

Aurelie Tomo

Opelwerke Rüsselsheim

Johann Wagner

Student Görlitz

Prof. Dr. Karsten Wesche

Direktor Senckenberg Museum für Naturkunde, Görlitz

Eva Wittig

Geschäftsführerin Europastadt GörlitzZgorzelec

Zu den Autoren

Prof. Dr. Dieter Bingen (Köln)

studierte Politische Wissenschaft, Verfassungs-, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Soziologie und Erziehungswissenschaft in Bonn. Promotion 1979 zum Dr. phil. Von 1980 bis 1999 Polen-Referent im Bundesinstitut für ostwissenschaftliche und internationale Studien in Köln. Von 1999 bis 2019 Direktor des Deutschen Polen-Instituts Darmstadt. Seit 2004 Honorarprofessor an der Hochschule Zittau/Görlitz. Gastprofessur an der Technischen Universität Darmstadt 2012-2014. Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen in Görlitz. Forschungsschwerpunkte: polnische Zeitgeschichte, Politik und politisches System, polnische Außen- und Sicherheitspolitik, deutsch-polnische Beziehungen seit 1945. Zahlreiche Veröffentlichungen seit 1978, darunter: *Die Polenpolitik der Bonner Republik von Adenauer bis Kohl 1949-1991*, 1998 (poln. Ausgabe 1997); mit Marek Halub, Matthias Weber: *Mein Polen – meine Polen. Zugänge & Sichtweisen*, 2016 (poln. Ausgabe 2016); *Denk mal an Polen. Eine deutsche Debatte*, 2020 (poln. Ausgabe 2021). Zahlreiche Auszeichnungen, darunter Internationaler Brückpreis der Europastadt Görlitz/Zgorzelec 2023.

Andreas Bracher M.A. (Wien)

ist freier Schriftsteller und Vortragsredner. Studium der Geschichte und Philosophie in Tübingen, München und Hamburg. Buchveröffentlichungen insbesondere zur Geschichte des Zwanzigsten Jahrhunderts (*Europa im amerikanischen Weltsystem*), zum Ersten Weltkrieg und zuletzt über den amerikanischen Schriftsteller Saul Bellow (Saul Bellow und die Anthroposophie). Zahlreiche Artikel zu historischen, ordnungspolitischen und kulturgeschichtlichen Themen. 2015-2019 in Cambridge, Ma. (USA), leitender Redakteur der Monatszeitschrift *The Present Age*.

Prof. Dr. Luigi Ferrara (Neapel)

ist Außerordentlicher Professor für Verwaltungsrecht an der Rechtsfakultät der Universität Neapel "Federico II" und Rechtsanwalt am Gericht von Neapel. An der Universität Neapel unterrichtet er in den Diplom- und Masterstudiengängen "Verwaltungsrecht", "Vergleichendes und EU-Verwaltungsrecht", "Umweltrecht" und "EU-Kohäsionspolitik". In seiner akademischen Arbeit konzentriert er sich insbesondere auf die Themen territoriale Kohäsion, Migrationsrecht, Recht des kulturellen Erbes und öffentliches Auftragswesen. Er ist Gastprofessor an der Juristischen Fakultät der Karlsuniversität in Prag, Mitglied von Redaktions- und wissenschaftlichen Beiräten zahlreicher juristischer Fachzeitschriften und wissenschaftlicher Vereinigungen in Italien und im Ausland. Er ist wissenschaftlicher Verantwortlicher seiner Universität für einige Abkommen mit ausländischen Universitäten, darunter das Erasmus+-Abkommen mit der Hochschule Zittau/Görlitz.

Prof. Dr. habil. Pierpaolo Forte (Benevento)

ist Ordentlicher Professor für Verwaltungsrecht an der Universität des Sannio in Benevento. Derzeit ist er Mitglied mehrerer Gremien, darunter des Doktoratsausschusses für Person, Markt und Institutionen, des Verwaltungsrats des Archäologischen Parks von Pompeji, der Antonio Morra Greco Stiftung in Neapel, des Ravello Lab und des Lenkungsausschusses von Federculture. Darüber hinaus ist er Mitglied des Verwaltungsrats und des Wissenschaftlichen Ausschusses von AITART – der italienischen Vereinigung für Künstlerarchive. Zuvor war er als Rechtsberater des Ministers für Kulturerbe und kulturelle Aktivitäten der Italienischen Republik, als Experte im Präsidium der italienischen Regierung und als Mitglied des Verwaltungsrats der Stiftung „Maggio

Musicale Fiorentino" tätig. Außerdem war er Präsident der Donnaregina-Stiftung für zeitgenössische Kunst, die das Museo Madre in Neapel betreut. Er ist Autor von rund siebzig wissenschaftlichen Publikationen und Mitglied des Redaktionsbeirats der Zeitschrift *P.A. Persona e Amministrazione: Ricerche Giuridiche sull'Amministrazione e l'Economia* sowie von *Brill Research Perspectives in Art and Law*. Er ist außerdem Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses für die Reihe *Diritto Comparato dell'Arte* und ist dem CIRTAM, dem Interdisziplinären Forschungszentrum für die Spätantike bis zur Moderne an der Universität Federico II in Neapel, angeschlossen.

Dr. Annemarie Franke (Görlitz)

ist Historikerin und beruflich seit 2023 in der Kulturverwaltung tätig in der Funktion der Kultursekretärin des Kulturraums Oberlausitz-Niederschlesien mit Sitz in Görlitz. 1990-1996 Studium der Neueren und Neusten Geschichte (Osteuropa), Slawistik und Politikwissenschaften in Bonn und Berlin (Magister Artium an der Humboldt-Universität zu Berlin). Leiterin der Gedenkstätte der Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung und Mitglied des Vorstands zwischen 2001-2012, 2015 Promotion am Historischen Institut der Universität Wrocław zu einem Thema der deutsch-polnischen Beziehungsgeschichte; 2013-2018 Kulturreferentin für Schlesien am Schlesischen Museum zu Görlitz; 2019-2023 wiss. Projektmitarbeiterin des Europäischen Netzwerkes Erinnerung und Solidarität in Warschau.

Prof. Dr. Kazuo Fujino (Kobe) 藤野一夫

ist Professor emeritus für Darstellende Kunst, Kulturpolitik und Kunstmanagement an der Graduiertenschule für Interkulturelle Studien der Universität Kobe sowie emeritierter Professor der Hyogo-Hochschule für Kunst und Tourismus, Toooyka. Sein Fachgebiet ist die Beziehung zwischen Kunst und Gesellschaft, vor allem in der darstellenden Kunst Deutschlands und Japans. Er hat zahlreiche Bücher und Artikel über Richard Wagner veröffentlicht. Er forschte am Collegium Pontes Görlitz-Zgorzelec-Zhořelec, war Präsident der Japan Association for Cultural Policy Research (2022-2025) und war an vielen kulturpolitischen Initiativen auf nationaler und lokaler Ebene beteiligt. Zu seinen jüngsten Veröffentlichungen gehören *Cultural Policy of Basic Municipalities—Why Art is Needed in Cities* (2019) und *Lecture on Cultural Policy for Everyone—Creating Cultural Commons* (2022).

Prof. Dr. Stefan Garsztecki (Chemnitz)

ist Politikwissenschaftler. Von 1983 bis 1989 studierte er Politikwissenschaft (Hauptfach), neuere und neueste Geschichte und Kulturgeographie (Nebenfächer) an der Universität Bonn (Magister Artium in Politikwissenschaft). Von 1989 bis 1994 hatte er ein Promotionsstipendium der Friedrich-Ebert-Stiftung. Nach der Promotion 1995 zum Dr. phil. in Politikwissenschaft an der Universität Trier bei Klaus Ziemer und Kurt Düwell ist er seit 2010 Inhaber der Professur Kultur- und Länderstudien an der TU Chemnitz.

Sebastian Gemkow (Dresden)

ist Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus des Freistaates Sachsen seit 2019. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Leipzig, Hamburg und Berlin, Referendariat in Leipzig mit dem Abschluss des ersten und zweiten juristischen Staatsexamens. 2007 Niederlassung als Rechtsanwalt in Leipzig, seit 2009 Abgeordneter des Sächsischen Landtages, seit 2010 Präsident des Parlamentarischen Forums Mittel- und Osteuropa. 2014 Honorarkonsul der Republik Estland für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. 2014 bis 2019 Sächsischer Staatsminister der Justiz.

Prof. PhDr Miloš Havelka CSc (Prag)

ist Professor emeritus an der Fakultät für Geisteswissenschaften der Karls-Universität. Seine Schwerpunkte liegen auf Fragen der historischen Wissenssoziologie, Theorien der Geschichtsschreibung und Soziologie sowie der Geschichte des modernen tschechischen Denkens. In den Jahren 2002 und 2004/05 war er Gastprofessor am Institut für Europäische Studien der Technischen Universität Chemnitz. Neben zahlreichen Studien in in- und ausländischen Zeitschriften veröffentlichte er unter anderem die kommentierte zweibändige Anthologie *Der Streit um die Bedeutung der tschechischen Geschichte*, eine Sammlung von Studien zur historischen Wissenssoziologie *Ideen – Geschichte – Gesellschaft*, eine

Sammlung seiner polemischen und kritischen Texte Geschichte und Kritik sowie die Anthologie *Glaube, Kultur und Gesellschaft*. Er ist Mitherausgeber der Monographiereihe *Religious Cultures in Modern Europe*, die bei Vandenhoeck & Ruprecht erscheint.

Prof. Dr. Goro Christoph Kimura (Tokyo) 木村 護郎 クリストフ

ist Absolvent der Hitotsubashi-Universität in Tokio, 2002. Das Thema seiner Dissertation lautete: Perspektiven menschlicher Intervention zur Erhaltung und Wiederbelebung von Minderheitensprachen. Seit 2004 ist er an der Sophia-Universität in Tokio beschäftigt. Seit 2007 Extraordinarius, seit 2012 ordentlicher Professor der Sophia-Universität und derzeit Dekan der Fakultät für Auslandsstudien. Er war u.a. als Gastprofessor am Slawisch- Eurasischen Forschungszentrum der Hokkaido-Universität in Sapporo und als Gastwissenschaftler am Sorbischen Institut (Bautzen), an der Europa-Universität Viadrina, der Universität Leipzig tätig und am Collegium PONTES Görlitz-Zgorzelec-Zhořelec. Seit 2022 ist Kimura Vorstandsmitglied und Geschäftsführer der Japanischen Slawistischen Gesellschaft.

Prof. Dr. Peter Lah (Rom)

ist Dekan der Fakultät für Sozialwissenschaften, Päpstliche Universität Gregoriana. Doktor der Kommunikationswissenschaften, Northwestern University, 2004. 1992–1995 Theologiestudium (Philosophisch-Theologische Hochschule St. Georgen, Frankfurt am Main, Deutschland). Professor (professore ordinario) an der Päpstlichen Universität Gregoriana, wo er seit 2011 Medienwissenschaften und Journalismus an der Fakultät für Sozialwissenschaften lehrt. In den letzten Jahren hat sich sein Interesse auf Fragen der Medienkompetenz und Organisationskommunikation ausgeweitet. Von 2008 bis 2011 hatte er Lehr- und Verwaltungspositionen an der Fakultät für Medien in Ljubljana und an der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften in Nova Gorica, Slowenien, inne. Von 2004 bis 2007 war er Assistenzprofessor an der Saint Louis University, Missouri. 2006–2008 und 2012 Vorsitzender der Expertenkommission für Pluralismus in den Medien (Kulturministerium, Republik Slowenien). Peter Lah ist Mitglied der Gesellschaft Jesu. Nach Abschluss des Noviziats im Jahr 1988 wurde er 1995 zum Priester geweiht. Veröffentlichungen u.a.: Lah, Peter. 2022. *Social media and communication for peace*. In: Turco, Danilo (Hrsg.), *Ethics of coexistence or ethics of conflict* (S. 47–70). G&B Press. Lah, Peter (Hrsg.). 2021. *Navigating hyperspace. A comparative analysis of priests' use of Facebook*. Resource Publications. Lah, Peter. 2020: *The scandal of secrecy*. Gregorianum 101(2): 405–425.

Prof. Dr. Luca Lombardi (Rom)

gehört zu den international bekanntesten Komponisten seines Landes. Nach dem Abitur an der Deutschen Schule Rom, studierte er in Rom, Wien, Köln, Utrecht und Berlin (u.a. mit B.A. Zimmermann, K. Stockhausen, P. Dessau). An der Universität Rom promovierte er in Germanistik). Von 1973-1994 war er Professor für Komposition an den Konservatorien Pesaro und Mailand, seitdem ist er freischaffend. Er komponierte rund 180 Werke, darunter 5 Opern. Eine Auswahl seiner Schriften ist unter dem Titel *Construction of Freedom* veröffentlicht worden (Baden-Baden, 2006). Er ist Mitglied der Akademie der Künste Berlin und der Bayerischen Akademie der schönen Künste (München). Er lebt abwechselnd am Albaner See (Rom) und in Tel Aviv. www.lucalombardi.net.

Dr. Stephan Meyer (Görlitz)

studierte Wirtschaftsingenieurwesen und Volkswirtschaftslehre und schloss 2006 mit einer Diplomarbeit zum Thema „Energieeffizienzvergleich im verarbeitenden Gewerbe für Deutschland, Polen und Tschechien“ ab. In 2007 erlangte er die Qualifizierung zum European Energy Manager (IHK Bildungszentrum). Er promovierte 2011 mit der Arbeit „Entscheidungsmodell zur wertschöpfungskettenorientierten Emissionsminderung in Transformationsländern“. Er arbeitete bei SEC Energie-Contracting, bei Nokia im finnischen Espoo und war Gastdozent an der Deutsch-Kasachischen Universität in Almaty. In die Junge Union trat er 1998 ein und ist seitdem politisch aktiv, gegenwärtig als stellvertretender CDU-Kreisvorsitzender im Landkreis Görlitz. Von 2009 bis 2022 war er Abgeordneter im Sächsischen Landtag, Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, sowie Parlamentarischer Geschäftsführer der CDU-Fraktion. Seit September 2022 ist er Landrat des Landkreises Görlitz.

Dr. Beate Sibylle Pfeil (Freiburg)

ist Juristin und selbständige Wissenschaftlerin, die sich auf Fragen nationaler Minderheiten in Europa spezialisiert hat. In ihrem Fach hat sie sich durch eine Vielzahl von Vorträgen und grundlegende Publikationen einen Namen gemacht. 1996-1999 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin, 1999-2016 stellvertretende wissenschaftliche Leiterin des Südtiroler Volksgruppen-Instituts in Bozen, Italien. 2017-2023 war sie als Europarat-Sachverständige für die sog. Sprachencharta zuständig, 2017-2022 Vizevorsitzende des European Centre for Minority Issues in Flensburg. Mitbegründerin und Mitherausgeberin des Europäischen Journals für Minderheitenfragen.

Prof. Dr. Oliver Reisner, (Tiflis)

ist seit September 2016 Jean-Monnet-Professor für Europäische und Kaukasische Studien an der Ilia State University und unterrichtet Bachelor-, Master- und Doktoranden mit den Schwerpunkten „Europäische Studien“ und „Kaukasische Studien“. Im Jahr 2000 promovierte er an der Georg-August-Universität Göttingen (Deutschland) in Osteuropäischer Geschichte, Slawistik und Mittelalterlicher und Neuer Geschichte. Von 2000 bis 2003 bereitete er einen Masterstudiengang „Zentralasien/Kaukasus“ am Institut für Zentralasienkunde der Humboldt-Universität zu Berlin vor und koordinierte diesen. Von 2003 bis 2005 realisierte er als Programmmanager für Menschenrechte bei World Vision Georgia ein Projekt zur zivilen Integration in den Regionen Samtskhe-Javakheti und Kvemo Kartli in Georgien. Von 2005 bis 2015 war er als Projektmanager bei der EU-Delegation in Georgien für Demokratisierung, Minderheiten, Bildung, Jugend, Arbeit und Soziales zuständig. Forschungsschwerpunkte: 1) Nationenbildung und Identität im Kaukasus im 19. und 20. Jahrhundert; 2) Memory Studies zum Umgang mit der sowjetischen Vergangenheit in Georgien und im Kaukasus; 3) Geschichte der Kaukasusstudien als Regionalwissenschaft und 4) die Rolle der Religion in Georgien.

Dr.-Ing. Matthias Rößler (Dresden)

war 2009 bis 2024 Präsident des Sächsischen Landtags. Diplomingenieur Maschinenbau, 1979 bis 1985 wissenschaftlicher Assistent an der Hochschule für Verkehrswesen mit Lehrauftrag (Promotion 1985), 1985 bis 1990 Entwicklungsingenieur und Leiter eines Forschungsteams im Kombinat Lokomotivbau – Elektronische Werke Hennigsdorf. 1989 bis 1990 Mitglied des DDR-Vorstandes des „Demokratischen Aufbruchs“, Mitglied am Runden Tisch des Bezirks Dresden und im Koordinierungsausschuss zur Wiedergründung des Freistaates Sachsen. 1990 – 2024 Mitglied des Landtags. 1994 bis 2002 Staatsminister für Kultus, 2002 bis November 2004 Staatsminister für Wissenschaft und Kunst.

Dr. Róża Różańska (Krakau)

ist stellvertretende Vizepräsidentin für Qualitätskontrolle und Benutzerakzeptanztests bei der Hongkong & Shanghai Banking Corporation Holdings PLC (HSBC) und seit 2003 Wissenschaftsbotschafterin für das vom Wissenschaftsministerium finanzierte Programm „Women in Tech Poland“ unter der Schirmherrschaft der Polnischen Akademie der Wissenschaften. Sie hat einen Dokortitel mit Auszeichnung in Management- und Qualitätswissenschaften (ihre Dissertation wurde für den Preis der European Business History Association nominiert) und studierte an der Sorbonne in Paris sowie an der brasilianischen Wissenschaftsdiplomateschule InnSciD. Róża Różańska ist vor allem Historikerin und hat sich auf Urheberrecht, Technologietransfer und Führungsmanagement spezialisiert. Sie ist außerdem Cembalistin und Mitglied der British Harpsichord Society, des UNESCO Global Tech Diplomacy Forum und der Internet Society. Sie hat zahlreiche Vorträge in ganz Europa gehalten, über 50 Konferenzvorträge gehalten, 15 wissenschaftliche Artikel und 350 journalistische Texte verfasst. Ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Entscheidungsfindung und Führung in Führungspositionen erwarb sie unter anderem durch Kurse an der University of Michigan und der Università Bocconi. Zuvor arbeitete sie in London, leitete das polnische Forschungszentrum in London, war Mitglied des Nationalen Rates für Doktoranden und vertrat 2025 Polen bei der Veranstaltung der UN/ITU zum 20. Jahrestag des Weltgipfels zur Informationsgesellschaft in Genf.

Dipl.-Kffr. (FH) Una Sedleniece M.A. (Riga)

ist stellvertretende Direktorin des Lettischen Nationalen Kunstmuseums (seit 2015). Sie studierte “Kultur und Management” der Hochschule Zittau/Görlitz und des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen (1997-2002) sowie internationale Kulturbeziehungen (1992-1996) und Museologie an der Lettischen Kulturakademie (2006-2010). Vorsitzende des Fachausschusses für den Bereich Kulturerbe und Mitglied des Stiftungsrats der Staatlichen Kulturkapitalstiftung (seit 2023–2025). Leiterin der Baltischen Sommerschule für Museologie (seit 2022) und Vorstandsvorsitzende der Baltischen Gesellschaft zur Förderung der Museologie (seit 2013). Leiterin des lettischen Museumsrats (2020-2022). Arbeitete in mehreren lettischen Museen, in der Staatlichen Museumsverwaltung (2002-2005), im Kulturministerium der Republik Lettland (2005–2011), u.a. als Stellvertretende Staatssekretärin für Kulturpolitik (2006–2007).

Prof. Dr. Beat Siebenhaar (Leipzig)

ist Linguist und Dialektologe mit den Forschungsschwerpunkten Varietätenlinguistik, Sprache in den Neuen Medien, Prosodie und die Dialektologie. Er studierte 1983 bis 1991 an der Universität Zürich Germanistik, Philosophie und Literaturkritik und promovierte 1999 im Bereich der deutschen Sprachwissenschaft mit der Dissertation *Sprachvariation, Sprachwandel und Einstellung. Der Dialekt der Stadt Aarau in der Labilitätszone zwischen Zürcher und Berner Mundartraum*. Seit 2008 hat er an der Universität Leipzig die Professur für Germanistische Linguistik (Schwerpunkt Varietätenlinguistik) inne. Zuvor war er unter anderem an der Universität Zürich, der Universität Bern und der Universität Lausanne tätig. An der Universität Leipzig ist Siebenhaar seit Oktober 2016 und bis Oktober 2025 Dekan der Philologischen Fakultät.

Prof. Dr. habil. David Simo (Jaunde)

ist Leiter des Deutsch-Afrikanischen Wissenschaftszentrum in Jaunde. Emeritierter Prof der German Studies und der Kulturwissenschaft. Ehemaliger Leiter der Deutschabteilung an der Faculté des Arts, Lettres et Sciences Humaines de l'Université de Yaounde 1 in Kamerun. Ehemaliger Präsident des Afrikanische Germanistenverbandes. Visiting Professor an deutschen und französischen Universitäten. Reimar Lüst-Preisträger der Humboldt Stiftung. Ehemaliger Humboldt Wissenschaftsbotschafter in Kamerun.

Prof. Dr. habil. Anton Sterbling (Fürth)

ist Mitbegründer der regimekritischen rumäniendeutschen Autorengruppe „Aktionsgruppe Banat“ (1972-1975). Sozialwissenschaftliches Studium an der Universität Mannheim, Promotion und Habilitation an der Universität der Bundeswehr Hamburg. Lehrtätigkeit u.a. an der Universität der Bundeswehr Hamburg, Universität Heidelberg, Universität Bonn und bis 2019 an der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH). Eine Vielzahl wissenschaftlicher und literarischer Veröffentlichungen. Letzte Veröffentlichungen: *Ungenissheiten heimwärts fliegender Krähen: Neuere Gedichte, Kurzprosa und Erzählungen*. Ludwigsburg 2025; *Ist die Europäische Union eine Wertegemeinschaft?* In: *Zeitschrift für Balkanologie*, 60. Jg., H. 1, Wiesbaden 2024.

Prof. Dr. habil. Susanne Vill (Wien)

ist Professorin emerita für Theaterwissenschaft, Universität Bayreuth, Lehre in Theater- und Musikwissenschaft an den Universitäten Wien, München, Marburg, Erlangen und Zürich. Sängerin, Regisseurin. Mitglied der International School of Theatre Anthropology (ISTA) und der Europäischen Musiktheater Akademie. Kongressorganisation und Tagungsberichte: *Ausbildung für Musiktheater-Berufe* 1986 in München zur Gründung der Bayerischen Theaterakademie; *„Das Weib der Zukunft“ – Frauengestalten und Frauenstimmen bei Wagner* 1997 in Bayreuth; *Richard Wagner und die Juden* in Zusammenarbeit mit der Universität Tel Aviv 1998 in Bayreuth. Zahlreiche Publikationen über Musik, Theater, Oper, Musical, Gesang und Medienperformances. Inszenierungen, Theaterwerkstatt mit Gastspielen im In- und Ausland, Konzerte, Rundfunkaufnahmen und Fernsehsendungen. www.susanne-vill.at.

Prof. Dr. habil. Dr. h.c. Gregor Vogt-Spira (Marburg)

ist Professor emeritus für Klassische Philologie / Latinistik an der Philipps Universität Marburg. Zuvor nach Promotion und Habilitation an der Universität Freiburg i.Br. von 1994 bis 2006 Gründungsprofessor für Klassische Philologie / Latinistik an der Universität Greifswald und Mitarbeit am Wiederaufbau des Instituts für Altertumswissenschaften. Zwischenzeitlich von 2008 bis 2012 als Generalsekretär des deutsch-italienischen Zentrums Villa Vigoni am Comer See (Italien) an einer europäischen Schnittstelle von Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Kultur. 2001 Begründung (mit Jerker Blomqvist, Lund) des Netzwerks Colloquium Balticum der Ostseeanrainerstaaten. 2020 Ehrendoktorwürde der Universität Riga.

Prof. Dr. phil. Dr. habil. Prof. h.c. Dr. iur. h.c. Matthias Theodor Vogt (Görlitz)

マティアス=テオドル・フォークト

ist geschäftsführender Direktor des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen (<https://kultur.org/>), Professor a. D. an der Hochschule Zittau/Görlitz, Professor honoris causa an der Universität Pécs und Doctor iuris honoris causa der Ilia Universität, Tiflis. Magister 'Artium in Theaterwissenschaften mit Neuerer deutschen Literaturwissenschaft und Philosophie in München, Paris und Aix-en-Provence. Promotion in Musikwissenschaften. Habilitation in Urbanistik. Gastprofessuren u. a. an den Universitäten und Musikhochschulen von Wien, Prag, Breslau, Krakau, Dresden, Boston, Yaounde, Kairo, Ulaan Baatar, Shanghai, Kobe und Toyooka sowie den Päpstlichen Universitäten Gregoriana und Angelicum in Rom. Theatererfahrungen: u. a. Moskau, Russe, Wien, Salzburg, Venedig, Mailand, Rom. Forschungsgebiet: Kulturpolitik und Kunstpolitik, Kulturgeschichte einschl. Medizingeschichte, Minderheiten. Unterricht an 60 Hochschulen in Europa, Afrika, Asien, Nordamerika.

Dr. phil. Reiner Zimmermann (Dresden)

ist Ministerialdirigent a.D., geboren in Neustadt/Orla, Thüringen. 1960 - 1965 Studium der Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Theaterwissenschaft in Leipzig, Lektor beim Musikverlag Editions Peters Leipzig/Dresden 1966 - 1985, Musiktheater-Dramaturg bei den Dresdner Musikfestspielen 1986 - 1991, 1991 bis 2003 Leiter der Abteilung Kunst im Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst. Veröffentlichung u.a. *Mehr Sein als Scheinen. Kulturpolitik in Sachsen nach 1990*, Donatus-Verlag (Niederjahna/Käbschütztal) 2022. Herausgeber musikalischer Werke u. a. von Mendelssohn, Fauré, Debussy, Meyerbeer; Herausgeber der musikalischen Schriften von Camille Saint-Saëns und der Autobiografie von Jules Massenet. Autor von *Giacomo Meyerbeer - Biografie nach Dokumenten*, 1991. Seit 2009 Editionsleiter der „Denkmäler der Tonkunst in Dresden“. Siehe auch *Viele Stimmen. Festschrift für Reiner Zimmermann* zum 75. Geburtstag am 27. November 2016, herausgegeben von seinen Freunden.



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
IN DER KULTURHAUPTSTADT EUROPAS
CHEMNITZ



UNIVERSITÀ DEGLI STUDI DI NAPOLI
FEDERICO II



UNIVERSITÄT
LEIPZIG



上智大学
SOPHIA UNIVERSITY



PONTIFICIA
UNIVERSITÀ
GREGORIANA

Zuhören, Nachdenken, Handeln Kulturpolitik gegen den Strich

Auf welchen Prämissen basiert heutige Kulturpolitik? Welche Anregungen bieten Geschichte, Gegenwart und Theorie für eine zeitgemäße Kulturpolitik? Wie kann Kunst der Agoraphobie, der digitalen Vereinzelung, den populistischen Versuchungen entgegenwirken? Wie können die Kommunen ihren Bürgern breiten Raum zur Entfaltung zivilgesellschaftlicher Solidarität geben „für der Stadt Bestes. Denn nur wenn's der Stadt wohlgeht, so geht's auch Euch wohl“. (Wohlgemerkt adressiert Jeremia 29,7 Immigranten, die im fremden Babylon zu Bürgern werden sollen. Leistet unsere Kulturpolitik auch dies?) Sind die Künste nicht genau der Ort, an dem wir erst dem Anderen zuhören können, bevor wir gemeinsam nachdenken und dann gemeinsam handeln?

Es ist das historische Verdienst von Matthias Theodor Vogt, im 1990 wiedergegründeten Freistaat Sachsen – in einem einzigartigen Analyse- und Dialogprozess mit den staatlichen, den kommunalen und den zivilgesellschaftlichen Ebenen – zwischen 1991 und 1995 das Sächsische Kulturräumgesetz nicht nur erlassen, sondern auch zur gesetzlichen Verankerung und nicht zuletzt zu einer friktionsarmen Umsetzung gebracht zu haben. Daher war es jetzt naheliegend, dass die Kulturräume Sachsens zur Dreißigjahrfeier des Inkrafttretens des Gesetzes die Kollegen und Schüler von Matthias Theodor Vogt zu einer Tagung „Kulturpolitik gegen den Strich“ eingeladen haben. Deren Erträge legen wir hiermit in der Festschrift zu seinem 65. Geburtstag vor.

Was kann Kunst besser und anders als die digitale Welt? Welcher Voraussetzungen politischer und baulicher, volks- und betriebswirtschaftlicher und nicht zuletzt gedanklicher Natur bedarf es, damit Kunst ihr Eigenleben zum Wohle der Menschen entfalten kann? Das Titelbild zeigt Haus Klingewalde, Görlitz, Sitz des Instituts für kulturelle Infrastruktur Sachsen seit 1998. Aquarell von Lynne Beal, Köln, zu einem Gespräch mit Matthias Theodor Vogt über den Fluchtpunkt bei Alberti: *De pictura* | *De pictura* (1435 – 1436). Nach Corinna Laude laufen im *centricus punctus* von Albertis Intromissionstheorie „die orthogonalen Fluchtlinien, die Tiefenlinien der Darstellung, ‚quasi persino in infinito‘ (gleichsam in's Unbegrenzte hinaus) zusammen, er liegt im Unendlichen – und damit nach zeitgenössischer Auffassung in Gott.“ Welcher ‚Fluchtpunkte‘ bedient sich die heutige post-säkulare Gesellschaft?

Wie kann die Chemnitzer Politikwissenschaft pluridisziplinär, kontinentübergreifend und stets auf den Menschen selbst bezogen zusammenwirken mit der Tokyoter Kulturwissenschaft und der Leipziger Sprachwissenschaft, mit der Neapolitaner Rechts- und der römischen Sozialwissenschaft? Der Band zeigt, dass die Kulturpolitikwissenschaften einen faktenbasierten holistischen Ansatz einfordern, und dass dieser gemeinsam gelingen kann.

Kulturpolitik gegen den Strich (Band I, deutsche Fassung)

Festschrift für Matthias Theodor Vogt zum 65. Geburtstag

herausgegeben von seinen Kollegen und Schülern

ISBN 978-3-96100-249-8 (online),

<https://doi.org/10.51382/978-3-96100-249-8>, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-962658>

Cultural Policy against the Grain (Volume 2, English version)

liber amicorum for Matthias Theodor Vogt in honor of
his 65th birthday, edited by his colleagues and students

ISBN 978-3-96100-250-4 (online),

<https://doi.org/10.51382/978-3-96100-250-4>, <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:ch1-qucosa2-962673>

Digitale Publikation der Technischen Universität Chemnitz in der Kulturhauptstadt Europas 2025 in Verbindung mit der Sophia Universität Tokyo, der Pontificia Università Gregoriana, Facoltà di Scienze Sociali, Rom, der Università degli Studi di Napoli Federico II, con il patrocinio del Dipartimento di Giurisprudenza, und der Universität Leipzig, Philologische Fakultät.

Universitätsverlag Chemnitz 2025

D-09111 Chemnitz, Straße der Nationen 33, uni-verlag@bibliothek.tu-chemnitz.de,
<https://www.tu-chemnitz.de/ub/univerlag>